

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Juli/August · 7-8/2013



Wir schreiben einen Aufsatz

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

62. Jahrgang



RVG in sozialrechtlichen Angelegenheiten
2. KostRMOG (§ 15 FAO)
16. August 2013, 09:00 bis 14:00 Uhr
mit **Horst-Reiner Enders**, gepr. Bürovorsteher
Seminarkosten: 159,00 € netto

2. KostRMOG und ALG II / Hartz IV
„Marktlücke“ zur Umsatzsteigerung!
21. August 2013, 10:00 bis 17:30 Uhr
mit **Arne Böhling**, Rechtsanwalt, Braunschweig
Seminarkosten: 179,00 € netto

RVG Neuerungen
30. August 2013, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Peter Mock**, Dipl. Rechtspfleger
Seminarkosten: 189,00 € netto

Die effektive ZV für jeden Gläubiger
3. September 2013, 13:00 bis 17:00 Uhr
mit **Johannes Kreuztkam**,
Verw. Dipl. und Dipl. Rpfleger, Justizoberamtsrat a.D.
Seminarkosten: 149,00 € netto

Reform der Notarkosten (GNotKG)
4. September 2013, 09:00 bis 17:00 Uhr
mit **Werner Tiedtke**, Notariatsoberrat, Notarkasse München
Seminarkosten: 259,00 € netto

Hartz IV - Intensiv: Problemerkennung und -lösung
11. September 2013, 09:30 bis 19:30 Uhr
mit **Arne Böhling**, Rechtsanwalt, Braunschweig
Seminarkosten: 239,00 € netto

RVG Neuerungen
12. September 2013, 14:00 bis 18:00 Uhr
mit **Heinz Hansens**, Vors. Richter am LG Berlin
Seminarkosten: 149,00 € netto

Zwangsvollstreckung nach neuem Recht
13. September 2013, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Gundel Baumgärtel**,
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalt- und Notarfach
Seminarkosten: 159,00 € netto

Titulierung und Zwangsvollstreckung in der EU
17. September 2013, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Dieter Schüll**, Bürovorsteher, langjähriger Dozent
Seminarkosten: 189,00 € netto

Social Media im Kanzleimarketing -
Von der Strategie bis zur Umsetzung
18. September 2013, 13:00 bis 18:00 Uhr
mit **Thomas Schwenke**, Rechtsanwalt
Seminarkosten: 189,00 € netto

Social Media im Kanzleimarketing -
Rechtliche Fehler vermeiden
19. September 2013, 13:00 bis 18:00 Uhr
mit **Thomas Schwenke**, Rechtsanwalt
Seminarkosten: 189,00 € netto

Office Schulung: Microsoft Excel - Basis
23. September 2013, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Corinna Gustke**, EDV Trainerin
Seminarkosten: 99,00 € netto

Office Schulung: Microsoft Excel - Aufbau
23. September 2013, 14:00 bis 18:00 Uhr
mit **Corinna Gustke**, EDV Trainerin
Seminarkosten: 99,00 € netto

Unsere aktuellen Fachseminare für Rechtsanwälte, Juristen sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Office Schulung: Microsoft Word - Basis
24. September 2013, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Corinna Gustke**, EDV Trainerin
Seminarkosten: 99,00 € netto

Office Schulung: Microsoft PowerPoint
24. September 2013, 14:00 bis 18:00 Uhr
mit **Corinna Gustke**, EDV Trainerin
Seminarkosten: 99,00 € netto

Office Schulung: Microsoft Outlook - Basis
25. September 2013, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Corinna Gustke**, EDV Trainerin
Seminarkosten: 99,00 € netto

Die effektive Zwangsvollstreckung für jeden Gläubiger
26. September 2013, 13:00 bis 17:00 Uhr
mit **Johannes Kreuztkam**,
Verw. Dipl. und Dipl. Rpfleger, Justizoberamtsrat a.D.
Seminarkosten: 149,00 € netto

Argumentieren und Verhandeln
27. September 2013, 13:00 bis 17:00 Uhr
mit **Kathrin Scheel**,
zertifizierter Master Coach (DVNLP), Business Coach
Seminarkosten: 139,00 € netto

RVG - Workshop, Neuerungen durch das
2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz
und neueste Rechtsprechung
15. Oktober 2013, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Horst-Reiner Enders**, gepr. Bürovorsteher
Seminarkosten: 169,00 € netto

Qualifikation zum/zur
Sachbearbeiter/in Zwangsvollstreckung
Block 1: 16. Oktober 2013, 14:00 bis 18:00 Uhr
17. Oktober 2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

Block 2: 28. Oktober 2013, 14:00 bis 18:00 Uhr
29. Oktober 2013, 09:00 bis 17:00 Uhr
mit **Johannes Kreuztkam**,
Verw. Dipl. und Dipl. Rpfleger, Justizoberamtsrat a.D.
Seminarkosten: 295,00 € netto

Zeitmanagement
22.10.2013, 09:00 - 13:00 Uhr
mit **Kathrin Scheel**, zertifizierter Master Coach (DVNLP),
Business Coach
Seminarkosten: 139,00 € netto

Sachbearbeitung Verkehrsunfallabwicklung
24.10.2013, 09:00 - 16:00 Uhr
mit **Dieter Schüll** (Bürovorsteher) und **RA Ludger Klein**,
Seminarkosten: 189,00 €

Telefontraining für Mitarbeiter mit Corinna Gustke
06.11.2013, 09:00 - 13:00 Uhr
Seminarkosten: 119,00 €

Erste Erfahrungen mit dem 2. KostRMOG
11.11.2013, 09:00-16:00 Uhr
mit **Peter Mock**, Dipl.-Rechtspfleger
Seminarkosten: 189,00 €

Geförderte Weiterbildung:

Bildungsprämie / Prämiengutscheine

Weiterbildung, gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union; Infos unter www.ra-micro-berlin-mitte.de und www.bildungspraemie.de

Wir akzeptieren Prämiegutscheine!

Alle Seminare finden in unseren Räumen in Berlin-Mitte, 10117 Berlin, Friedrichstraße 95, im 12. OG statt.
Tel.: (030) 206 480 22 · Fax (030) 206 481 66 · E-Mail: seminare@ra-micro-mitte.de · www.ramicro24.de www.ra-micro-berlin-mitte.de

Weitere Fachseminare finden Sie in unserem Seminar kalender auf unserer Homepage.
Dort können auch stets die Ausschreibungen aufgerufen werden. Weitere Termine sind in Vorbereitung.

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



VAn dieser Stelle war mehrfach von zwei wichtigen Anliegen der Anwaltschaft und damit auch des Deutschen Anwaltvereins die Rede – von der RVG-Erhöhung und der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. Gegen einige Widerstände sind beide Projekte nun Gesetz geworden. Dies ist auch ein Erfolg für die Arbeit Ihrer Interessenvertretung.

Die **RVG-Erhöhung** tritt – endlich – ab dem 1. August 2013 in Kraft. Damit geht ein Prozess zu Ende, der mit der erstmaligen Forderung des DAV auf dem Anwaltstag 2008 begonnen hat und dann von DAV und BRAK gemeinsam vehement betrieben wurde. Der Bundesrat hat dem Kompromiss im Vermittlungsausschuss zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz in seiner 912. Plenumsitzung am 5. Juli 2013 zugestimmt. Am 29. Juli 2013 wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet und ist somit zum 1. August in Kraft getreten. Zum 1. Januar 2014 wird die Reform der Prozesskosten- und Beratungshilfe folgen. Einen Überblick über diese Reform haben Sie in der Juni-Ausgabe des Berliner Anwaltsblatts erhalten.

Der Berliner Anwaltsverein hat Ihnen unmittelbar nach der Verabschiedung das Seminar **Die Kostenrechtsreform 2013** mit Rechtsanwältin Edith Kindermann angeboten. Frau Kollegin Kindermann ist als Vizepräsidentin des DAV und Vorsitzende des DAV-Ausschusses RVG und Gerichtskosten eine derjenigen Kolleginnen und Kolle-

gen, die sich mit ihrem ehrenamtlichen Einsatz besonders um die Berücksichtigung der anwaltlichen Interessen bei dieser Reform verdient gemacht haben. Das vierstündige Seminar wird wegen der starken Nachfrage wiederholt am **Freitag, den 16. August 2013, 14 – 18.00 Uhr** (Littenstraße 10, Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR zzgl. UST; Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de).

Nicht weniger wichtig für die Zukunft der Anwaltschaft: Das maßgeblich vom DAV angestoßene und vorangetriebene Gesetz zur Einführung einer **Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (Part-GmbH)** hat am 5. Juli 2013 auch die letzte Hürde genommen. Der Bundesrat hat das vom Bundestag beschlossene Gesetz passieren lassen. Damit steht dem Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung nichts mehr im Wege (Bundesrat-Drucksache 497/13 vom 14. Juni 2013). Die Diskussion um die Partnerschaftsgesellschaft und Hinweise zu ihren Vorteilen konnten Sie dem Interview mit Herrn Kollegen Markus Hartung im Mai-Heft des Berliner Anwaltsblatts entnehmen. Als Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht im DAV hat Herr Kollege Hartung das Gesetzgebungsverfahren intensiv und engagiert begleitet.

Ihre Unterstützung als Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins und des Deutschen Anwaltvereins hat die Arbeit des DAV für diese in der Politik keineswegs unumstrittenen Projekte

und die anwaltliche Interessenvertretung im Gesetzgebungsverfahren ermöglicht. Hierfür mein herzlicher Dank an alle, die die Arbeit des DAV unterstützen!

Rechtsstaatliche Selbstverständlichkeiten kann man nicht oft genug in Erinnerung rufen. Aus aktuellem Anlass – der Vertretung von Beate Zschäpe durch Frau Kollegin Sturm und der Presseberichterstattung hierzu, sollte es auch an dieser Stelle geschehen:

Es besteht keinerlei Zweifel und ist vielmehr eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit, dass jeder Angeklagte – auch mutmaßliche Terroristen – das Recht auf eine professionelle Strafverteidigung und damit auf professionell arbeitende Rechtsanwälte hat. Anfeindungen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts allein aufgrund der Übernahme einer Strafverteidigung für eine bestimmte Person verbieten sich von selbst. Wenn Rechtsanwälten – und gerade Strafverteidigern – die professionelle Vertretung einer bestimmten Person zum Vorwurf gemacht werden könnte, würde der Rechtsstaat darunter leiden.

Ihr Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 62 Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Benno Schick, Dr. Andreas Linde
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.org • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Meierottostr. 7 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • E-Mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom 1.10.2012 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinish,
Dortmunder Str. 12 • 10555 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 • Telefax: (030) 827 041 64 •
E-Mail: philipp.heinish@t-online.de • Internet: www.kunstundjustiz.de

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 84,- €, Einzelheft 10,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im August 2013

Bundestagswahl 2013

Die rechtspolitischen Vorhaben der Parteien Seite 217

Die Bestellung von Insolvenzverwaltern und Pflichtverteidigern - Mehr Transparenz täte gut

Sven Kohlmeier und Cornelia Seibeld Seite 221

Nach der NSA-Affäre – wie kommuniziere ich sicher mit meinen Mandanten per E-Mail?

Interview mit Dipl.-Ing. Hans Höfken Seite 234

Das besondere elektronische Anwaltspostfach kommt – Segen oder Fluch?

Von RAin Ulrike Silbermann, Vorstandsmitglied der RAK Berlin Seite 236

Das Kammergericht und seine Notare – Ein Blick auf die Nachkriegszeit

von Monika Nöhre Seite 247

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Bundestagswahl 2013 – Die rechtspolitischen Vorhaben der Parteien 217

Aktuell

Mehr Transparenz bei der Bestellung von Insolvenzverwaltern und Pflichtverteidigern gefordert 221
 Juris-Monopol rechtmäßig? 223
 Online-Umfrage zum Rechtsschutz in U-Haftsachen 223
 Fortsetzung des Großverfahrens gegen Anwälte in der Türkei 224
 Zahl der SGB II-Klagen sinkt 225
 EU-Richtlinie zur alternativen Streitbeilegung in Kraft getreten 225
 Neue Gebühren seit August in Kraft 226
 Inbetriebnahme der „Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Tegel“ 226
 Vorsicht bei Mahnungen falscher Rechtsanwälte 226

BAVintern

Arbeitskreis Verkehrsrecht
 Aktuelle Fragen zur Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) 227

LL.M.-Masterstudiengang

„Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ 229
 4. Berliner IT-Rechtstag – ein voller Erfolg 231
 Veranstaltungen des BAV 233

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 234

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 240

Urteile

Anwaltsleistung trotz Mängeln brauchbar 241
 Verteidigervollmacht muss zu den Akten 242
 Ablehnung der Beiordnung eines Anwalts im Adhäsionsverfahren unanfechtbar 242

Wissen

Der Rechtsanwalt als SCHUFA-Vertragspartner 243

Forum

„Das Kammergericht und seine Notare – Ein Blick auf die Nachkriegszeit“ 247
 Auflösung Sommerrätsel
 Berühmte Juristen 249
 Nachtrag zur Untersuchung des DISQ zur Rechtsschutzversicherung 250

Bücher

Buchbesprechungen 251

Termine

Terminkalender 252

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma

Juristische Fachseminare, Bonn, bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

Bundestagswahl 2013

Die rechtspolitischen Vorhaben der Parteien

Der Bundestagswahlkampf befindet sich im Endspurt, die heiße Phase des Werbens um Wählerstimmen hat begonnen. Wer immer noch nicht weiß, bei wem er am 22. September sein Kreuz machen soll, wirft am besten einen Blick in die Wahlprogramme der Parteien. Da dies neben Mandaten und Mandanten nicht immer so einfach ist, hat sich unser Autor Eike Böttcher die Wahlprogramme der Parteien unter dem Aspekt der rechtspolitischen Vorhaben angeschaut. Sein Fazit: Die Bereitschaft, im Wahlprogramm konkrete Ankündigungen zu machen, schwindet mit der Wahrscheinlichkeit der Regierungsbeteiligung. Die nachfolgende Auflistung konzentriert sich demnach auf die vom Autor als ausreichend konkret empfundenen Aussagen in den Wahlprogrammen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.




In Sachen Recht und Justiz hat bei der CDU die Sicherheit oberste Priorität. So setzt die Partei der Kanzlerin auf einen stärkeren Einsatz von Videokameras an Kriminalitätsbrenn- und Gefahrenpunkten, wie etwa auf Bahnhöfen. Darüber hinaus soll der strafrechtliche Schutz von Polizisten und anderen Einsatzkräften weiter gestärkt werden. Alarmiert durch gewalttätige Angriffe auf Behördenmitarbeiter will die CDU auch diese mit den Mitteln des Strafrechts besser im Dienst schützen.

Erwachsenenstrafrecht ab 18

Jugendstrafverfahren will die konservative Partei beschleunigen und vereinfachen. Für 18- bis 21-Jährige soll die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts der Regelfall werden, das Jugendstrafrecht nur noch in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

Darüber hinaus hat die CDU weitere Vorhaben auf dem Gebiet des Strafrechts in Aussicht gestellt, bleibt bezüglich deren Umsetzung im Wahlprogramm allerdings sehr vage. So soll die Dauer von Strafverfahren gekürzt, der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen ausgeweitet, die Verjährung von Missbrauchs-

delikten ausgedehnt und die Strafverfolgung von Stalkern verbessert werden. Die Regelungen zur Vermögensabschöpfung hat die Union ebenfalls ins Visier genommen. Sie sollen vereinfacht und ihre Anwendung auch durch eine Erleichterung der vorläufigen Sicherstellung von illegal erlangten Vermögen beschleunigt werden. Insbesondere soll die Vermögensabschöpfung bis zu fünf Jahre nach einer rechtskräftigen Verurteilung in einem getrennten Gerichtsverfahren angeordnet werden können.

Das Werben um Sympathie für eine kriminelle oder terroristische Vereinigung wollen Christsoziale und Christdemokraten unter Strafe stellen. Mitglieder von Zellen, die Brand- und Sprengstoffanschläge verüben, sollen künftig regelmäßig als Mitglieder terroristischer Vereinigungen eingestuft und entsprechend bestraft werden können.

Strafbarkeitslücken im digitalen Raum

Weitere Strafbarkeitslücken hat man im Adenauer-Haus in den Weiten des digitalen Raumes erkannt. Diese sollen nach der Wahl so gut es geht geschlossen werden. Konkret benennt das Wahlprogramm die Cybermobbing-Problematik.

Die Mindestspeicherfrist für Verbindungsdaten sieht die Union zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung als unerlässlich an. Eine entsprechende EU-

Richtlinie solle dem Wahlprogramm zufolge nach der Wahl umgesetzt werden.

Nicht zuletzt soll ein neues IT-Sicherheitsgesetz Mindeststandards für die Sicherung von wichtigen und kritischen Infrastrukturen auf diesem Bereich (bspw. Strom-, Wasserversorgung) sicherstellen.



Dem FDP-Wähler kann es passieren, dass nach der Wahl alles so bleibt, wie es war, auch wenn das Wahlprogramm in Sachen Rechtspolitik erstmal nach Veränderung klingt. Die Liberalen sind gewillt, vieles auf den Prüfstand zu stellen. Ob damit gleichzeitig eine Veränderung des bestehenden Zustandes angestrebt wird, ist bewusst offen gehalten.

Vieles soll auf den Prüfstand

Zu den zu überprüfenden Praktiken gehört für die FDP in erste Linie die Überwachung von Telekommunikation. Es gelte zu prüfen, ob rechtsstaatliche Sicherungen wirkungsvoll verankert sind und sich auch im Alltag der Strafverfolgung zum Schutz der Bürgerrechte bewähren. Die Funkzellenabfrage, etwa bei Versammlungen, wolle man genau beobachten und gegebenenfalls in Sachen Verhältnismäßigkeitsprinzip regulierend einschreiten. Der Große Lauschangriff gehört den Liberalen zufolge ebenso auf den Prüfstand wie der Deal im Strafprozess.

Konkreter wird das Bürgerprogramm der FDP bei einer Reihe anderer rechtspolitischer Vorhaben. Bei freiwilligen DNA-Reihenuntersuchungen sollen künftig Belehrungspflichten ausgebaut und weitere verfahrensrechtliche Sicherungen zur Voraussetzung solcher Reihenuntersuchungen gemacht werden.

Keine Spähangriffe, weniger Kontenabfragen

Die Strafprozessordnung soll von einem sogenannten Spähangriff verschont bleiben. Konsequenterweise soll auch die Bankkontenabfrage auf ein Minimum zurückgefahren und nur noch bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Steuerhinterziehung, Sozialbetrug oder erheblichen Straftaten vorgenommen werden. Apropos Steuerhinterziehung: An entsprechende CD's mit Daten von Steuerhinterziehern wird man so leicht wie derzeit mit der FDP nicht mehr kommen. Im Bürgerprogramm steht nämlich die Forderung nach der Einführung eines Straftatbestandes der Datenhehleri. Nicht nur das Sichverschaffen und die unbefugte Verwendung von Daten sind nach Ansicht der Liberalen zu bestrafen, sondern auch die Weitergabe rechtswidrig erlangter Daten.

Der Schutz von Berufsgeheimnisträgern, also auch von Anwälten, soll weiter gestärkt werden. Wie das konkret aussehen soll, sagt das Programm aber vorerst nicht. Lediglich die Prüfung, wer denn über die bestehenden Berufsgeheimnisträger hinaus absoluten Schutz genießen solle, wird in Aussicht gestellt.

Opferschutz stärken

Im Umgang mit Opfern fordert die Partei in ihrem Programm kurioserweise den Staat auf, den Einsatz von Bürgern gegen Gewalttäter und für Gewaltopfer stärker zu honorieren. Wenn das als eine Aufforderung an sich selbst im Falle einer Regierungsbeteiligung verstanden werden soll, dann ist das zwar etwas umständlich, aber Zustimmungswürdig. Der Fall Gustl Mollath hat ebenfalls seinen Abdruck im FDP-Bürgerprogramm hinterlassen. Die Partei befürwortet eine entsprechende Anlaufstelle für Opfer von Justizirrtümern.

Im Familien- und Erbrecht setzt die FDP auf mehr Testierfreiheit und auf einen neuen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft. Darüber hinaus sollen aktuelle gesellschaftliche Gegebenheiten (Samen- bzw. Eizellenspende) ihren Widerhall im Familien- und Erbrecht finden.

Die Europäische Privatgesellschaft, eine Art Europa-GmbH, soll ebenso wie ein Staatshaftungsgesetz eingeführt werden. Das Weisungsrecht der Landesjustizverwaltungen gegenüber den Staatsanwaltschaften soll abgeschafft werden und vor den Kammern für Handelssachen soll in englischer Sprache verhandelt werden können.

Beim Urheberrecht soll es auch weiterhin größtmögliche Freiheit geben. Urheber sollen frei über die Vermarktung und Verbreitung ihrer Werke entscheiden können, Privatkopien sollen weiterhin erlaubt bleiben.

Schlussendlich sollen auch die Hotspot-Betreiber und Opfer von Downloadabmahnungen ihr Kreuz bei der FDP machen. Denn unter anderem setzt man sich dort für eine Änderung der Betreiberhaftung ein, um mehr Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber zu schaffen.



Die Sozialdemokraten stellen den Schutz der Schwächeren in den Vordergrund ihrer rechtspolitischen Vorhaben. Das soziale Mietrecht soll ein wichtiges Anliegen in der anstehenden Legislaturperiode sein. Mietsteigerungen sollen auf maximal 15 Prozent begrenzt und nur alle vier Jahre vorgenommen werden dürfen. Neuvermietungszuschläge sollen höchstens 10 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete betragen. Modernisierungsmaßnahmen sollen anstatt zu elf nur noch zu neun Prozent auf die Miete umgelegt werden können. Den Makler soll der bezahlen, die ihn beauftragt.

Energisch gegen illegale Downloads

Beim Urheberrecht sieht die SPD im Gegensatz zu anderen Parteien das energische Vorgehen gegen illegale Download- und Streamingplattformen als vorrangiges Vorhaben. Abmahnungen müssten daher möglich bleiben, allerdings in verhältnismäßiger und nicht eigenständig geschäftsmäßiger Weise.

Die Vorratsdatenspeicherung sei für eine effektive Strafverfolgung nötig, deswegen brauche man eine gesetzliche Neuregelung. Die Partei um Kanzlerkandidat Peer Steinbrück will sich auf europäischer Ebene für eine höchstens dreimonatige Speicherung der Daten einsetzen. Darüber hinaus solle die Vorratsdatenspeicherung selbstverständlich nur unter Beachtung der strikten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfolgen.

Steuerhinterzieher im Fokus

Auf dem strafrechtlichen Sektor sieht die SPD die Erweiterung der Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung als ein wesentliches Handlungsfeld. Viel stärker treibt die Partei aber die Thematik Steuerhinterziehung um. Die Verjährungsfristen für Steuerbetrug wollen die Sozialdemokraten anpassen bzw. erweitern. Verstöße gegen das Steuerrecht sollen künftig nicht mehr automatisch schon nach zehn Jahren verjähren, sondern zumindest die Laufzeit verdächtiger Finanzkonstrukte abdecken. Bei der Reform der Verjährungsfristen wolle man sich an der Praxis in den Vereinigten Staaten orientieren, wo die Frist erst mit Abgabe einer korrekten Steuererklärung beginnt. Darüber hinaus sollen die Befugnisse der bestehenden Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Fragen der Steuerhinterziehung gestärkt werden.

Eine ebenfalls aus steuerrechtlicher Sicht konkrete Forderung der Sozialdemokraten ist die Begrenzung der steuerlichen Absetzbarkeit von Gehältern. Vorstands- und Mangergehälter, Boni und Abfindungen sollen nur bis 500.000 Euro steuerlich abgesetzt werden können. Beträge, die darüber hinaus gehen, sollen nur zu 50 Prozent absetzbar sein.



Wie auch bei allen anderen Parteien ist bei den Grünen das Interesse an einer leistungsstarken und unabhängigen Justiz groß. Deshalb wollen die Grünen

das ministerielle Einzelweisungsrecht von Justiz- und Innenministerien einschränken, um Ermittlungen und (Gerichts-)Verfahren frei von politischer Intervention zu halten. Die Verkürzung von Instanzen oder Beschwerdemöglichkeiten lehnt die Partei ab. Vielmehr will sie eine weitere Möglichkeit zur Streitschlichtung stärker in den Focus stellen: die außergerichtliche Konfliktbeilegung, insbesondere die Mediation. Neben der Prozesskosten- und Beratungshilfe – beide sollen nicht eingeschränkt werden – unterstützen die Grünen die Einführung einer Mediationskostenhilfe.

Selbstverwaltung der Justiz fördern

Die Selbstverwaltung der Justiz will die Partei unter anderem durch ein weites Mitspracherecht der Richterschaft bei der Einstellung und Beförderung von Richterinnen und Richtern fördern. Bei der Bundesrichterwahl soll es künftig transparenter und geschlechtergerechter zugehen.

Die Strafverfolgung in der Drogenpolitik hält man in der Parteizentrale in Berlin-Mitte für gescheitert. Die Forderung nach einer Regulierung aller Drogen ist daher nur konsequent. Drogen wie Cannabis soll es unter grüner Herrschaft in lizenzierten Fachgeschäften legal zu kaufen geben, wobei der Jugendschutz strikte Beachtung finden soll. Die Drogenverkäufe sollen besteuert werden. Der Eigengebrauch und private Anbau von Drogen wie eben jener Cannabispflanze soll entkriminalisiert und der medizinische Einsatz von sowie die Forschung an Drogen nicht länger behindert werden. Auch sollen Führerscheinstellen nicht mehr automatisch eine Meldung bekommen, wenn ein Cannabis-Delikt außerhalb des Straßenverkehrs begangen wird.

Kehraus im Strafrecht und im Strafvollzug

Darüber hinaus soll Schwarzfahren nicht mehr als Straftat verfolgt werden. Ersatzlos soll § 166 StGB wegfallen, wonach die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen strafbar ist. Gläubige seien in gleicher Weise vor

Beleidigung und Hetze geschützt wie andere Menschen auch, so das grüne Wahlprogramm. In Sachen Strafvollzug gibt es dem Parteiprogramm zufolge intelligentere Möglichkeiten als die Strafhaft, beispielsweise die gemeinnützige Arbeit oder den Ausbau alternativer Konfliktlösungen. Die Entschädigungssumme für Opfer von Justizirrtümern, insbesondere von zu Unrecht Inhaftierten, will die Partei deutlich anheben.

In Sachen Jugendstrafverfahren setzen die Grünen auf ein reformiertes Jugendgerichtsgesetz, dass der Erziehung eindeutig den Vorrang vor der Bestrafung einräumt. Die ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen der Jugendhilfe sollen gestärkt werden, so dass strafende Sanktionen tatsächlich zur ultima ratio werden.

Restriktiv beim Datenschutz, liberal beim Urheberrecht

Zu dem den Wahlkampfschlussspurt bestimmenden Thema Datenschutz haben die Grünen eine eindeutige Haltung. Der Datenschutz selbst gehöre ins Grundgesetz und die Vorratsdatenspeicherung wird abgelehnt. Das Datenschutzrecht müsse komplett überarbeitet, ein effektiver Beschäftigtendatenschutz erreicht werden. Die Schlagworte „Datenschutz durch Technik“ und „Datenschutz durch Voreinstellung“ im Wahlprogramm zeigen, dass ein restriktiver Umgang mit persönlichen Daten angestrebt wird.

Beim Urheberrecht, mit dessen Reform die Partei einen fairen Ausgleich zwischen Urhebern und Verwertern anstrebt, ist es auch ein zentrales Anliegen, die Ausbreitung des Abmahnwesens, das nach Ansicht der Grünen teilweise nicht die Urheberinteressen, sondern die Profitinteressen von Anwälten bedient, einzudämmen. Der Streitwert für solche Angelegenheiten soll deutlich sinken, den fliegenden Gerichtsstand will man abschaffen und Abmahnungen nur für Handlungen im geschäftlichen Verkehr zulassen. Für die zahlreich zu Unrecht Abgemahnten soll eine Kostenerstattung eingeführt und der Drittauskunftsanspruch gegenüber

Privaten auf den geschäftlichen Verkehr beschränkt werden.

Letztendlich steht auch bei den Grünen das Thema „Soziales Mietrecht“ im Wahlprogramm. Die regelmäßige Erhöhung der ortsüblichen Vergleichsmiete soll stärker begrenzt werden. Bei Modernisierungen soll die Miete um maximal neun Prozent erhöht werden dürfen.

DIE LINKE.

Mit der Partei „Die Linke“ könnte es im (überraschenden) Falle einer Regierungsbeteiligung zu einer Fördermaßnahme für den Rechtsberatungsmarkt kommen. Allerdings wird dies nur sehr unkonkret im Wahlprogramm angedeutet. Wörtlich heißt es: „Ressourcen müssen öffentlich bereitgestellt werden, die es breiten Bevölkerungsschichten ermöglichen, demokratische Teilhabemöglichkeiten auch in Anspruch zu nehmen. Das betrifft technische und räumliche Infrastruktur, Rechtsberatung und finanzielle Mittel.“ Ob aus der Nennung der Rechtsberatung in diesem Zusammenhang folgt, dass das Beratungshilfe- oder Prozesskostenhilferecht überarbeitet werden soll, wird nicht ganz klar.

Justiz:

Nachholbedarf bei Unabhängigkeit und Selbstverwaltung

Bei der Justiz sieht die Partei, ähnlich wie einige Mitbewerber, Nachholbedarf in Sachen Unabhängigkeit und Selbstverwaltung. Letztere soll eingeführt und erstere gestärkt werden. Auf Bundes- und Landesebene sollen Justizräte gebildet werden, die für die Selbstverwaltung des Justizapparates zuständig sind. Die Räte sollen partei-politisch unabhängig und ausschließlich der Umsetzung des grundgesetzlichen Justizgewährungsanspruchs verpflichtet sein. Die Bestellung von Richtern und Staatsanwälten soll nur noch durch die Richterwahlausschüsse ohne Einfluss der

Justizministerien erfolgen. Bei der Auswahl der Kandidaten sollen alle gesellschaftlichen Schichten angemessen berücksichtigt werden. Schlussendlich müsse im Sinne eines starken Rechtsstaates auch der Staatsanwaltschaft die gleiche Unabhängigkeit wie der Richterschaft zugebilligt werden.

StGB:

Terror-Paragrafen sollen wegfallen

Im StGB will die Linke mit der Abschaffung der §§ 129a, 129b etwas Licht schaffen. Dafür soll aber die Abgeordnetenbestechung unter Strafe gestellt werden. Vorratsdatenspeicherung, Bestandsdatenauskunft und Online-Durchsuchungen, nichtindividualisierte Funkzellenabfrage, Video-, Späh-, Lauschangriffe und Rasterfahndung werden großflächig abgelehnt. Im Hinblick auf soziale Netzwerke sieht die Partei Handlungsbedarf beim Schutz vor Mobbing und beim Recht auf vollständiger Datenlöschung.

Die angestrebte Reform im Urheberrecht deckt sich in großen Teilen mit den Vorhaben der Grünen. Auch die Linke will Abmahnungen in diesem Bereich auf kommerziellen Missbrauch und tatsächliche Rechtsverletzungen eingegrenzen und die Anwaltsgebühren deckeln; das Internet als „Freiraum“ müsse mit dem Recht der Urheber auf angemessene Vergütung in Einklang gebracht werden.

Rücknahme der jüngsten Mietrechtsreform

In Sachen Mietrecht will die Partei „die mieterfeindlichen Regelungen der jüngsten Mietrechtsreform“ wieder rückgängig machen. Zwangsräumungen dürfe es nicht mehr geben, so das Wahlprogramm der Linken. Ob das eine Abschaffung dieser Zwangsvollstreckungsmaßnahme bedeuten soll oder nur ein frommer Wunsch ist, wird allerdings nicht ganz klar. Darüber hinaus soll das Recht auf Eigenbedarfskündigungen eingeschränkt und der Kündigungsschutz für betroffene Mieter ausgebaut werden.



Geht es nach den Piraten, steht der öffentliche Dienst im Bereich der Justiz vor einer Blütezeit. Gerichte sollen materiell und personell so ausgestattet werden, dass alle anhängigen Verfahren innerhalb der gesetzten Fristen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte abgeschlossen werden können. Das dürfte für eine gewisse Entspannung auf dem juristischen Arbeitsmarkt sorgen, wenn da nicht die Finanzierungsfrage wäre. Bei der Staatsanwaltschaft soll das im GVG vorgesehene Einzelfallweisungsrecht von Bund und Ländern abgeschafft werden. Fallgruppenbezogene Weisungen sollen aber weiter möglich bleiben.

Verfahrensübergreifende Beweisverwertungsverbote

Bei den Beweisverwertungsverböten zeigen sich die Piraten radikal. Nur ein vollständiger Ausschluss von durch illegale Methoden gewonnenen Beweisen aus allen Verfahren sei geeignet, die Bürgerrechte weiterhin umfassend zu gewährleisten. Entsprechend soll es im Falle einer Regierungsbeteiligung umfassende Verwertungsverböte in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren geben

Der sogenannte fliegende Gerichtsstand bei im Netz begangenen Rechtsverstößen findet bei den Piraten ebenfalls keine Gnade. Die derzeitige Rechtslage (Gerichtsstand überall dort, wo der rechtswidrige Inhalt abgerufen werden kann) sei weder sinnvoll noch zweckmäßig, da er lediglich die Erfolgschancen für die Kläger bewertbar mache und die Beklagten benachteilige.

Mehr Begründungsarbeit bei Gerichten und Behörden

Klauselförmige Ablehnungsentscheidungen für Klagen und Anträge wird es mit der Partei mit der Fahne im Logo auch nicht mehr geben. Vielmehr müsse

eine konkrete Begründung die ablehnende Entscheidung nachvollziehbar machen. Darüber hinaus soll es eine streitwertunabhängige zweite Instanz geben. Bei Verfahrenseinstellungen wollen die Piraten den Beschuldigten die Kosten erstatten, wie es bei Freisprüchen bereits die Regel ist.

Ausführliche Dokumentation von Gerichtsverfahren

In Sachen Transparenz setzt die Partei erwartungsgemäß zum großen Wurf an. Alle gerichtlichen Sachentscheidungen sollen kostenlos und anonymisiert einsehbar sein. Nur bei überwiegend schützenswerten Belangen eines Betroffenen soll es ein Veto-Recht geben. Aussagen und Einlassungen im Strafprozess sowie Beweisaufnahmen in allen anderen gerichtlichen Verfahren sollen umfassend dokumentiert werden. Der gesamte Verhandlungsverlauf wird nach der Vorstellung der Piraten im Wortlaut oder gleich in Wort und Bild mitgeschnitten und auf einem Datenträger zur Akte genommen. Im Ermittlungsverfahren soll das gleiche für polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vernehmungen gelten.

Letzlich steht die Anhebung der Entschädigung zu Unrecht Inhaftierter auf der Piraten-Agenda. Sie müsse auf einen angemessenen Satz erhöht werden. Des Weiteren sollen erlittene Nachteile ausgeglichen, insbesondere ein Ausgleich für verlorene Zeiten in der Sozialversicherung und entgangenes fiktives Einkommen geschaffen werden.



Die Alternative für Deutschland hat mit vier Seiten ein relativ kurzes Wahlprogramm. Dementsprechend findet sich dort auch zu rechtspolitischen Vorhaben nicht viel konkretes, von der eigentlich selbstverständlichen Forderung, den Rechtsstaat uneingeschränkt zu achten, einmal abgesehen.

Eike Böttcher

Aktuell

Die Bestellung von Insolvenzverwaltern und Pflichtverteidigern - Mehr Transparenz täte gut

Sven Kohlmeier und Cornelia Seibeld

Der Ruf nach mehr Transparenz zur Bestellung von Insolvenzverwaltern ist nicht neu. Die Insolvenzgerichte vergeben die oftmals äußerst lukrativen Mandate an die Insolvenzverwalter mit fast unbegrenzter Entscheidungsfreiheit. „Gottvater könnte nicht mächtiger sein“, heißt es in der Wirtschaftswoche vom 27.03.2009. Es gebe eine „Grauzone durch die Bevorzugung einzelner Verwalter“. Das Amtsgericht Charlottenburg, das zentrale Insolvenzgericht im Land Berlin, wird ausdrücklich als Beispiel für diejenigen Gerichte genannt, die unter Insolvenzverwaltern als *closed shop* gelten.

Auf eine parlamentarische Anfrage antwortete der Justizsenator unlängst, dass es zumindest keine geschlossenen Listen gäbe:

„Ob eine Vorauswahlliste erstellt wird, unterfällt der richterlichen Unabhängigkeit. Die meisten in Insolvenzsachen tätigen Richterinnen und Richter führen Vorauswahllisten, teilweise führen mehrere Richterinnen und Richter gemeinsame Vorauswahllisten. (...)“

(Kleine Anfrage der Abgeordneten Seibeld, 17-10258)

Soweit es Listen gebe, seien diese nicht geschlossen. Aus der Beantwortung dieser Anfrage wurde außerdem deutlich, dass es keinerlei Verfahrensregelung für die Auswahl der Insolvenzverwalter gibt, die es auf die Vorauswahlliste, falls es denn eine solche geben sollte, schaffen:

„Bei einigen Amtsgerichten werden alle Interessenten und Interessentinnen in die Vorauswahlliste aufgenommen. Bei anderen Amtsgerichten entscheiden die Richterinnen und Rich-



Cornelia Seibeld, ist Mitglied der CDU-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus und Vorsitzende des Ausschusses

für Rechts-, Verfassungs- und Immunitätsangelegenheiten im Berliner Abgeordnetenhaus. Seibeld ist als Rechtsanwältin in Berlin niedergelassen.

ter nach der Eignung des Interessenten/der Interessentin, die anhand verschiedener sachlicher Kriterien wie beispielsweise Sachkunde, Verhandlungsgeschick, geeignete Büroausstattung, Haftpflichtversicherung, Erreichbarkeit und Spezialkenntnissen beurteilt wird. Bei der Bestellung von Insolvenzverwaltern/Insolvenzverwalterinnen für Regelinsolvenzen wird zudem die Erfahrung der Interessenten/Interessentinnen berücksichtigt. Diese kann durch die Tätigkeit als Verwalter/-in oder Treuhänder/-in an anderen Gerichten oder die langjährige, verfahrensverantwortliche Tätigkeit in einer Verwalterkanzlei nachgewiesen werden. Hierdurch ist auch die Aufnahme von „jungen“ Interessenten/Interessentinnen in die Vorauswahllisten gewährleistet, auch wenn „junge“ Insolvenzverwalter/-innen möglicherweise seltener bestellt werden.“

Diese Schilderungen müssen hier nicht kommentiert werden. Die intransparente Vorgehensweise befriedigt nicht. Wer nun versuchen möchte, über den Senat zu Verfahrensregelungen zu kommen, wird auf Granit beißen:

„Bei der Vorauswahl der Insolvenzverwalter/-innen werden Richterinnen und Richter in richterlicher Unabhängigkeit tätig (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 3. August 2004 - 1 BvR 135/00 und 1086/01). Vorgaben seitens der Verwaltung wären unzulässig und erfolgen daher nicht.“

Eine durchgreifende Verbesserung dieser Situation lässt sich im Ergebnis nur bundesgesetzlich regeln. Wenn man bedenkt, dass auch Fragen der Berufsfrei-

Sven Kohlmeier ist Mitglied der SPD-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus und Rechtspolitischer Sprecher der SPD-Fraktion. Kohlmeier ist als Rechtsanwalt und Mediator in Berlin niedergelassen.



heit nach Art. 12 GG durch die Bestellung von Insolvenzverwaltern berührt werden, so sind bundesgesetzliche Regelungen sogar erforderlich.

Das bedeutet aber nicht, dass man auf Landesebene zur Untätigkeit verurteilt wäre. Wenn Vorauswahllisten in der richterlichen Unabhängig liegen mögen, so muss das ja nicht unbedingt für Listen gelten, die im Nachgang erstellt werden und dokumentieren, welche Insolvenzverwalter bestellt wurden, und die wenigstens etwas Transparenz in undurchsichtigen Vorgänge bringen.

Die Koalitionsfraktionen aus SPD und CDU im Berliner Abgeordnetenhaus sind sich einig, dass die Transparenz öf-

fentlichen Handelns nicht vor der Justizverwaltung und den Gerichten enden kann. Für die Bestellung von Insolvenzverwaltern und die Beiordnung von Pflichtverteidigern wollen die Koalitionsfraktionen nach der Sommerpause in diese Richtung tätig werden. Mit einem bereits vorliegenden parlamentarischen

Antrag soll der Senat aufgefordert werden zu prüfen, wie mehr Transparenz bei der Bestellung von Insolvenzverwaltern durch die Gerichte hergestellt werden kann. Im Kern geht es dabei um die Erstellung und Veröffentlichung einer Liste der im jeweiligen Vorhalbjahr berufenen Insolvenzverwalter. Dies möchten

die Koalitionsfraktionen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Kammern und Verfahren der Berliner Gerichte transparent veröffentlichen wissen. Es soll auch geprüft werden, ob die Dauer, der Erfolg des Verfahrens und die Höhe der Vergütung der Insolvenzverwalter erfasst und veröffentlicht werden können. Die Listen könnten zum Beispiel im Internet oder in einer parlamentarischen Drucksache bekannt gemacht werden und auch für Veröffentlichungen des Berliner Anwaltsvereins und der Rechtsanwaltskammer genutzt werden. In dem Antrag der Koalitionsfraktionen wird der Senat aufgefordert, die Änderung bundesgesetzlicher Regelungen zu prüfen und falls erforderlich eine Bundesratsinitiative zu ergreifen.

Die Erwägungen zu den Insolvenzverwaltern gelten in ähnlicher Weise für Pflichtverteidiger. Bei der Pflichtverteidigung geht es nicht so sehr um lukrative Mandate. Dennoch ist die Bestellung als Pflichtverteidiger für viele Anwälte durchaus attraktiv und keineswegs eine lästige Pflicht. Nicht selten kommt auch hier die Frage auf, ob Strafrichter bei der Auswahl der Pflichtverteidiger nicht schlicht danach verfahren, welche Anwälte bekannt, bewährt und vielleicht auch einfach nur im Strafverfahren bequem sind. Auch hier sollen Listen der jeweils bestellten Pflichtverteidiger für mehr Transparenz sorgen.

Das Thema der Transparenz bei der Bestellung von Insolvenzverwaltern und Pflichtverteidigern wird die Anwaltschaft und das Parlament nach unserer Auffassung noch einige Zeit beschäftigen. Bereits im Vorfeld des Antrages haben sich die Koalitionsfraktionen mit Experten beraten, ob und welcher Weg für mehr Transparenz der richtige Weg ist. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Antrages im Rechtsausschuss freuen wir uns auf konstruktive Unterstützung unseres Weges durch die Rechtsanwaltskammer Berlin und die Berliner Anwaltschaft.



HDI
GERLING

Firmen

Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Juris-Monopol rechtmäßig?

Exklusiv-Verträge sind nach einer Entscheidung aus Baden Württemberg rechtswidrig

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit einer Entscheidung vom 7. Mai 2013 (Az. 10 S 281/12) verboten, dass Gerichte nur exklusiv eine Datenbank mit aufbereiteten Urteilen beliefern dürfen. Damit darf das Bundesverfassungsgericht Entscheidungen nicht allein an Juris weitergeben.

Gegenstand der Entscheidung sind die Exklusiv-Verträge zwischen der juris GmbH und vielen Gerichten, vorliegend dem Bundesverfassungsgericht, nach denen die angeschlossenen Gerichte nur juris mit aufbereiteten Entscheidungen beliefern dürfen.

Klägerin war der private Datenbank-Dienst LexXpress GmbH, welcher vom Bundesverfassungsgericht mit aufbereiteten Urteilen beliefert werden wollte. Das lehnte man ab mit dem Hinweis, die Urteile seien urheberrechtlich geschützt und das Verfassungsgericht sei verpflichtet, ausschließlich die juris GmbH zu beliefern. Die Verträge mit juris sahen ein bestimmtes Verfahren, insbesondere für die elektronische Aufbereitung von Gerichtsentscheidungen, vor.

Danach bereiteten beim Gericht angestellten Volljuristen als Dokumentare die Entscheidungen des BVerfG inhaltlich auf, indem sie Orientierungssätze oder Normenkettensätze hinzufügten. Im Anschluss stellt das Gericht die aufbereitete Entscheidung - ausschließlich - juris zur Verfügung. Dort wird das Dokument für die Veröffentlichung vorbereitet und in die Datenbank gestellt. Andere Datenbankanbieter oder Verlage wie beispielsweise C.H.Beck, Wolters Kluwer, oder LexXpress müssen Entscheidungen gegen Bezahlung kaufen.

Die Klägerin verlangte, dass das BVerfG sie mit den gleichen Daten zu beliefern hat wie juris.

Nach ihrer Auffassung unterliegen Ge-

richtsentscheidungen einschließlich sämtlicher amtlicher Leitsätze und Normenkettensätze gemäß § 5 UrhG keinem Urheberrecht, sind also gemeinfrei. Der Bund sei daher nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) verpflichtet, LexXpress mit den gleichen Daten wie juris zu beliefern.

Nach Auffassung des BVerfG dagegen unterliegen Gerichtsentscheidungen dem Urheberrecht und seien entsprechend geschützt. Daher dürfe die Belieferung anderer Datenbanken verweigert werden.

Der VGH BaWü hat sich zunächst zum Urheberrecht geäußert und festgestellt, dass Gerichtsentscheidungen gemäß § 5 UrhG urheberrechtsfrei sind. Neben dem Sachverhalt und den Gründen sind auch sämtliche amtliche Bearbeitungen gemeinfrei. Bei den Bearbeitungen durch angestellte Gerichts-Juristen handelt es sich um amtliche Bearbeitungen, die ebenso gemeinfrei sind. Die Firma juris handelt hier lediglich als Verwaltungshelfer, eine Sonderstellung dürfe ihr nicht zukommen.

Für amtliche, öffentliche Informationen ist der Anwendungsbereich des IWG

grundsätzlich eröffnet. Vorliegend waren zwei Ausnahmetatbestände zu prüfen. Der erste gilt für urheberrechtlich geschützte Werke (§ 1 Abs. 2 Nr. 4). Dieser greift hier jedoch nicht. Daher hat LexXpress einen Anspruch auf Belieferung mit den digitalisierten Urteilen gemäß § 3 Abs. 1.

Die zweite Ausnahme hat der VGH BaWü ebenfalls verworfen: § 3 Abs. 4 S. 2 IWG hätte dem Staat die Möglichkeit der ausschließlichen Belieferung eines Anbieters gegeben, wenn dafür ein besonderes Interesse bestehen würde. Dies konnte das BVerfG nicht nachweisen. Zudem schreibt das Gesetz dafür eine Evaluation vor, die bisher nicht durchgeführt wurde. Da es inzwischen aber zahlreiche leistungsfähige Privatanbieter für juristische Informationssysteme gibt, sieht der VGH BaWü diese Erforderlichkeit nicht.

Auch auf Art. 3 GG stützt der VGH BaWü den Anspruch der Klägerin. Auch bei der Übermittlung an die (juristische Fach)Presse müssen die Gerichtsverwaltungen auf Grund des Neutralitätsgrundsatzes Presseorgane strikt gleich behandeln.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, der VGH BaWü hat die Revision beim Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

German v. Blumenthal

Online-Umfrage zum Rechtsschutz in U-Haftsachen

Im Rahmen eines Promotionsvorhabens zur Effektivität des Rechtsschutzes in Untersuchungshaft sachen wird in einer Online-Umfrage mit der Zielgruppe Strafverteidiger u.a. ermittelt, wie aktiv gegen Untersuchungshaft verteidigt wird und welche Gründe aus Verteidigersicht ggf. gegen die Einlegung von Rechtsmitteln, insbesondere gegen die Einlegung von Haftbeschwerden, sprechen. Das Promotionsvorhaben wird betreut von Prof. Dr. Thomas Rönna, Bucerius Law School, Hamburg. Um mit der Umfrage ein statistisch relevantes Ergebnis zu erzielen, bittet die Promovendin Iris-Maria Killinger um eine möglichst zahlreiche Teilnahme an der Umfrage. Wer daran teilnehmen möchte, kann dies online unter <http://umfrage.voycer.de/umfrage?sid=15324> tun.

Eike Böttcher

Fortsetzung des Großverfahrens gegen 46 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in der Türkei

Am 20. Juni 2013 fand der siebte Hauptverhandlungstag in dem Massenverfahren gegen 46 überwiegend kurdische Kolleginnen und Kollegen in Silivri bei Istanbul statt. Aus Deutschland waren Vertreterinnen des DAV, des RAV und der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. anwesend, die das Verfahren als Teil einer internationalen Delegation von Berufsverbänden beobachteten.

Anklagevorwurf ist die angebliche Mitgliedschaft der Kolleginnen und Kollegen in der Union des Gemeinschaft Kurdistan (KÇK). Alle haben Abdullah Öcalan in den Jahren 2010/2011 im Rahmen seiner Verteidigung in der Haftanstalt auf der Insel Imrali besucht und wurden im November 2011 festgenommen.

Im Rahmen der Hauptverhandlung haben sich acht der Angeklagten zu den Tatvorwürfen geäußert. Es wurde unmissverständlich deutlich, dass die ihnen vorgeworfenen Handlungen ausschließlich legales Verteidigerverhalten kriminalisieren. Als Beweis für das Anklagekonstrukt der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation wird berufsrechtlich selbstverständliches Agieren, wie die Kommunikation mit dem Mandanten und die Absprachen innerhalb des Verteidigerteams, herangezogen. Faktisch führt dies dazu, dass ein Rechtsanwalt seinen Beruf nicht professionell ausüben kann, ohne sich der Gefahr auszusetzen, strafrechtlich verfolgt zu werden.

sche Prozessordnung eine Begründung der Haftentscheidung des Gerichts. Damit behält der Verteidiger Ercan Kanar mit seiner Erklärung Recht, dass „in politischen Verfahren keine Rücksicht auf Recht und Gesetz“ genommen wird.

Nun hat das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens für den 17. September 2013 angekündigt. Diese Verletzung des Beschleunigungsgebots ist vor dem Hintergrund, dass auch nach 19-monatiger Untersuchungshaft erst an sieben Tagen verhandelt wurde, unerträglich. Dies drängt sich umso mehr auf, als dass die Haftentscheidung des Gerichts als untransparent und mithin willkürlich erscheint.

Dass die türkische Anwaltschaft als Garant für die Durchsetzung demokratischer Rechte erheblich gefährdet ist, liegt auf der Hand. Dies ist auch durch die Ereignisse der letzten Zeit im Rahmen der Demonstrationen auf dem Taksim Platz und der Räumung des Gezi Parks in Istanbul deutlich geworden. Erneut sind an die fünfzig Kollegen und Kolleginnen festgenommen worden. Gegen mehr als zweihundert Kollegen, die sich für die Menschenrechte einsetzen und sich mit ihren Kollegen solidarisiert haben, unter ihnen Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Istanbul, sind Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)

Deutscher Anwaltverein (DAV)

*International Criminal Defense Lawyers
Germany (ICDL)*

*Organisationsbüro
der Strafverteidigervereinigungen*

*Republikanischer Anwältinnen
und Anwälteverein e.V. (RAV)*

*Vereinigung
Berliner Strafverteidiger e.V.*

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

Am Ende der achtstündigen Hauptverhandlung sind sieben Kolleginnen und Kollegen mangels Fluchtgefahr aus der Untersuchungshaft entlassen worden. 15 Angeklagte bleiben inhaftiert. Es ist nicht nachvollziehbar, auf welche Gründe das Gericht seine Entscheidung stützt. Weder wurde erörtert, welche konkreten Tatvorwürfe den dringenden Tatverdacht begründen, noch war ersichtlich, weshalb ein Teil der Kolleginnen und Kollegen aus der Untersuchungshaft entlassen wurden, während andere in Haft verbleiben. Selbstverständlich verlangt auch die türki-

Aktuell

Zahl der SGB II-Klagen sinkt

Die Zahl der sogenannten Hartz-IV Klagen ist im ersten Halbjahr 2013 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um gut 5 Prozent gesunken. Von Januar bis Mai 2013 wurden 11.463 Klageeingänge mit SGB II-Bezug verzeichnet. Im Vorjahreszeitraum waren es noch 12.125 Eingänge. Das gab Justizsenator Thomas Heilmann jetzt auf eine Anfrage des Abgeordnetenhauses bekannt. Im gleichen Zeitraum wurden rund ein Drittel der Maßnahmen umgesetzt, die die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, die Sozialgerichte und die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Agentur für Arbeit zur Reduzierung der SGB II-Klagen in einem gemeinsamen Projekt erarbeitet hatten. Ein weiteres Drittel ist geprüft und beschlossen, aber noch nicht endgültig realisiert. Das ver-

bleibende Drittel der insgesamt mehr als 30 Einzelmaßnahmen bedarf aufwändiger Prüfungen, soll aber auch bis Ende des Jahres umgesetzt werden. Dazu gehören unter anderem die Neuformulierung von Formularen, damit die Bescheide für die Bürgerinnen und Bürger künftig besser zu verstehen sind. „Die nächsten Monate werden zeigen, ob es sich hierbei um eine Momentaufnahme handelt oder um den Beginn einer Trendwende“, sagt dazu Justizsenator Heilmann.

Vor knapp einem Jahr hatte er den Anstoß für die Projektgruppe zur Reduzierung der SGB II-Klagen gegeben. „Die Regionaldirektion der Arbeitsagentur und die Sozialgerichte arbeiten mit beeindruckendem Einsatz an der Umsetzung der verabredeten Maßnahmen. Ich hoffe natürlich sehr, dass dieser Einsatz mit weiter sinkenden Klagezahlen belohnt wird. Weniger Klagen sind nicht

nur eine Entlastung für unsere Gerichte, sondern vor allem natürlich für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger“, so Senator Heilmann.

*Pressemitteilung der
Senatsverwaltung für Justiz*

EU-Richtlinie zur alternativen Streitbeilegung in Kraft getreten

Anfang Juli ist die EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Kraft getreten. Sie zielt darauf ab, den Binnenmarkt durch ein flächendeckendes Angebot an Stellen zur alternativen Streitbeilegung zu fördern, die Einhaltung von Mindeststandards für die Streitbeilegung zu gewährleisten und den Schutz von Verbrauchern zu verbessern. In



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
--------------	---------------

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

DMP 1/2 Seite

sowie die
ei wurden
ISO 9001
chnet.



Berlin	Hamburg	München
--------	---------	---------

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

Deutschland ist Schlichtung bereits in vielen Bereichen erprobt. So arbeitet die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bereits seit 2011 auf dem Gebiet der vermögensrechtlichen Konflikte zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten, sofern der Wert des Streitgegenstandes 15.000 Euro nicht übersteigt. In den großen verbraucherrelevanten Sektoren haben sich darüber hinaus auch bundesweit tätige Schlichtungsstellen etabliert.

Bei der sog. ADR-Richtlinie (Alternative Dispute Resolution) handelt es sich um eine Rahmenrichtlinie, die allgemeine Anforderungen an potenzielle Streitbelegungsstellen enthält, dem Gesetzgeber jedoch bei der Umsetzung im Detail erheblichen Spielraum belässt. Dr. Renate Jaeger, Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft: „Die bisherige Erfahrung zeigt, dass gerade Schlichtungsstellen großes Potenzial haben, Konflikte zu lösen und entscheidend zum Rechtsfrieden innerhalb einer Gesellschaft beizutragen. Denn gelingende Schlichtung führt nicht nur zu mehr Verbraucherschutz, sondern auch zu einer verbesserten Rechtskultur.“ Die erfolgreiche Arbeit von Schlichtungsstellen sei jedoch, so Dr. Jaeger, an mehrere Voraussetzungen geknüpft. Dazu zählen neben der Bindung an das Gesetz die Unabhängigkeit, Sachkompetenz und Branchendistanz der Schlichter und die ausreichende sachliche und personelle Ausstattung von Schlichtungsstellen.

Pressemitteilung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Neue Gebühren seit August in Kraft

Nachdem der Bundesrat am Freitag, dem 5. Juli 2013, die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMOG) und zum Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts gebilligt hat, können die Gesetze nunmehr in Kraft treten. Für das

Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts bedeutet dies ein Inkrafttreten zum 1.1.2014. Das 2. KostRMOG ist am 29.07.2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und somit am 1. August 2013 in Kraft getreten.

Mit dem neuen Gesetz werden die anwaltlichen Wertgebühren im Durchschnitt um etwa 12 Prozentpunkte angehoben. Die gesetzlichen Gebühren in Strafsachen steigen um 19 Prozent. Darüber hinaus gibt es strukturelle Anpassungen. So wird eine zusätzliche Gebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen eingeführt, die insbesondere den im Baurecht oder Medizinrecht tätigen Kolleginnen und Kollegen zugutekommen soll.

Die neuen Gebührentabellen sind in einer Sonderausgabe des Anwaltsblattes des DAV unter www.anwaltsblatt.de abrufbar.

Pressemitteilung DAV

Organisationsverfügung

Inbetriebnahme der „Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Tegel“

Am 1. Juni 2013 hat die Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Tegel ihren Betrieb aufgenommen. In der Einrichtung wird die Maßregel der Besserung und Sicherung nach dem Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Berlin vollzogen. Die Einrichtung untersteht der Fach- und Dienstaufsicht des Anstaltsleiters bzw. der Anstaltsleiterin der JVA Tegel und ist Teil der Dienstbehörde JVA Tegel. Die Leitungsaufgaben betreffend

die Einrichtung sind Frau Staatsanwältin Kerstin Becker übertragen.

Die Einrichtung hat folgende Adresse:

Einrichtung zum
Vollzug der Sicherungsverwahrung
in der JVA Tegel
Seidelstraße 39, 13507 Berlin

und ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

E-Mail: poststelle@jvatgl.berlin.de
Telefon: 90147-0 (Zentrale)
Telefax: 90147-2709

*Pressemitteilung der
Senatsverwaltung für Justiz*

Vorsicht bei Mahnungen falscher Rechtsanwälte

Die Rechtsanwaltskammer Berlin erreichen in letzter Zeit vermehrt Beschwerden darüber, dass vermeintliche Rechtsanwälte Mahnungen zu angeblichen Rechnungen von Versandhändlern per E-Mail versenden. Im Anhang dieser E-Mails befindet sich in der Regel eine *.zip Datei. Zumeist stammen diese Mahnungen nicht von derjenigen Person, die als Unterzeichner der E-Mail angegeben wird. Wenn Sie Zweifel an der Echtheit der E-Mail haben, empfiehlt die Rechtsanwaltskammer, insbesondere die angehängte Datei nicht zu öffnen und sich zunächst telefonisch mit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt in Verbindung zu setzen, der angeblich Absender der E-Mail sein soll. Die Kontaktdaten aller in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltsregister.org

Redaktionsschluss:

Immer am 20. des Vormonats

E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

BAVintern

Arbeitskreis Verkehrsrecht

Aktuelle Fragen zur Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU)

Zu diesem Thema lud der Arbeitskreis Verkehrsrecht des Berliner Anwaltsvereins am 16. Mai 2013 zu einer Fortbildungsveranstaltung mit dem Verkehrs-



psychologen Herrn Lars De Matteis-Lange, dem Leiter und Geschäftsführer der verkehrspsychologischen & therapeutischen Beratungsstelle für auffällig gewordene Kraftfahrer - VPB in Berlin-Tempelhof, www.mpu-vpb.de.

Die MPU ist kein „Gang nach Canossa“

Die Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU), die es seit 1954 in Deutschland gibt, ist eine Beurteilung der Fahreignung von Teilnehmern am Verkehr. Rund 50 Millionen Führerscheininhaber werden in Deutschland geführt. Die MPU wird immer dann angeordnet, wenn Fahrerlaubnisbehörden Zweifel an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen haben, und dient als Entscheidungshilfe bei der Entziehung, Neuerteilung oder Belassung der Fahrerlaubnis. Ausgangspunkt einer MPU ist die in § 2 Abs. 4 StVG normierte Fahreignung. Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen hat.

Zum einen wird eine MPU angeordnet, wenn die 18 Punkte in der Verkehrssünderdatei in Flensburg überschritten wurden. Außerhalb dieser Eingruppierung unterscheiden die Experten in die Grup-

pen die unter Alkoholeinfluss, welcher immer noch zahlenmäßig den Hauptanlassgrund der Untersuchungen darstellt, und in die, die unter Betäubungsmittel- oder Medikamenteneinfluss am Straßenverkehr teilgenommen haben. Hierbei ist nicht relevant, ob das Vergehen mit Kraftfahrzeugen oder mit dem Fahrrad begangen wurde. Konnte sogar der Konsum von sog. "Harten Drogen" nachgewiesen werden, dies sind sämtliche Stoffe nach dem Betäubungsmittelgesetz mit Ausnahme von Cannabis, muss der Konsum nicht einmal im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeug gestanden haben, um die Anordnung einer MPU nach sich zu ziehen.

So vielfältig und einzelfallbezogen diese unterschiedlichen Anlassgruppen und die Hintergründe des Vergehens sind, so lassen sie jedoch meist ein einheitliches Verhaltensmuster bei den Verkehrsauffälligen erkennen. Das Bewusstsein über die Verantwortung des Einzelnen im Straßenverkehr ist meist präsent, wurde aber von den Mandanten ignoriert und das eigene Fehlverhalten meist selbst zum Kavaliersdelikt erklärt.

Im Volksglauben wird der Weg der MPU oft als „Gang nach Canossa“ abgestempelt. Dies ist nach Auffassung von De Matteis-Lange sicherlich falsch.

Es geht nicht darum, um Verzeihung und um eine zweite Chance zu bitten. Es reicht auch nicht aus, dem Prüfer seine Fehler zu gestehen. Obwohl letzteres schon einen Teilschritt darstellt, sobald der Mandant dies für sich verinnerlicht hat. Bei der MPU geht vieles darum, das Bewusstsein für die Verantwortung die jeder im Alltäglichen und insbesondere während der Teilnahme am Straßenverkehr übernimmt ernst zu nehmen. Die Gedankenstrukturen und Verhaltensmuster die sich angewöhnt wurden zu realisieren, verändern und zu durchbrechen. Soviel verinnerlicht zu haben, dass noch lange nach der MPU

Anwaltsfortbildung in Berlin

► Gebührenrecht aktuell 2013 13.09.2013
 ■ mit Durchführungs-Garantie

5% Frühbucher-Rabatt bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn

Fortbildungsseminare in Berlin § 15 FAO

Arbeitsrecht

- Neues Recht u. Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsrecht 25.10.2013
- Neues Recht u. Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsförderung 26.10.2013
 ■ auch für Sozialrecht geeignet

Bau- und Architektenrecht

- Prüf- und Hinweispflichten bei der Abwicklung eines Bauprojekts 26.10.2013
- Schnittstellen Bau- u. Insolvenzrecht 25.10.2013
 ■ auch für Insolvenzrecht geeignet

Medizinrecht

- Krankenhausarbeitsrecht ■ auch für Arbeitsrecht geeignet 26.10.2013
- Praxiskauf- u. Gemeinschaftspraxisverträge rechtssicher gestalten 25.10.2013

Miet- und WEG-Recht

- Aktuelle Rechtsprechung WEG-Recht 01.11.2013
- Aktuelle Rechtsprechung Wohnraummietrecht 02.11.2013

Sozialrecht

- Forum Sozialrecht 2013 01. - 02.11.2013

Fachanwalts-Lehrgänge in Berlin

- 45. Fachanwalts-Lehrgang Medizinrecht 31.10.2013 - 22.02.2014

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARBBER-seminare.de



Tel. 07066 - 90 08 0
 Fax 07066 - 90 08 22
 Kontakt@ARBBER-seminare.de
www.ARBBER-seminare.de

BAVintern

sichergestellt wird, nicht in alte Muster zu fallen. In der Verkehrstherapie geht es nicht ausschließlich darum, das eine gute Beratungsstelle mit den Begutachtungspraxen vertraut ist und eine optimale Vorbereitung gewährleistet, sondern es werden konkret auch einheitliche Argumentationslinien erarbeitet, die den Beurteilungskriterien der Prüfstellen genügen.

Die Medizinisch-Psychologische Untersuchung folgt detailliert vorgeschriebenen Begutachtungsrichtlinien, die von der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin festgelegt wurden. Diese Grundlagen müssen von allen tätigen Gutachtern, Psychologen und Medizinern bei der Entscheidungsfindung im Rahmen der Begutachtung herangezogen werden. Durchgeführt werden Medizinisch-Psychologische Untersuchungen von anerkannten und akkreditierten Begutach-

tungsstellen gemäß § 11 FeV. Zurzeit sind in Deutschland 15 Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung akkreditiert. Darunter befinden sich Träger wie TÜV SÜD Life Service, DEKRA e.V. Dresden, Gesellschaft für Arbeits-, Verkehrs- und Umweltsicherheit mbH (AVUS), der TÜV NORD Gruppe und die pima-mpu GmbH. Zuständig für die Akkreditierung und die regelmäßige Kontrolle der Begutachtungsstellen ist die Bundesanstalt für Straßenwesen durch ihre Akkreditierungsstelle Fahrerlaubniswesen.

Die MPU stellt somit keine "Geheimwissenschaft" dar, sondern ist durch die Kriterien objektiv nachvollziehbar.

Ein Beispiel aus der täglichen Praxis der Verkehrspsychologen ist der Vorgang des sogenannten Wiederholungstäters, gerade im Zusammenhang mit Alkoholkonsum. Innerhalb von zwei Jahren wurden bei einem Kraftfahrer Blutwerte von

0,56 und 0,78 Promille festgestellt, während er mit seinem Fahrzeug im Straßenverkehr unterwegs war. Das Resultat seines Fehlverhaltens ist ein anschließendes Bußgeldverfahren und die Anordnung der MPU. Dieser Weg liegt nun vor dem "Verkehrssünder". Hierbei muss er bereit sein zu erkennen, weshalb er die Grundregeln im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr missachtet hat.

Bewusstseinsstruktur entscheidet über den Erfolg


Es ist immer schwierig eine Bewusstseinsstruktur zu durchbrechen. Dazu sollte jeder die Beratungsangebote bei erfahrenen und kompetenten Verkehrspsychologen wahrnehmen, um diese Strukturen nicht nur auswendig zu lernen sondern auch für sich selbst die Basis zu schaffen, diese langfristig umzusetzen zu können.


Der große Rechtsratgeber für Berlin

Die Sonderbeilage des Tagesspiegels und des Berliner Anwaltsvereins e. V.

- ▶ behandelt grundsätzliche Rechtsfragen
- ▶ informiert über Vorsorgen, Mietrecht, Immobilienrecht, Familienrecht, Erbrecht, Internetrecht und Medizinrecht
- ▶ hilft bei der Suche nach dem passenden Anwalt und der geeigneten Rechtsschutzversicherung
- ▶ erreicht 317.000 Berliner (LA 2012)
- ▶ auch online unter www.tagesspiegel.de/recht

Buchen Sie jetzt Ihre Anzeige!

 **1/2 Seite quer**
Preis: 5.735,- Euro

 **1/3 Seite quer**
Preis: 3.813,- Euro

 **1/4 Seite hoch**
Preis: 3.441,- Euro

Anzeigenschluss:
Freitag, den 25. Oktober 2013
Erscheinungstermin:
Freitag, den 15. November 2013
Ansprechpartnerin: Tatjana Polon
Telefon: (030) 290 21-15 519
Fax: (030) 290 21-536
E-Mail: tatjana.polon@tagesspiegel.de

Brancheneintrag 5 Zeilen nach Rechtsgebieten
Preis: 199,- Euro

Alle Preise zzgl. MwSt. Es gelten die Allgemeinen und Zusätzlichen Geschäftsbedingungen der Verlag Der Tagesspiegel GmbH.

Weitere Formate auf Anfrage möglich.



Berliner **Anwaltsverein** e.V.

DER TAGESSPIEGEL
BERLINER ANWALTSVEREIN

Während seines Referats stellt De Matteis-Lange sofort klar: Um erfolgreich die MPU zu bestehen muss in verschiedenen Bereichen der Beratungen eine Wissenserweiterung durch ausführliche Informationsvermittlung, etwa über Verkehrs- und strafrechtliche Normen und gesellschaftliche Werten sowie medizinische Fakten bezüglich Wirkung und Abbaumechanismen von Rauschmittel im menschlichen Körper erfolgen. Gemeinsam mit dem Psychologen soll eine realistische und selbstkritische Einstellung zum bisherigen Verhalten im Straßenverkehr und die Fähigkeit zur Perspektivenübernahme erarbeitet werden. Der Betroffene sollte angeregt werden, sein früheres Verhalten in Frage zu stellen. Dazu bedarf es einer detaillierten Analyse der Auffälligkeiten und der Klärung, ob und gegebenenfalls wie intensiv die persönlichen Lebensumstände zum jetzigen Verhaltenszustand beigetragen haben. Ursächliche problematische Wahrnehmungs-, Verhaltens- und Bewertungsmuster gemeinsam mit dem Klienten zu erarbeiten, gehört genauso zum Inhalt einer Verkehrstherapie, wie die Besprechung potentiell rückfallrelevanter Situationen und das Festlegen zukünftiger Verhaltensziele, um eine Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit zu erreichen. Nach Meinung des Psychologen De Matteis-Lange ist es wichtig, eine Änderungsmotivation beim Klienten zu wecken oder zu verstärken. Bei Auffälligkeiten im Bereich des Alkohol- und Betäubungsmittelmissbrauchs zielt die Therapie auf die Veränderung oder Aufgabe des Konsums. Gegebenenfalls kann es auch erforderlich sein, dem Klienten weiterführende Maßnahmen anzuraten und diesbezüglich Informationen weiterzuleiten, insbesondere bei Klienten mit Suchtproblemen.

Gerade bei Auffälligkeiten im Straßenverkehr im Zusammenhang mit Alkohol- und Drogenmissbrauch wird sehr genau geprüft, ob dieses Bewusstsein sich wirklich geändert hat. Einen ersten Anhaltspunkt dafür liefert der erfolgreiche Abschluss eines Abstinenzprogramms. Im Rahmen eines solchen Abstinenzprogramms weist der Klient über einen

längeren Zeitraum, je nach Einzelfall von 6 bis zu 12 Monate in Abhängigkeit zur Auffälligkeit im Straßenverkehr nach, dass er keinen Alkohol oder Drogen mehr konsumiert. Solche Programme werden mittels Urinscreenings oder Haaranalysen umgesetzt. Bei einer vorhandenen Abstinenznotwendigkeit stellt das erfolgreich abgeschlossene Programm nach Meinung von Herrn De Matteis-Lange die Grundvoraussetzung für den Nachweis der Bewusstseinsänderung und bildet den Grundstein für eine erfolgreiche Teilnahme an einer MPU. Dabei ist von zentraler Bedeutung und praktischer Relevanz, dass jene Programme so früh und möglichst zeitnah zur Auffälligkeit aufgenommen und umgesetzt werden. Denn je eher der „MPU Mandant“ Einblick in seine Veränderung gewährt, desto schneller erhält er in den meisten Fällen die Fahrerlaubnis zurück.

Der langfristige Nutzwert steht im Fokus

Durch eine verkehrspsychologische Beratung und die damit einhergehende persönliche Aufarbeitung erforscht der Mandant die Ursachen und Gründe für seine Auffälligkeiten. Ihm wird die Möglichkeit gewährt, problemrelevante Einstellungen und Verhaltensweisen zu erkennen und adäquate Änderungsstrategien abzuleiten. Eine gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Mandanten, seinem Anwalt und einer psychologischen Beratung erhöht den künftigen verantwortungsvollen Umgang im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr und letztlich auch den Erfolg bei der MPU-Prüfung. Der Weg über einen Anwalt in eine verkehrspsychologische Beratungsstelle kann daher gerichtliche Sanktionen verringern und eine Sperrfristverkürzung als weiteren positiven Nebeneffekt im Rahmen einer vertrauensvollen und gut abgestimmten Kooperation zur Folge haben.

RA Maximilian Gutmacher

LL.M.-Masterstudiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“

In Vollzeit oder berufsbegleitend in Teilzeit können Anwältinnen und Anwälte, Assessoren und Referendare im Fernstudium einen Masterstudiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ absolvieren. Der Studiengang vermittelt vertiefte Kenntnisse in anwaltlichen, rechtlichen und unternehmerischen Fragestellungen und dokumentiert diese Kompetenzen durch einen LL.M.-Titel nach außen. Erfahrende Anwältinnen und Anwälte vermitteln Arbeitshilfen, Tipps und Tricks für den Einstieg und die tägliche Praxis – von der richtigen Abrechnung bis zur Zwangsvollstreckung. Alle Teilnehmer erhalten für die Dauer des Studiengangs zusätzlich einen kostenlosen Beck-Online Zugang.

Der Studiengang ist auf ein Jahr angelegt. Als Teilstudium kann der Master auf bis zu zwei Jahre gestreckt werden. Für den Masterstudiengang fallen Bezugsgebühren in Höhe von 2.990,- € (inkl. Beck-Online) an.

Das Studium besteht aus vier regulären Mastermodulen, einer viertägigen Präsenzveranstaltung und der Masterarbeit. Die Mastermodule bestehen aus Kursseinheiten, in denen relevantes Praxiswissen erfolgreicher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vermittelt wird. Am Ende jedes Moduls steht eine Abschlussklausur. Die Präsenzveranstaltung dient daneben dem Erfahrungsaustausch mit anderen jungen Kolleginnen und Kollegen und der Vertiefung von Schlüsselqualifikationen. In Rollenspielen und Workshops werden Kompetenzen wie Rhetorik, Verhandlungsführung und Streitschlichtung geschärft. Die Masterarbeit steht am Ende des Studiums und wird über ein Thema mit anwaltlichem Bezug verfasst.

Alle Informationen sind unter www.dav-master.de zu finden.

Mitteilung des DAV



4. Berliner Gespräche im Immobilienrecht

am 13. September 2013

§ 15 FAO

Moderation

Dr. Carsten Brückner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Berlin

Programm

- 09.00 Uhr - 09.30 Uhr **Begrüßung und Eröffnung**
- 09.30 Uhr - 10.30 Uhr **Die Räumungsvollstreckung**
Prof. Ulrich Keller, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
- 10.30 Uhr - 11.30 Uhr **Zweckentfremdung am Beispiel der Berliner Gesetzeslage**
Axel Dyroff, Rechtsanwalt, Berlin
- 11.30 Uhr - 11.45 Uhr Kaffeepause
- 11.45 Uhr - 12.45 Uhr **Rechtliche Rahmenbedingungen beim nachhaltigen Bauen – energetische Sanierung**
Dr. Christian Hullmann, Rechtsanwalt, Berlin
- 12.45 Uhr - 13.45 Uhr Mittagspause
- 13.45 Uhr - 14.45 Uhr **Bebauungsplan lesen und verstehen**
Dr. Kostja von Keitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin
- 14.45 Uhr - 15.45 Uhr **Neues zum WEG-Recht**
Dr. Oliver Elzer, Richter am KG, Berlin
- 15.45 Uhr - 16.00 Uhr Kaffeepause
- 16.00 Uhr - 17.00 Uhr **Neue Berechnungsmethoden nach dem Berliner Mietspiegel 2013**
Matthias Vogt, Rechtsanwalt, Berlin

Termin und Tagungsort

Freitag, 13. September 2013 • 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr (6 Vortragsstunden)
Berlin • DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin
(Übernachtungsmöglichkeiten im Hotel Großer Kurfürst)

Gebühr

325,- EUR Mitglieder Anwaltverein
358,- EUR Nichtmitglieder
zzgl. gesetzl. USt.

Seminarnummer A 51907-13

Ihre Ansprechpartnerin

Jenny Steger, Fon 030 / 726153-126, Fax -111; E-Mail: steger@anwaltakademie.de.



4. Berliner IT-Rechtstag – ein voller Erfolg

Die Berliner IT-Rechtstage (15./ 16. Mai 2013) haben es in vier Jahren geschafft, zu einer festen Größe zu werden und sind ein „Muss“ für alle, die ein Interesse am Recht der Informationstechnologie hegen. Player aus unterschiedlichsten Bereichen stellten top-aktuelle Probleme anschaulich dar und boten Stoff für eine weitere Auseinandersetzung. Organisiert wurde die Veranstaltung von der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie (davit) des Deutschen Anwaltvereins e.V., des Berliner Anwaltsvereins e.V. und der Deutschen Anwalts-Akademie GmbH. Unterstützt wurde der IT-Rechtstag vom TeleTrusT – Bundesverband für IT-Sicherheit e.V.

Anonymität und Authentifizierung im Netz

Teil 1 begann mit einer Podiumsdiskussion am Abend des 15. Mai. Joerg Heidrich (RA und Justitiar Heise Zeitschrift Verlag), Dr. Astrid-Christiane Auer-Reinsdorff (RAin, u.a. Vizepräsidentin des DAV, Vorsitzende der davit), Professor Dr. Hannes Federrath (Leiter des Arbeitsbereichs Sicherheit in verteilten Systemen, Universität Hamburg), Michael Neuber (RA, Justitiar Bundesverband Digitale Wirtschaft) und Mark Rüdiger (Bundesdruckerei GmbH) diskutierten kontrovers zum Thema „Digitale Identität - Anonymität und Authentifizierung im Netz“.

Wie jedes Jahr wurde das Podium durch provokante Thesen von Karsten U. Bartels LL.M. (RA, Geschäftsführender Ausschuss Arge IT-Recht (davit)) eingeleitet. Joerg Heidrich nahm diese auf und hielt das Podium in witziger und kompetenter Weise stetig am Kochen. Einigkeit bestand nur darin, dass gesetzgeberische Bemühungen bisher den technischen Entwicklungen nicht entsprechen, obwohl Professor Federrath feststellte, dass es keine technischen Gründe gibt, datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht einzuhalten. Vielmehr sollten Parallelen zur BIO-Bewegung auf die Da-

tenschutzfreundlichkeit eines Produktes, gezogen werden; nicht alles, was technisch möglich sei, sei auch wünschenswert. Datenschutz wird von betroffenen Nutzern und den Unternehmen als „unsexy“ empfunden und ist damit ein schwer vermittelbarer Fall. Leidenschaftlich war die Auseinandersetzung im Punkt Datenverwendung zu Werbezwecken (am Beispiel Cookies). Michael Neuber vertrat dazu die umstrittene Auffassung, dass eine Bewegung weg vom opt-in, hin zum opt-out erfolgen sollte und man den Nutzer aufzuklären habe, dass ohne Werbefinanzierung, bestimmte Angebote nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden können. Problematisch blieb nach Auffassung des Podiums die praktisch-effektive Transparenz bei diesen Datenverarbeitungen, die dem Nutzer im Ergebnis eine echte Wahl einräumt. Auch Themen wie elektronischer Personalausweis oder Big Data wurden besprochen, und, und, und. Viele heiße Eisen wurden angefasst und zum Schmieden dem anschließenden Empfang überlassen.

Teil 2 der IT-Rechtstage bestand aus einzelnen Referaten bekannter und erfahrener Größen, zu unterschiedlichsten aktuellen Themen, die häufig auch schon auf der Podiumsdiskussion angesprochen wurden.

Jugendschutz ist Medienkompetenz

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff und Heike Trouè (GF Initiative Deutschland sicher im Netz e.V.) berichteten über „Jugendschutz im Netz“. Kinder sind immer früher im Internet und vielen Gefahren ausgesetzt (z.B. Cyber-Mobbing, Pädophilie, Konsum nicht geeigneter Inhalte). Frau Dr. Auer-Reinsdorff stellte

die rechtlichen und tatsächlichen Schutzmechanismen dar, sah jedoch das wirksamste Mittel in einer umfassenden gegenseitigen Information, Beratung und Schulung („Internetführerschein“). Zudem beklagte sie, dass besonders sichere und datenschutzfreundliche Angebote oft zu „uncool“ sind und sich der Nutzer bzw. Eltern umstellen sollten, indem die Kostenpflichtigkeit eines Angebotes nicht weiter zum KO-Kriterium werden sollte. Auch Frau Trouè sah Medienkompetenz als effektivsten Weg zum Schutz vor Gefahren. Technische Maßnahmen stießen schnell an praktische Grenzen.

W-LAN in Berlin

Nadine Schüttel LL.M. (Referentin für Netzpolitik, Senatskanzlei Berlin) berichtete über den Stand des Projektes freies W-LAN in Berlin (ein in der Presse oft diskutiertes Thema und Herzensangelegenheit der Berliner Politik). Insbesondere London nehme in diesem Punkt eine internationale Vorreiterrolle ein. Der Senat plane die Umsetzung nicht selbst, sondern über eine Vielzahl externer Anbieter, mit denen man im Augenblick im Gespräch sei. Derzeit sei unklar, wann das Projekt umgesetzt werden kann. Augenblicklich sei wahrscheinlich, dass sich die Benutzer registrieren müssten und dafür 30 min. kostenfreien Zugang erhielten. Darüber hinaus sehe man noch erhebliche Haftungsrisiken. Die Bundesregierung habe sich auf Anfrage





geweigert, eine Klärung des Problems der Störerhaftung herbeizuführen.

Umstellung des IP-Adresssystems

Matthias Hartmann (HK2 Rechtsanwälte) und Oliver Dehning (Bundesverband IT-Sicherheit e.V. – Teletrust) berichten über die rechtlichen und technischen Grundlagen von „IPv6“. Das IP-Adresssystem wird durch den eingetretenen Mangel an IP-Adressen von IPv4 auf IPv6 umgestellt. Dies führt zu einer fast unbegrenzten Verfügbarkeit von IP-Adressen, erfordert daher neue Anforderungen an die IT-Sicherheit und birgt Gefahren für den Datenschutz, da einzelnen Geräten eine feste IP-Adresse zugewiesen werden könne. Die Umsetzung der Privacy Extension und des dynamischen Präfix (zum gleichen Zeitpunkt) sind dringend notwendig.

Herr Hartmann schilderte zudem umfassend aufkommende Probleme im Datenschutzrecht und Gefahren durch staatliche Eingriffe. Mit einer Vielzahl von praktischen Anwendungsbeispielen verdeutlichte Herr Hartmann die schon heute vorhanden technischen Möglichkeiten, Personen zu erkennen und Daten über diese zu sammeln. Eine Reform des Datenschutzrechtes (Stichwort: Erlaubnisvorbehalt und Personenbezug) auf über-europäischer Ebene sei dringend erforderlich. Der Schutz des Bürgers vor staatlichen Maßnahmen dürfte dabei nicht aus den Augen verloren werden. Im privatwirtschaftlichen Bereich würde ein gesetzlich festgeschriebener, pauschaler Entschädigungsanspruch dem Datenschutzrecht zur praktischen Wirksamkeit verhelfen.

Big Data

Frau Isabell Conrad (RAin, SSW Schneider Schiffer Weihermüller) berichtete anschaulich über das sehr aktuelle Thema „Big Data“. Die schnelle, von ihr so bezeichnete, „Feedbackschleife“ wird alle Lebensbereiche verändern, sei es in der Politik oder Wirtschaft. Die Chancen seien groß, die Risiken, insbesondere für den Datenschutz, jedoch auch. Das datenschutzrechtliche Verbotsprinzip werde sich, auch nach ihrer Auffassung, praktisch nicht halten lassen.

Fernabsatzrecht, Softwaretestierung und IT-Grundschutz

Markus Timm (RA, Gebietsleiter Nord-Ost der davit) berichtete über aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung zum Thema Widerruf, Wertersatz, Rücksendekosten, sonstige Informationspflichten und die neuen Anforderungen nach der Verbraucherrichtlinie.

Anschließend stellte Douglas Buss (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) Erfahrungen aus der praktischen Prüfung von Softwareprodukten dar (IDW

PS 880), insbesondere bei Buchführungssystemen. Anforderungen sind vielfältig (BDSG, HGB, AO) und werden in der Praxis selten erfüllt.

Das letzte Wort hatte dann Adrian Altrhein, der aus seiner täglichen Beratungspraxis lebhaft Einblicke gewährte und anmahnte, der IT-Sicherheit einen größeren Stellenwert im Unternehmen einzuräumen, jedoch bei Maßnahmen nicht das Ziel und die Zweckmäßigkeit aus den Augen zu verlieren, welches er mit folgendem Zitat von Mark Twain veranschaulichte: „Nachdem wir das Ziel endgültig aus den Augen verloren hatten, verdoppelten wir unsere Anstrengungen!“

Danke!

Die Veranstaltung kann für die Organisatoren und die Teilnehmer nur als Erfolg gewertet werden. Berlin etabliert sich, dank solcher Leistungen weiter als Mekka des Informationstechnologie-rechts.

RA Felix Schmidt, Berlin



BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Freitag, 16.08.2013 14.00 – 18.00 Uhr Steuerberaterverband, Littenstraße 10, 10179 Berlin (neben DAV-Haus) Teilnahme- beitrag Mitglieder: 40,00 EUR zzgl. Ust; Nichtmitglieder: 90,00 EUR zzgl. Ust. AUSGEBUCHT – ZUSATZTERMIN: www.berliner-anwaltsverein.de	Edith Kindermann Rechtsanwältin und Notarin, Bremen, Fachanwältin für Fa- milienrecht, Vizepräsidentin des DAV, Vorsitzende des Ausschusses RVG und Ge- richtskosten im DAV	4. Berliner Gespräche im Immobilienrecht Mietrechtsreform - WEG-Rechtsprechung - Energetische Sanierung - Räumungsvoll- streckung - Einzelhandel - Bebauungs- pläne Lesen und Verstehen
Mittwoch, 04.09.2013 19.00 – 21.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin; Anmeldung unter: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	Dietlinde-Bettina Peters Richterin am Arbeitsgericht Brandenburg	Arbeitskreis Arbeitsrecht Außerordentliche Kündigung eines Be- trieb ratsmitgliedes und die Folgen
Freitag, 13.09.2013 09.00 - 17.00 Uhr Anmeldung: steger@anwaltsakademie.de Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 320,00 EUR	Prof. Ulrich Keller , Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Dr. Oliver Elzer , Richter am Kammergericht; Rechtsan- wältin Axel Dyroff , Dr. Chri- stian Hullmann , Dr. Kostja von Keitz , Matthias Vogt	4. Berliner Gespräche im Immobilienrecht Mietrechtsreform - WEG-Rechtsprechung - Energetische Sanierung - Räumungsvoll- streckung - Einzelhandel - Bebauungs- pläne Lesen und Verstehen
Mittwoch, 18.09.2013 18.30 - 20.30 Uhr Ort: INHAUS GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	Sönke Volkens Richter am Landgericht Berlin Dr. Dirk Lammer Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht	Arbeitskreis Strafrecht Der Deal im Strafverfahren aus richterlicher Sicht Verständigung im Strafverfahren – Theorie und Praxis
Mittwoch, 16.10.2013 18.30 - 20.30 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	Roland Weber Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Opferbeauftrag- ter des Landes Berlin	Arbeitskreis Strafrecht Ein Jahr Opferbeauftragter des Landes Berlin
Mittwoch, 06.11.2013 19.00 – 21.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin; Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Marschand MDK Berlin-Brandenburg	Arbeitskreis Arbeitsrecht Arbeitsunfähigkeitsbegutachtung im MDK-BB
Mittwoch, 20.11.2013 18.30 - 20.30 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor Mitautor des "Beck'schen For- mularbuchs für den Strafver- teidiger", Mitherausgeber und Bearbeiter des Löwe-Rosen- berg StPO-Kommentars	Arbeitskreis Strafrecht Ermittlungsmaßnahmen in Rechtsanwaltskanzleien
Donnerstag, 21.11.2013 16.00 - 19.00 Uhr Ort: INHOUSE GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 50,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. Ust.	Wolfgang Ferner Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht, Koblenz, Autor zahlreicher Handbücher und Kommentare zum Ver- kehrsrecht, OWiG, STVO u.a.	Rechtsmittel in VerkehrsOwi- und Verkehrsstrafsachen

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63. Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter: www.berliner-anwaltsverein.de (Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Drei Anwaltszimmer per E-Mail erreichbar

Seit Anfang August 2013 sind die Anwaltszimmer

- im Arbeitsgericht unter
arbeitsgericht@anwaltszimmer-berlin.de

- im Familiengericht
Tempelhof-Kreuzberg unter
tempelkreuz@anwaltszimmer-berlin.de

- und im Landgericht Tegeler Weg unter
landgericht@anwaltszimmer-berlin.de

per E-Mail zu erreichen. Den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird dadurch ermöglicht, Terminvertretungsgesuche per E-Mail an die Mitarbeiter der Anwaltszimmer zu adressieren.

Darüber hinaus existiert in diesen Anwaltszimmern dann auch ein passwortgeschützter WLAN – Anschluss, der es den Rechtsanwälten ermöglicht, vor Ort das Internet zu nutzen.

Der Vorstand evaluiert die Nutzung der neuen Technik bis Anfang 2014 und entscheidet dann, ob angesichts der Nachfrage die Ausstattung weiterer Anwaltszimmer angezeigt ist.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99

www.rak-berlin.de

info@rak-berlin.org

Der Newsletter der RAK Berlin

(z.Zt. knapp 4.000 Abonnenten) kann kostenlos abonniert werden unter

www.rak-berlin.de unter

[Aktuelles/Newsletter](#).

Nach der NSA Affäre- wie kommuniziere ich sicher mit meinen Mandanten per E-Mail?

Seminar der RAK Berlin / Fragen an den Referenten Dipl.-Ing. Hans Höfken

Die NSA-Affäre hat dazu geführt, dass auch viele Kammermitglieder zusätzliche Informationen darüber wünschen, wie E-Mails sicher an Mandanten verschickt werden können und wie das Kanzleinetz geschützt werden kann. Die RAK Berlin bietet zu diesem Thema am 28.08. und am 29.08.2013 das Seminar „Nach der NSA Affäre – wie kommuniziere ich sicher mit meinen Mandanten per E-Mail?“ mit Dipl.-Ing. Hans Höfken von der schuba & höfken GbR, Aachen, an. Die Seminare sind seit Anfang August ausgebucht. Wenn weitere Wiederholungstermine stattfinden, finden Sie diese unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Termine](#).

Fragen an Dipl.-Ing. Hans Höfken:

Kammerton: Herr Höfken, die NSA-Affäre hat dazu geführt, dass viele Kanzleien ihre Sicherheitsvorkehrungen überprüfen. Wo bestehen die größten Sicherheitslücken bei Anwaltskanzleien, die mit ihren Mandanten E-Mails austauschen?

Höfken: Unverschlüsselte E-Mails sind wie Postkarten, die mit Bleistift geschrieben wurden. Wenn jemand in den Besitz dieser Postkarte kommt, kann er sie lesen, aber auch beliebig verändern. Die Änderungen können den Text, aber auch den Absender betreffen. Wird ein gutes Radiergummi verwendet, merkt der Empfänger nichts.

Einige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nutzen eine SmartCard. Stellt dies einen ausreichenden Schutz dar?

Auf einer SmartCard ist ein Zertifikat gespeichert. Dieses Zertifikat beinhaltet einen Schlüssel, der zur asymmetrischen Verschlüsselung genutzt werden kann. Um allerdings eine vertrauliche E-Mail in beide Richtungen (Anwalt->Klient, Klient->Anwalt) senden zu können, benötigen beide, Anwalt und Klient, ein Zertifikat.

Auch bei der Datenverschlüsselung können Zertifikate zum Einsatz kommen. Windows erlaubt den Einsatz von SmartCards, um Dateien auf einem Rechner zu verschlüsseln, dazu muss aber meist noch ein weiteres Zertifikat auf die Karte kopiert werden.

In Bezug auf Handys haben die Hersteller noch Nachholbedarf, was den Einsatz von SmartCards betrifft. Hier muss meis-

tens das Zertifikat direkt auf dem Gerät gespeichert werden.

Alles in allem ist der Einsatz einer Smart-Card (bzw. eines Zertifikats) ein großer Schritt in die richtige Richtung.

Im Seminar wird die genaue Funktion von Zertifikaten ausführlich erläutert. Hier wird auch ein eToken (USB-Stick mit Zertifikat, quasi der Nachfolger der SmartCard) vorgeführt.

Welche Bedeutung hat es, das Kanzleinetz zu sichern?

Ein Einbruch in ein lokales Kanzleinetz kann viele Auswirkungen haben. Eins haben viele Firmen, die Opfer eines erfolgreichen Angriffs waren, gespürt: einen immensen Imageverlust. Wenn es sich bei den gestohlenen Daten auch noch um personenbezogene Daten handelte, war es doppelt schlimm.

Sollte etwa der Ausgang eines Prozesses durch die Kenntnis gestohlener Daten beeinflusst worden sein, sind finanzielle Folgen für den Betroffenen auch nicht auszuschließen.

Gerade von Anwälten, sowie Ärzten und Steuerberatern, erwarten die Mandanten/Patienten, dass diese ihre, meist sehr persönlichen Daten, gut schützen.

Natürlich kann auch eine vorbereitete Kanzlei einem Angriff zum Opfer fallen. Wenn allerdings nachgewiesen werden kann, dass die üblichen Schutzmaßnahmen vorhanden waren, ist hier dann die Toleranzgrenze der Mandanten meist sehr viel höher.

Wie kann die Kanzlei den Aufwand für die IT-Sicherheit in Grenzen halten?

Nicht alle vorhandenen Daten haben den gleichen Sicherheitsbedarf. Um überhaupt festzustellen, wie viel IT-Sicherheit notwendig ist, müssen Sie definieren, welche Daten welche Bedeutung haben, und welche Auswirkung ein Verlust bzw. ein Diebstahl dieser Daten hat. Die Kosten für die Sicherheit müssen den zu sichernden Daten angepasst werden.

Eine 100%-ige Sicherheit gibt es nicht. Sie wäre auch nicht bezahlbar und nicht praktikabel. Was heute sicher ist, kann morgen auf Grund neuer Techniken unsicher sein. Daher ist IT-Sicherheit ein Prozess, der ständig durchlaufen wird und den aktuellen Sicherheitszustand prüft. Wird dieser Prozess speziell auf Ihre Kanzlei zugeschnitten, haben Sie einen Überblick über den Aufwand.

Aber: IT-Sicherheit gibt es nicht zum Nulltarif, deshalb sind auch hier Kompromisse gefragt.

Welche praktischen Vorführungen bieten Sie den Teilnehmern der Veranstaltung am 28. und am 29. August?

Schauen Sie auf dem Flughafen oder in einem Restaurant schon mal nach kostenlosen WLANs? Ohne Passwort können Sie sich einloggen und haben Verbindung zum Internet. Wie einfach ein Hacker diese Situation ausnutzen kann zeigen wir Ihnen.

Sie verwenden ein Notebook und haben viele Daten für einen aktuellen Prozess darauf gespeichert? Was passiert, wenn dieses Notebook gestohlen wird? Ach, Sie haben ein sicheres Passwort für den Zugang? Für einen versierten Hacker kein Problem. Wie einfach er an die Daten kommt, zeigen wir Ihnen.

Können Sie den Lesern, die nicht am Seminar teilnehmen, die folgende Frage in der Ankündigung der Veranstaltung beantworten: „Wie kann ich ein sicheres Passwort erzeugen, das ich mir auch merken kann?“

Haben Sie einen Spruch oder ein Sprichwort, das Sie gut kennen? Der Spruch lautet z.B. „Wer anderen eine Grube gräbt, fällt selbst hinein!“

Nehmen Sie nur die Anfangsbuchstaben und Sonderzeichen, dann erhalten Sie: WaeGg,fsh!

Nun gibt es noch ein Verfahren, Zahlen zu integrieren. So kann z.B. der Buchstabe „l“ durch eine „1“ ersetzt werden. Der Buchstabe „E“ durch eine „3“ oder das „O“ durch eine 0. Das gilt sowohl für die Groß- als auch für die Kleinbuchstaben. Das „G“ kann durch eine „6“ und das „g“ durch eine „9“ ersetzt werden.

Wenden Sie dieses Verfahren auf unser

ERGO darf nicht mit „Kundenanwalt“ werben

Das LG Düsseldorf hat es der ERGO-Versicherungsgruppe auf Grund einer Klage der RAK Berlin untersagt, bei der Werbung für Dienstleistungen, die nicht von Rechtsanwälten erbracht werden, die Bezeichnung „Kundenanwalt“ zu verwenden (Urteil vom 26.07.2013 - 34 O 8/13). Das LG Düsseldorf hält die Bezeichnung „Kundenanwalt“ zweifach für irreführend: Zum einen werde der falsche Eindruck erweckt, der „Kundenanwalt“ sei ein unabhängiger Rechtsanwalt, zum anderen entstehe der falsche Eindruck, der Kundenanwalt vertrete den Kunden der Beklagten z. B. gegenüber Dritten oder gegenüber der ERGO-Versicherung. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Runder Tisch: Aspekte im Verwaltungsprozess

Am Mittwoch, **4. September 2013, von 17 bis 19 Uhr**, findet in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Berlin eine weitere gebührenfreie Veranstaltung in der Reihe **“Dialog Verwaltungsgerichtsbarkeit/ Anwaltschaft”**, statt, die die RAK Berlin anbietet. Unter der Überschrift **“Aspekte im Verwaltungsprozess”** geht es um folgende Themen:

Erfahrungen mit Verzögerungsrügen nach dem Beschleunigungsgesetz / Streitwerte / (Zeitpunkt der) Entscheidung über PKH-Anträge / Mehr Mündlichkeit im Verwaltungsprozess / Vorbereitung und Ablauf der mündl. Verhandlung / Wünsche der Richterschaft an die Anwaltschaft und umgekehrt.

Anmeldung an: vorstand@rak-berlin.org

Passwort an und setzen es noch in Anführungszeichen, könnten Sie beispielsweise folgendes Passwort erhalten:

„WaeG9,fsh!“

Dieses Passwort ist in den nächsten 50 Jahren nicht zu knacken (auch nicht von der NSA!). Weitere Tipps werden im Seminar vorgestellt.

Gesetz zur PartGmbH in Kraft getreten

Das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist am 18.07.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am folgenden Tag, dem 19.07.2013, in Kraft getreten.

Mit dem neuen Gesetz wird für Rechtsanwälte und andere Angehörige freier Berufe die Möglichkeit geschaffen, die Haftung für berufliche Fehler auf das Vermögen der Gesellschaft zu beschränken.

Voraussetzung ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 2,5 Millionen Euro für jeden Versicherungsfall.

Veranstaltung zu den Neuerungen im RVG und bei PKH / Beratungshilfe

Das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, mit dem u.a. das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geändert wird, ist am 29.07.2013 verkündet worden und am 01.08.2013 in Kraft getreten.

Das Gesetz zur Änderung des des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht wird am 01.01.2024 in Kraft treten.

Auf einer aktuellen Veranstaltung der RAK Berlin **am Freitag, 13.09.2013, 14 - 18 Uhr**, gibt RAuN Herbert P. Schons, Vorsitzender der Gebührenreferententagung der BRAK und Präsident der RAK Düsseldorf, wertvolle Tipps für die Umsetzung der Änderungen.

Teilnahmegebühr für Kammermitglieder: 100,- € (s. Seite 238).

Das besondere elektronische Anwaltspostfach kommt - Segen oder Fluch?

Von Vorstandsmitglied RAin Ulrike Silbermann, Mitglied im Ausschuss der RAK Berlin für Informationstechnologie

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 13.06.2013 nach 2. und 3. Lesung den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten verabschiedet. Das Gesetz hat am 05.07.2013 den Bundesrat passiert. Durch das Gesetz wird der elektronische Zugang zu der Justiz durch entsprechende bundeseinheitliche Regelungen in der ZPO (§§ 130a, 130b ZPO-neu) und in den anderen Verfahrensordnungen (ArbGG, FGG, SGG, VwGO, FGO, OWiG, GVG – nicht die StPO!) erweitert. Ziel des Gesetzes ist es, eine technologie neutrale Regelung zu schaffen, die eine anwenderfreundliche Kommunikation mit der Justiz für alle Dokumente vom De-Mail-Konto, vom besonderen elektronischen Rechtsanwalts- oder Behördenpostfach oder von einem anderen genauso sicheren Kommunikationsweg heraus – ohne qualifizierte elektronische Signatur – ermöglicht.

Das nun verabschiedete Gesetz weist gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf einige Änderungen auf: Besonders erfreulich ist, dass die Vorschrift des § 174 ZPO-neu im Hinblick auf den Nachweis des elektronischen Zugangs zugunsten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geändert wurde. Die Zustellfiktion eines Empfangsbescheinigungs (EB) automatisch nach drei Tagen ist nicht ins Gesetz eingeflossen. Das bisherige EB wird durch ein elektronisches EB ersetzt. Die im Regierungsentwurf enthaltenen Zeiträume für das Inkrafttreten der Vorschriften sind zugunsten der Anwaltschaft verkürzt worden. Die Länder haben nunmehr nur noch die Möglichkeit, bis zum 31.12.2019 die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs hinauszuzögern, und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, bis zum 31.12.2021. Ab dem 1.1.2016 sollen alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über das besondere elektronische Anwaltspostfach (BEA)



Rechtsanwältin Ulrike Silbermann

erreichbar sein. Erst ab dem 1.1.2018 wird erstmals eine wechselseitige Kommunikation mit den Gerichten über das Anwaltspostfach möglich sein.

Unverändert ist die Regelung in § 31a-neu BRAO, dass die BRAK für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (BEA) für die elektronische Kommunikation mit Gerichten, Behörden und Dritten, einrichtet. Die BRAK hat einen IT-Dienstleister, die Adesso AG, mit der Realisierung des Projekts betraut. Die Anforderung an das besondere elektronische Anwaltspostfach ist, dass der

Zugang nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Mit dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erlischt auch das besondere Anwaltspostfach.

Die BRAK befindet sich bereits in der Konzeptionsphase des Projektes, die bis Ende 2013 abgeschlossen werden soll und in der die fachlichen Anforderungen des Projekts festgelegt werden. Die Zielvorstellungen werden in Workshops mit den Vorständen und den Geschäftsführungen der regionalen Rechtsanwaltskammern, ermittelt. Für den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin haben Herr Rechtsanwalt Dr. Niklas Auffermann und Frau Rechtsanwältin Ulrike Silbermann an einem Workshop teilgenommen. Der Workshop ist zu dem Ergebnis gekommen, dass ein sicheres, aber auch einfach zu handhabendes Anwaltspostfach geschaffen werden soll, welches sich an den derzeitigen Kanzleiabläufen orientiert. Betont wurde auch, dass das einzurichtende Anwaltspostfach technologieoffen sein und nicht zwingend an ein Anwaltsprogramm gekoppelt werden muss.

Damit die RAK Berlin auch die Wünsche der Mitglieder im nächsten Workshop einfließen lassen kann, wollen wir Sie dazu motivieren, uns Ihre Wünsche und Ziele für das einzurichtende besondere elektronische Anwaltspostfach unter der E-Mail-Adresse

erv@rak-berlin.org

mitzuteilen. Nur mit Ihrer Hilfe kann gewährleistet werden, dass sich das Projekt erfolgreich entwickelt und nicht zum Fluch, sondern zum Segen für die Kommunikation der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit den Gerichten wird. Die RAK Berlin plant die Durchführung einer Informationsveranstaltung, sobald sich das Projekt konkretisiert hat.



Freisprechung in feierlicher Stimmung

In einem festlichen Rahmen im Hotel Palace am Breitscheidplatz fand am 16. Juni 2013 die Freisprechungsfeier der geprüften 119 Rechtsanwaltsfachangestellten und Renos statt. Nachfolgend einige Auszüge aus der Ansprache des Ausbildungsbeauftragten der Rechtsanwaltskammer, Vorstandsmitglied Hans-Oluf Meyer:

„160 erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen werden heute freigesprochen. Das ist die höchste Zahl innerhalb der letzten 6 Jahre. Das ist großartig. (...)“

Als Freisprechung bezeichnet man heute den feierlichen Abschluss der Ausbildungszeit eines Auszubildenden. Die heutige Freisprechung ist somit der Höhepunkt der Ausbildungszeit! Genießen Sie diesen Moment.

Vor rund drei Jahren, als es um die Berufswahl ging, haben Sie eine gute Wahl getroffen: Mit einem Beruf im Bereich der Rechtspflege haben Sie ein zukunftsträchtiges Feld vor sich. Deutschland ist eine Bildungsnation und zu den Stärken gehört der Rechtsstaat, weil er Rechtssicherheit schafft.

Wir werden auch in Zukunft einen großen Bedarf an qualifizierter Rechtsberatung

haben und Sie sind ein sehr, sehr wichtiger Teil davon. (...) Für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte fehlt es an Nachwuchs und Sie sind gefragt. (...) Sie können also nicht nur stolz sein, eine qualifizierte Ausbildung gemacht zu haben. Sondern seien Sie auch glücklich, heute und in Zukunft extrem begehrt zu sein.

An diesem Tag ist viel Dank auszusprechen ... auch an die Ausbildungskanzleien, an die Kolleginnen und Kollegen. Ausbildung ist eine Tätigkeit voller Verantwortung für die jungen Leute und auch für den Rechtsanwaltschaft und seine Zukunft. Dies schließt natürlich einen Dank an die in den Kanzleien tätigen Fachangestellten mit ein, die einen Großteil der praktischen Ausbildung übernehmen und ihr Wissen weitergeben. (...)

Dank auch an die Lehrerinnen und Lehrer der Berufsschule ... die Prüfungsergebnisse zeigen, dass hier wieder gute Arbeit geleistet wurde. Herr Zock, bitte richten Sie meinen Dank an die Kolleginnen und Kollegen aus, die heute hier nicht dabei sind.“



Besondere Ehrung für die Prüflinge mit sehr guter Abschlussnote. Es handelt sich – in alphabetischer Reihenfolge – um Steffi Bähr, Vanessa Belger, Isabelle Braetsch, Annika Bursian, Benjamin Dittmann, Kristina Fischer, Antje Goldmann, Jenny Hohendorf, Laila Höbner, Kristin Koch, Pauline Koch, Lisa-Marie Kolbe, Monika Kolbe, Nadine Kranz, Jessica Schlott, Michaela Thomas und Ann-Kathrin Varchmin. Ganz rechts im Bild: StD Werner Zock und RA Hans-Oluf Meyer, Vorstandsmitglied RAK Berlin. Foto: Wiesner

Antwort des IFB auf die Kritik an den Ergebnissen der STAR-Umfrage

RA Clemens Adori hat im Heft 5/2013, S. 159 f. kritisiert, dass die Ergebnisse der STAR-Umfrage des Institut für Freie Berufe Nürnberg in Heft 4/2013, S. 108 ein zu positives Bild der Wirklichkeit wiedergäben. Das IFB antwortet:

Im Rahmen der regelmäßigen STAR-Erhebung im Auftrag der BRAK stellt das IFB den daran teilnehmenden Kammern Auswertungen für ihren Kammerbezirk zur Verfügung. Wie die Kammern die Daten verwenden – ob und wie sie die Ergebnisse veröffentlichen (vollständig oder in Auszügen) – bleibt dabei den Kammern überlassen. Sicherlich wäre es noch hilfreich zu wissen, dass in die Auswertungen, auf die sich die im Berliner Anwaltsblatt präsentierten Ergebnisse zu Umsatz und Gewinn beziehen, auch Anwaltsnotare mit eingingen.

Werden überwiegend rein rechtsanwaltlich Tätige betrachtet, so beläuft sich der durchschnittliche persönliche Jahresumsatz 2010 in Einzelkanzleien auf 117.000 Euro. 50 % der befragten Einzelanwälte erwirtschafteten dabei höchstens 76.000 Euro, die anderen 50 % lagen darüber (Median). In Sozietäten betrug der persönliche Durchschnittsumsatz 249.000 Euro; hier lag der Median bei 159.000 Euro. Der durchschnittliche persönliche Jahresgewinn belief sich bei den Einzelanwälten auf 50.000 Euro, wobei die Hälfte dieser Anwälte nicht mehr als 40.000 Euro generierte, während die andere Hälfte darüber lag. Sozietäten hatten im Schnitt einen persönlichen Jahresumsatz von 112.000 Euro; der Median betrug 73.000 Euro.

Außerdem sollte bedacht werden (wie schon im Artikel angeführt), dass in den Auswertungen (aus Vergleichsgründen) stets ausschließlich so genannte „Vollzeit“-Anwälte berücksichtigt werden, d.h. nur Befragte, die zu 100 % selbstständig (bzw. angestellt, als freier Mitarbeiter tätig) sind und mindestens 40 Stunden pro Woche arbeiten. Auswertungen, bei denen die Kriterien weniger eng gefasst sind, sind jederzeit möglich.

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

ANWALT IN EIGENER SACHE

Honorarverhandlungen

22.8.2013 · Do. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 100,- €
Markus Hartung, RA und Mediator, Direktor am Bucerius Center
on the Legal Profession an der Bucerius Law School, Hamburg

Steuerliche Belange einer Kanzlei

Teil 1: Umsatzsteuer

3.9.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · kostenlos
Björn Ahrens, Steuerberater, PricewaterhouseCoopers AG,
Frankfurt a. M.

Steuerliche Belange einer Kanzlei

Teil 2: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer

10.9.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · kostenlos
Christine Seyerlein-Busch, Steuerberaterin;
Norbert Elleremann, RA und Steuerberater

Zwangsvollstreckungspraxis

17.9.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €
Monika Wiesner, gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalts-
und Notarfach

Update ZPO

20.9.2013 · Fr. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 100,- €
Björn Retzlaff, Vors. Richter am Landgericht;
Dr. Bernhard von Kiedrowski, RA

Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe

23.9.2013 · Mo. 13.30 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €
Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin (FH), Trainerin für
anwaltschaftliches Gebührenrecht, Leipzig

Real Property – Immobilien-Englisch

25.10.2013 · Fr. 14.00 – 18.00 Uhr · FI Steuerrecht · 50,- €
Dr. Willy Bondar, American Lawyer

Erfolgreiches Kanzleimarketing

14.11.2013 · Do. 13.30 – 18.30 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €
Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, Mainz, Autorin des
Praxishandbuches „Anwaltsmarketing“

ARBEITSRECHT/STEUERRECHT/ SOZIALRECHT/VERWALTUNGSRECHT

Das Vorabentscheidungsverfahren

– Der normale Anwalt vor dem EuGH

19.11.2013 · Di. 9.30 – 17.00 Uhr · DAI Berlin
Dr. Hans-Michael Pott, RA, FA für Steuerrecht, Düsseldorf,
Mitglied des Europaausschusses der BRAK
120,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Gebührenrecht für Familienrechtler

21.8.2013 · Mi. 16.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG
Karin Susanne Delerue, RAin, FAin für Familienrecht
50,- € · 2 Zeitstunden – § 15 FAO

GEBÜHRENRECHT

Neuerungen im RVG und bei PKH/Beratungshilfe

13.09.2013 · Fr. · 14 – 18 Uhr · FI Steuerrecht · 100,- €
Herbert P. Schons, RA, FA für Verkehrsrecht, Präsident der RAK
Düsseldorf, Vors. der Gebührenreferententagung der BRAK

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Aktuelles Wirtschafts- und Steuerrecht zum Jahresanfang 2014

22.1.2014 · Mi. 14.30 – 20.00 Uhr · FI Steuerrecht
Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a.D., Berlin
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

STRAFRECHT

Gebühren in Strafsachen und Bußgeldsachen

16.8.2013 · Fr. 16.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG
Gesine Reisert, RAin, FAin für Strafrecht und FAin für Verkehrsrecht
50,- € · 2 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Beamtenrecht

Teil 1: 20.8.2013 · Teil 2: 27.8.2013
jeweils Di. 14.30 – 20.00 Uhr · RAK, 4. OG
Johann Weber, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht i. R.
pro Teil: 80,- € · jeweils 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Runder Tisch: Aspekte im Verwaltungsprozess

04.09.2013 · Mi., 17 – 19 Uhr · RAK · gebührenfreie Veranstaltung
in der Reihe „Dialog Verwaltungsgerichtsbarkeit/Anwaltschaft“

Tipps und Tricks im Verwaltungsrecht

21.11.2013 · Do. 12.30 – 19.00 Uhr · RAK, 4. OG
Klaus Fießler, RA, FA für Verwaltungsrecht, Leipzig
120,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT/ARBEITSRECHT

Personalvertretungsrecht

Teil 1: 5.11.2013 · Teil 2: 12.11.2013
jeweils Di. 14.30 – 20.00 Uhr · RAK, 4. OG
Johann Weber, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht i. R.
pro Teil: 80,- € · jeweils 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Die blau hinterlegten Termine sind nur buchbar
über die Rechtsanwaltskammer Berlin.

Online-Anmeldung unter www.rak-berlin.de
unter Aktuelles/Termine

Die Teilnahmegebühren gelten nur für
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 · 10179 Berlin
Tel. 030 3069310 · Fax 030 30693199
info@rak-berlin.org · www.rak-berlin.de

Weitere Veranstaltungsorte:

Fachinstitut (FI) für Steuerrecht

Littenstraße 10, 10179 Berlin

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)

Voltairestraße 1, 10179 Berlin

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI – 2. Halbjahr 2013 –

ARBEITSRECHT

Arbeitsrecht aktuell Teil III

19.10.2013 · Sa. 9.00 – 14.45 Uhr

Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
€ 295,-/245,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Upgrade Arbeitsrecht

6. – 7.12.2013 · 13. – 14.12.2013

jeweils Fr. 14.00 – 19.00 Uhr, Sa. 9.00 – 15.15 Uhr

Dr. Hans Friedrich Eisemann, Präsident des Landesarbeitsgerichts
Brandenburg a. D.
€ 325,-/245,-* · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Die rechtliche Beratung bei der Durchsetzung von Sachnachträgen und Bauzeitansprüchen

22.11.2013 · Fr. 14.00 – 19.30 Uhr

Prof. Thomas Thierau, RA, FA für Bau- und Architektenrecht,
Honorarprofessor für Projektentwicklungsrecht an der FH Münster,
Lehrbeauftragter für Baurecht an der Universität Marburg, Bonn
€ 325,-/195,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

ERBRECHT

Problemkinder im Erbrecht

26.10.2013 · Sa. 9.00 – 14.45 Uhr

Thomas Littig, RA, FA für Erbrecht, FA für Arbeitsrecht, Würzburg
€ 310,-/205,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT/EUROPARECHT UND INTERNATIONALES RECHT

Familienrecht in Migrationsfamilien

– Unterhalt, Sorgerecht, Kindesentführung

26.10.2013 · Sa. 9.00 – 14.45 Uhr

Michael Grabow, Richter am Amtsgericht, Berlin
€ 275,-/195,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Aktuelles Familienrecht 2013: FamFG – Unterhaltsrecht – Güterrecht

28. – 29.11.2013 · Do. 13.00 – 19.45 Uhr, Fr. 9.00 – 13.30 Uhr

Esther Caspary, RAin, FAin für Familienrecht, Berlin
Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Düsseldorf
€ 325,-/275,-* · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Gebühreoptimierung im Gewerblichen Rechtsschutz und effektive anwaltliche Strategien in Abmahnverfahren

15.11.2013 · Fr. 14.00 – 19.30 Uhr

Dr. Hans-Dieter Weber, RA, FA für Steuerrecht, Dortmund
€ 325,-/225,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Praxis der GmbH

25.10.2013 · Fr. 14.00 – 19.30 Uhr

Prof. Dr. Joachim Bauer, RA, Berlin
€ 345,-/225,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Wir freuen uns auch über Ihren Besuch auf XING!
Jetzt erhältlich: Die DAI Seminare Apps

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Prüfung von WEG-Jahresabrechnungen und ihre erfolgreiche Anfechtung

16.10.2013 · Mi. 14.00 – 19.30 Uhr

Dipl.-Bw. Dr. Georg Jennifßen, RA, FA für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht, Köln
€ 295,-/195,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Praxisschwerpunkte Mietrecht

22. – 23.11.2013 · Fr. 14.00 – 19.00 Uhr, Sa. 9.00 – 15.30 Uhr

Michael Reinke, Richter am Landgericht, Berlin
€ 325,-/275,-* · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

SOZIALRECHT

SGB II und SGB III

– Neueste Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

30.10.2013 · Mi. 14.00 – 19.30 Uhr

Dr. Jürgen Brand, Rechtsanwalt, Hagen
€ 275,-/195,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Effektive Prüfung von Rentenbescheiden

9.11.2013 · Sa. 9.00 – 17.30 Uhr

Dr. Peter Lange, Vors. Richter am Landessozialgericht a. D.,
Vorsitzender des Erweiterten Landesausschusses der Ärzte,
Krankenkassen und Krankenhäuser Westfalen-Lippe
€ 310,-/195,-* · 7 Zeitstunden – § 15 FAO

SOZIALRECHT/ARBEITSRECHT

Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht

28. – 29.11.2013 · Do. 14.00 – 19.00 Uhr, Fr. 9.00 – 15.30 Uhr

Bettina Schmidt, RAin, FAin für Sozialrecht, FAin für Arbeitsrecht, Bonn
€ 425,-/325,-* · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

STEUERRECHT

Praxisschwerpunkte Steuerrecht

11. – 12.10.2013 · Fr. 14.00 – 19.00 Uhr, Sa. 9.00 – 15.30 Uhr

Dr. Horst-Dieter Fumi, Vizepräsident des Finanzgerichts, Köln
Thomas Müller, Vors. Richter am Finanzgericht, Köln
€ 475,-/395,-* · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

VERKEHRSRECHT/STRAFRECHT

Alkohol und Drogen im Verkehrsrecht

– erfolgreiche Verteidigungsstrategien

12.10.2013 · Sa. 9.00 – 14.45 Uhr

Frank Johnigk, Rechtsanwalt, Berlin
€ 245,-/195,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Aktuelle Entwicklungen im Ausländerrecht

8.11.2013 · Fr. 14.00 – 19.30 Uhr

Michael Funke-Kaiser, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof
Baden-Württemberg, Mannheim
€ 310,-/205,-* · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Die Termine abrufbar unter: www.anwaltsinstitut.de

Alle Veranstaltungen finden im DAI-Ausbildungszentrum Berlin
(Voltairestr. 1 · 10179 Berlin) statt.

Anmeldung und nähere Informationen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V. · Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 · info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2,
14776 Brandenburg
Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Christoph Jordan

An der Stadtschleuse 2,
14776 Brandenburg

Peter Hermann Spielberg

Gutenbergstraße 65, 14467 Potsdam

Christin Margret Buchheim

c/o Dombert Rechtsanwälte
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam

Adrienne Eigemann

Karl-Marx-Str. 15 c, 14482 Potsdam

Andreas Wascher

c/o Jung-Lindemann RAe
Hebbelstraße 36, 14469 Potsdam

Dr. Philipp Semmer

Berliner Straße 31, 14467 Potsdam

Julia Vander Elst

Am Dorfanger 5, 14547 Beelitz

Dagmara Turczyfska

Lessingstraße 11 A,
15230 Frankfurt (Oder)

Christine Gaude

c/o Sinapius Rechtsanwälte
Gerichtsplatz 1, 03046 Cottbus

David Paul Mrachacz

Ehrenpreisweg 5, 15566 Schöneiche

Nadine Neubacher

c/o Gräning & Püschel
Trebbiner Straße 18, 15831 Mahlow

Ferdinand Ochsmann

Breite Straße 17, 14513 Teltow

Helge Krüger

Kleinwudicke 25,
14715 Milower Land

2. Veranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

Sozialrecht

30.08.2013, 14.00 – 19.30 Uhr
Potsdam, Seminaris SeeHotel
Kostenbeitrag: 175,00 €

„Kosten der Unterkunft im Recht der Grundsicherung und der Sozialhilfe“

Astrid Lente-Poertgen
Vors. Richterin am Landessozialgericht, Essen
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Rechtsanwaltsgebührenrecht

20.09.2013, 13.00 – 18.30 Uhr
Chorin/OT Sandkrug
Seehotel Mühlenhaus
Kostenbeitrag:
95,00 € (Mitarbeiter)
145,00 € (Mitglieder)

„RVG-aktuell:

Gebührentatbestände effektiv ausschöpfen“

Karin Scheungrab
Dipl. Rechtspflegerin, Leipzig

Steuerrecht

11.10.2013, 14.00 – 19.00 Uhr
12.10.2013, 9.00 – 15.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 395,00 €

„Praxisschwerpunkte Steuerrecht“

Dr. Horst-Dieter Fumi,
Vizepräsident des Finanzgerichts, Köln
Thomas Müller,
Vors. Richter am Finanzgericht, Köln
Gem. § 15 FAO 10 Zeitstunden.

Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

16.10.2013, 14.00 – 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 195,00 €

„Prüfung von WEG-Jahresabrechnungen und ihre erfolgreiche Anfechtung“

Dipl.-Bw. RA Dr. Georg Jennißen
FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
Köln
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Arbeitsrecht

19.10.2013, 9.00 – 14.45 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 245,00 €

„Arbeitsrecht aktuell Teil 3“

Werner Ziemann,
Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Handels- u. Gesellschaftsrecht

25.10.2013, 14.00 – 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 225,00 €

„Praxis der GmbH“

RA Prof. Dr. Joachim Bauer, Berlin
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Steuerrecht

25.10.2013, 14.00 – 19.30 Uhr
Potsdam, Kongresshotel
Kostenbeitrag: 225,00 €

„Finanzgerichtliche Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeit“

Bernd Rätke
Vors. Richter am Finanzgericht, Cottbus
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Erbrecht

26.10.2013, 9.00 – 14.45 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 205,00 €

„Problemkinder“ im Erbrecht

RA Thomas Littig
FA für Arbeitsrecht und Erbrecht, Würzburg
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Ihre Anmeldung können Sie unter: www.rak-brb.de (Seminare/Seminarübersicht) vornehmen. So sichern Sie sich einen **5% Online-Rabatt** und erhalten auch weitere inhaltliche Informationen zu den verschiedenen Veranstaltungen.

Sämtlichen Teilnehmern wird nach dem Seminar eine qualifizierte Bescheinigung von der Rechtsanwaltskammer ausgestellt und zugesandt.

Urteile

UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Anwaltsleistung trotz Mängeln brauchbar

Der anwaltliche Vergütungsanspruch entfällt nur bei einer völlig unbrauchbaren Leistung. Dies ist nicht schon dann der Fall, wenn sich der Anwalt mit der Sache nur zu einem Viertel der vereinbarten Zeit befasst und seine Handlungsempfehlung weder mit sachdienlichen Argumenten noch mit Hinweisen auf elementare Rechtsprechung unterfüttert. (Leitsätze des Bearbeiters)

Anwalt und Mandant hatten einen Vertrag über eine 60-minütige Erstberatung geschlossen. In der Sache ging es um die Prüfung einer Bankabrechnung zu einem Leasingfahrzeug. Als Erstberatungsgebühr waren 226,- Euro zuzüglich Auslagen vereinbart. Der Anwalt befasste sich mit der Abrechnung und legte dem Mandanten die Aufnahme von Vergleichsverhandlungen nahe. Am gleichen Tag fragte er beim Mandanten nach, ob noch Beratungsbedarf be-

stände. Darauf reagierte der Mandant nicht.

Als der Rechtsanwalt nun seine Kosten einforderte, wollte der Mandant nicht zahlen, so dass die Sache vor dem Amtsgericht Schöneberg landete. Das Gericht verurteilte den Mandanten zur Zahlung. Die Fälligkeit der Vergütung sei dem Urteil zufolge nicht das Problem. Aufgrund der fehlenden Reaktion auf die Nachfrage, ob noch Beratungsbedarf bestünde, durfte der Anwalt zu Recht davon ausgehen, dass die Angelegenheit abgeschlossen ist und er somit seine Rechnung stellen kann.

Auch eine Kürzung oder Verweigerung des Zahlungsanspruchs könne der Mandant nicht geltend machen. Das Gericht ging zwar zugunsten des Mandanten und mangels substantiierten Vortrags des Anwalts davon aus, dass sich der Rechtsberater lediglich 15 Minuten mit der Angelegenheit befasst habe und auch seine Empfehlung für Vergleichsverhandlungen weder mit sachdienlichen Argumenten noch mit dem Hinweis auf die BGH-Rechtspre-

chung zur Mehrwertsteuer auf den leasingtypischen Ausgleichsanspruch für den Minderwert des Fahrzeuges unterfütterte. Gleichwohl gebe es kein Minderungs- oder Leistungsverweigerungsrecht für den Mandanten. Im Dienstvertragsrecht entfalle der Lohnanspruch nur bei einer völlig unbrauchbaren Leistung. Zwar habe der Anwalt sehr allgemein auf Chancen für beide Seiten abgestellt und deshalb – wohl zutreffend – Vergleichsverhandlungen empfohlen. Das sei mehr als eine völlig unbrauchbare Leistung. Außerdem könne der Mandant bei einer Erstberatung kein Referat der gesamten einschlägigen Rechtsprechung und Literatur erwarten.

Ein Schadenersatz wegen schuldhafter Schlechterfüllung der anwaltlichen Leistungspflicht sei ebenfalls nicht gegeben. Es fehle hier schon an der Fristsetzung zur Nachholung der ordnungsgemäßen Leistung seitens des Mandanten. Auch stelle die Honorarforderung nicht den erforderlichen Vermögensschaden dar. Das Honorar wäre auch ohne mutmaßlichen Beratungsfehler angefallen.

AG Schöneberg, Urteil vom 30.05.2012 – Az.: 104 C 28/12

*(eingesandt von
RA Gregor Samimi, Berlin)*

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

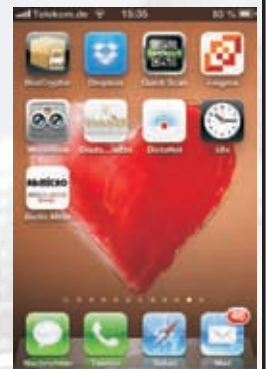
RA-MICRO Berlin Mitte macht mobil

QR-Code scannen oder www.ra-micro-berlin-mitte.de eingeben
zum Home-Bildschirm bzw. zur Startseite hinzufügen
(iPhone / WindowsPhone / Android)



und  ist immer dabei ...

Wir sind für Sie da! Ihr Michael Schucklies und Team.



Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • schmuck@michaelschmuck.de

Verteidigervollmacht muss zu den Akten

Befindet sich in den Prozessakten keine schriftliche Verteidigervollmacht, wird die Rechtsmittelfrist erst durch förmliche Zustellung der Entscheidung in Gang gesetzt. Mangels Zustellungswillens durch die (irrig) Annahme, die Entscheidung sei rechtskräftig, kann auch der tatsächliche Zugang durch formloses Übersenden den Zustellungsmangel nicht heilen. (Leitsätze des Bearbeiters)

In einer Bußgeldsache wurde der Betroffene vom zuständigen Amtsgericht zur Zahlung einer Geldbuße verurteilt. Die Entscheidung erging in Abwesenheit des Betroffenen, der aber durch seine rechtsgeschäftlich bevollmächtigte Anwältin vertreten wurde. Die Entscheidung wurde dem Betroffenen und seiner Anwältin lediglich formlos übersandt. Das Urteil enthielt keine Rechtsmittelbelehrung. Gegen die Entscheidung wehrte sich der Betroffene mit Antrag auf Zulassung zur Rechtsbeschwerde und stellte gleichzeitig, da die verfahrensmäßige Rechtsmittelfrist verstrichen schien, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Das Amtsgericht wies den Wie-

dereinsetzungsantrag zurück, da der Betroffene vom persönlichen Erscheinen entbunden, in der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten und die Rechtsmittelbelehrung in der Hauptverhandlung mündlich erteilt worden sei. Gegen den zurückweisenden Beschluss erhob der Betroffene sofortige Beschwerde. Das OLG Rostock hob den Amtsgerichtsbeschluss daraufhin auf.

Nach Ansicht der OLG-Richter sei das Wiedereinsetzungsgesuch gegenstandslos, weil die Frist für die Zulassung der Rechtsbeschwerde noch nicht zu laufen begonnen habe. Wenn eine schriftliche Vollmacht für den Verteidiger in der Hauptverhandlung nicht vorliegt, beginnt die Frist gegen ein in Abwesenheit des Betroffenen verkündetes Urteil mit der Zustellung. Eine Vollmacht habe sich hier nicht bei den Akten befunden. Der angefochtene Beschluss führe zwar aus, dass der Betroffene in der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten wurde. Dies sei aber noch kein Indiz dafür, dass in der Hauptverhandlung eine Vertretungsmacht nachgewiesen wurde. Auch das Standardformular für das Protokoll der Hauptverhandlung, das dazu vermerkt: „laut angefertigter Vollmacht zur Vertretung des Betroffenen ermächtigt“, lasse nicht den

Schluss zu, dass eine schriftliche Vollmacht in der Hauptverhandlung vorgelegen habe.

Demnach könne nur die förmliche Zustellung des Urteils die Frist in Gang setzen. Hierfür sei unter anderem die Anordnung der förmlichen Zustellung durch den Vorsitzenden Wirksamkeitsvoraussetzung. Da hier, in der (irrigen) Annahme, die Entscheidung sei bereits rechtskräftig, nur eine formlose Übersendung der Urteilsausfertigungen angeordnet wurde, sei weder formlos zugestellt worden noch eine Heilung durch tatsächlichen Zugang eingetreten.

OLG Rostock, Beschluss vom 02.07.2013 – Az.: 2 Ss-OWi 65/13 (87/13)

(Eike Böttcher)

Ablehnung der Beiordnung eines Anwalts im Adhäsionsverfahren unanfechtbar

Gemäß § 404 Abs. 5 Satz 3, 2. Halbsatz StPO ist die Entscheidung des Gerichts über den Prozesskostenhilfe- und Beiordnungsantrag nicht anfechtbar. Die genannte Norm enthält für das Adhäsionsverfahren eine abschließende Sonderregelung, die eine Anwendung von § 127 Abs. 2, 3 ZPO und damit die sofortige Beschwerde gegen die Prozesskostenhilfeentscheidung sowohl für den Adhäsionsantragsteller und den An-

Gewinnsteigerung durch Kostenreduzierung

Ein nicht zu unterschätzender Kostenfaktor ist der Beschaffungsprozess in der Anwaltskanzlei, sei es für Verbrauchsgüter oder auch Dienstleistungen.

Senken Sie Ihre Kosten konsequent durch ein Audit und Optimierung Ihrer Beschaffungsprozesse.

Die Kosten für Sie sind neutral. Mein Honorar orientiert sich an dem nachgewiesenen Einsparpotential für Ihre Kanzlei.

Kurzinformationen hierzu können Sie erhalten unter <http://www.treysse.com/2012/11/28/gewinnsteigerung-durch-senkung-der-beschaffungskosten-in-der-anwaltskanzlei/>

Organisationsberatung H. Treysse, Suarezstr. 19, 14057 Berlin,
Tel. 030 32601004, E-Mail info@treysse.com, Internet: <http://www.treysse.com>

tragsgegner als auch für die Staatskasse ausschließt. (Leitsätze des Gerichts)

Ein Angeklagter in einem Strafverfahren beantragte Prozesskostenhilfe für die gegen ihn gerichteten Adhäsionsanträge unter Beiordnung seines Verteidigers. Das Landgericht lehnte den Antrag ab. Hiergegen wandte sich der Angeklagte mit dem Rechtsmittel der Beschwerde.

Das Kammergericht wies die Be-

schwerde als unzulässig, da bereits unstatthaft, zurück. Gemäß § 404 Abs. 5 Satz 3, 2. Halbsatz StPO sei die Entscheidung des Gerichts über den Prozesskostenhilfe- und Beiordnungsantrag des Angeklagten unanfechtbar. Die genannte Norm enthalte für das Adhäsionsverfahren eine abschließende Sonderregelung, die eine Anwendung von § 127 Abs. 2, 3 ZPO und damit die sofortige Beschwerde gegen die Prozesskostenhilfeentscheidung sowohl für den Adhäsionsantragsteller und den Ange-

klagten (bei Ablehnung) als auch für die Staatskasse (bei Bewilligung) ausschließe. Dies entspreche der Intention des Gesetzgebers, der das Strafverfahren nicht durch ein Beschwerdeverfahren über die Prozesskostenhilfe belastet und verzögert sehen wolle.

Kammergericht, Beschluss vom 12.02.2013 – Az.: 4 Ws 18/13 - 141 AR 36/13

(eingesandt vom
4. Strafsenat des KG)

Wissen

Der Rechtsanwalt als SCHUFA-Vertragspartner

Georg-F. Klusemann & Julian Urban

I. Allgemein

Ziel der SCHUFA ist insbes. der Schutz ihrer Vertragspartner vor Verlusten im Geschäft mit Privat- oder Geschäftskunden einerseits und Schutz der Privatkunden vor Überschuldung andererseits.¹ Dieser Schutz wird gewährleistet durch den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen der SCHUFA und ihren Vertragspartnern. Vertragspartner der SCHUFA kann nur werden, wer Kunden gewerbsmäßig Geld- und Warenkredite ausreicht sowie Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen (Forderungsmanagement). Neben Kreditinstituten können daher Einzelhandelsunternehmen, insbesondere Versandhandel, Waren- und Kaufhäuser, Kreditkartenunternehmen, Leasing-Gesellschaften, Versicherungen und Bausparkassen, soweit sie Verbrauchern grundpfandrechlich gesicherte Kredite geben, sowie Inkassounterneh-

men, Energieversorger, eCommerce-Unternehmen, Telekommunikationsunternehmen, gewerbliche Vermieter, Autovermieter, sonstige Dienstleister und ärztliche Abrechnungszentren Vertragspartner der SCHUFA werden.² Auch der Rechtsanwalt selbst kann SCHUFA-Vertragspartner werden, soweit er im Bereich Forderungsmanagement für tatsächliche oder potenzielle SCHUFA-Vertragspartner tätig wird. So wird er Teil des „Warn- und Informationssystems“ der SCHUFA.

II. Beziehen von Wirtschaftsinformationen von der SCHUFA durch den Rechtsanwalt

Als SCHUFA-Vertragspartner hat der Rechtsanwalt die Möglichkeit, Wirtschaftsinformationen über (mögliche) Forderungsschuldner zu beziehen. Auf Anfrage übermittelt die SCHUFA diese. Die Zulässigkeit des Übermittels von Informationen durch die SCHUFA richtet sich nach § 29 Absatz 2 BDSG. Das Übermitteln ist demnach dann zulässig, wenn es im Rahmen der Zwecke des Absatz 1 erfolgt (im Fall der SCHUFA ist dieser Zweck der Schutz vor Verlustrisiken der Vertragspartner), der Anfragende ein berechtigtes Interesse glaub-

haft macht und die Übermittlung nicht aufgrund der Annahme eines schutzwürdigen Interesses des Betroffenen ausgeschlossen ist. Die Übermittlung an den Rechtsanwalt erfolgt eben dann im Rahmen der Zwecke des § 29 Absatz 1 BDSG, wenn er im Bereich Forderungsmanagement für einen der oben benannten, möglichen Vertragspartner tätig wird. Der Rechtsanwalt leitet seine Legitimation, Informationen von der SCHUFA beziehen und selbst Informationen an die SCHUFA melden zu dürfen, demnach mittelbar von seinem Mandanten ab und wird nur insoweit Teil des gegenseitigen Informationssystems der SCHUFA. Der Rechtsanwalt muss gemäß § 29 Absatz 2 BDSG überdies noch sein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis personenbezogener Daten eines anderen kann immer nur dann und nur insoweit vorliegen, als die Kenntnis für die vom Empfänger beabsichtigten Ziele und Zwecke erforderlich ist. Es fehlt stets für solche Informationen, die der Empfänger nicht benötigt.³ Das berechnigte Interesse muss nicht in allen Einzelheiten dargestellt werden, es genügt schon eine Kurzbezeichnung.⁴ Das berechnigte Interesse am Erhalt von Daten ist bei der

1 Hendriks in: ZHR 149 (185), 199; SCHUFA-Merkblatt, abgedruckt in ZIP 86, 472

2 Bruchner/Krepold in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Auflage 2011 Rn. 1c

3 BGH NJW 1984, 1886

4 Gola/Schomerus, § 29 BDSG, Rn. 27

SCHUFA-Anfrage anhand der Kurzbezeichnungen gemäß der als Anlage zu den B-AGB geltenden Merkmalsübersicht zu belegen. Ob ein solches berechtigtes Interesse tatsächlich vorliegt, ist nicht für jeden Einzelfall, sondern nur stichprobenartig durch die SCHUFA zu prüfen (Vgl. § 29 Absatz 2 Satz 4 BDSG). Kein überwiegendes berechtigtes Interesse besteht beispielsweise bei der Prüfung der Bonität eines Mandanten oder Erfolgsaussichten einer Klage. Die Vertragspartner dürfen nur über solche Personen Auskünfte einholen, die mit ihnen ein konkretes, mit einem Kreditrisiko verbundenes Geschäft schließen wollen oder geschlossen haben.⁵ Zwar ist eine Datenübermittlung gemäß § 4 BDSG auch bei Einwilligung des Betroffenen zulässig, eine derart zulässige Übermittlung ist jedoch im Rahmen der SCHUFA-Anfrage nicht vorgesehen. Will der Rechtsanwalt Informationen über die Bonität seines Mandanten erhalten, so muss der Mandant diese selbst nach Einholung einer Selbstauskunft gemäß § 34 BDSG vorlegen.

III. Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an die SCHUFA durch den Rechtsanwalt

1. Anwendbarkeit des BDSG neben anwaltlichem Berufsrecht

Das Informationssystem der SCHUFA beruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Der SCHUFA-Vertragspartner kann nicht nur Informationen beziehen, sondern muss selbst auch welche beitragen. Daher muss der Vertragspartner seinerseits die von ihm neu erlangten Informationen über den Schuldner oder über den Status der Forderung bei der SCHUFA übermitteln. Diese Pflicht zur „(Ein-)Meldung“, also Übermittlung von Daten an die SCHUFA, besteht beispielsweise bei weiterem Verkauf der Forderung oder Adressänderung des Forderungsschuldners. Im Falle des Rechtsanwalts als Vertragspartner beziehen sich diese Meldepflichten auf alle Mandate, bei denen der Mandant möglicher SCHUFA-Vertragspartner ist. Hier steht er im Spannungsverhältnis zwischen seiner beruflichen Verschwiegen-

heitspflicht und dem BDSG. Grundsätzlich richtet sich die Zulässigkeit einer Übermittlung personenbezogener Daten (durch Vertragspartner der SCHUFA) nach § 28a BDSG. Personenbezogene Daten sind gemäß § 3 Absatz 1 BDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener). Voraussetzung einer Übermittlung nach § 28 a Absatz 1 BDSG ist eine Nichtleistung trotz Fälligkeit; es muss ferner ein berechtigtes Interesse der verantwortlichen Stelle bestehen. Außerdem muss die Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit des Schuldners im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 bis 3 hinreichend belegt sein oder dem Schuldner gemäß den Nummern 4 oder 5 genügend Zeit gegeben worden sein, die Forderung zu begleichen. Das berechtigte Interesse des übermittelnden Rechtsanwalts, der für einen (möglichen) SCHUFA-Vertragspartner tätig wird, ergibt sich hier bereits an der Beteiligung am Warnsystem SCHUFA selbst.⁶ Umstritten ist jedoch schon die Anwendbarkeit des BDSG bezüglich personenbezogener Daten neben dem anwaltlichen Berufsrecht. Manche Autoren sehen in der Formulierung des § 1 Absatz 3 Satz 2 BDSG, „Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt“, den Willen des Gesetzgebers das BDSG nicht dort anzuwenden, wo Daten dem Berufsgeheimnis der Anwälte unterliegen.⁷ Dem Wortlaut des § 1 Absatz 3 Satz 2 BDSG entspricht es wohl aber anzunehmen, dass das BDSG sehr wohl anwendbar ist, denn die Formulierung „unberührt“ bedeutet vielmehr, dass BDSG und die Berufsgeheimnisregelungen nebeneinander anwendbar bleiben. Sie bedeutet allerdings ebenso, dass den Berufsgeheimnisregelungen im Konfliktfall ein Vorrang einzuräumen ist. Nur so können sie unberührt bleiben.⁸ Das hat zur Folge, dass auch eine Übermittlung von Daten an die SCHUFA unter den Voraussetzungen des § 28a BDSG zulässig sein kann, sofern die anwaltliche Ver-

schwiegenheitspflicht dadurch nicht unterlaufen wird.

2. Kein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht

a.) Verschwiegenheitspflicht allgemein

Die Übermittlung von Daten an die Schufa darf also nicht gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen. Diese ist in § 43a Absatz 2 BRAO sowie in § 2 Absatz 1 BORA normiert. Bei Verstoß dieser Verschwiegenheitspflicht kann sich der Rechtsanwalt gemäß § 203 Absatz 1 Nr. 3 StGB strafbar machen. Die Schutzbereiche der straf- und berufsrechtlichen Normen sind insoweit deckungsgleich. § 43a Absatz 2 BRAO geht nicht weiter als § 203 StGB. Deutlich wird dies in § 43a Absatz 2 Satz 3 BRAO. Da Offenkundigkeit den Geheimnischarakter einer Tatsache beseitigt, besteht insoweit kein Unter-

5 MMR 1999, 395, 396, Kamlah: Das SCHUFA-Verfahren und seine datenschutzrechtliche Zulässigkeit

6 Vgl. Gola/Schomerus in: Gola/Schomerus, §28a BDSG, Rn.7

7 So z.B. Rüpke, Freie Advokatur, anwaltliche Informationsverarbeitung und Datenschutzrecht, 1995; ähnlich neuerdings auch in NJW 2008, 1121

8 So Redeker: Datenschutz auch bei Anwälten – aber gegenüber Datenschutzkontrollinstanzen gilt das Berufsgeheimnis, NJW 2009, 554; ähnlich Zuck, in: Abel (o. Fußn. 9), § 2 Rn. 27ff.; Schneider, AnwBl 2004, 618; weitergehend Petri, in: Simitis, BDSG, § 38 Rn. 20

9 Henssler/Prütting, 3. Auflage, BRAO, 43a Rn 45

10 Schönke/Schröder, § 203 StGB, Rn. 5f

11 <http://www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/>

12 Henssler NJW 1994, 1817, 1820

13 Henssler/Prütting, § 43a BRAO, Rn. 42; Schönke/Schröder-Lencker § 203 StGB

14 OLG Köln NJW 2000, 3656

15 AnwG 2007, 227; Hartung/Römermann-Hartung § 2 BORA Rn. 22; Kleine-Cosack § 43a Rn. 14f; S7S-L 203 Rn. 8; Rüpke NJW 2002, 2838

16 Henssler/Prütting, 3. Auflage, BRAO, 43a Rn. 49

17 Henssler/Prütting/Henssler § 43a BRAO Rn. 62

18 vgl. AG Aachen BRAK-Mitt. 2010, 188

schied zu den Grenzen der Verschwiegenheitspflicht in § 203 StGB.⁹ § 203 StGB geht wiederum nicht weiter als die berufsrechtlichen Vorschriften. Die Verschwiegenheitspflicht erfasst daher alle Geheimnisse, also Tatsachen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind.¹⁰ Die BORA ist nur ergänzend zur BRAO heranzuziehen.¹¹

Gemäß § 43a Absatz 2 BRAO, § 2 Absatz 1 BORA ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sinn und Zweck der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht ist zum einen der Schutz des allgemeinen Vertrauens in Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege sowie zum anderen der Schutz der Individualinteressen der Mandanten, die ein Interesse daran haben, dass ihre Daten, die häufig ihren persönlichen Lebensbereich betreffen, nicht ohne ihren Willen offenbart werden.¹² Diesen Schutz zu wahren, erfordert, dass die Anwälte das Ihnen Anvertraute nicht gegen oder ohne den Willen des Klienten offenbaren.¹³ Offenbart der Rechtsanwalt ein fremdes Geheimnis, das ihm als Rechtsanwalt anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, so macht er sich nach § 203 Absatz 1 Nr. 3 StGB strafbar.

b.) Problematik der Verschwiegenheitspflicht bezüglich sogenannter Drittgeheimnisse

Grundsätzlich bezieht sich die Verschwiegenheitspflicht aus § 43a Absatz 2 BORA, § 2 Absatz 1 BRAO auf „alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist“. Umstritten ist, ob das auch Tatsachen über Dritte, also auch über den Gegner, umfasst. Das OLG Köln bejaht diese Frage. Ein Rechtsanwalt verletze durch Preisgabe von Geheimnissen der Gegenseite im Prinzip das Berufsgeheimnis.¹⁴ Die Befugnis zur Offenbarung ergebe sich für den Rechtsanwalt aber auch aus den Grundsätzen über die Abwägung widerstreitender Interessen und Pflichten.

Die wohl herrschende Meinung verneint diese Frage zumindest für die Fälle, in denen nicht zumindest auch die Interessen des Mandanten berührt sind.¹⁵ Solche Drittgeheimnisse brauche der An-

walt nicht zu verschweigen, da er dem Dritten keine Vertraulichkeit schulde.¹⁶

Sollte eine Erstreckung der Verschwiegenheitspflicht dennoch bejaht werden, so ist trotzdem davon auszugehen, dass der Mandant allein „Herr des Geheimnisses“ bleibt. Selbst wenn – auch oder nur – Dritte an den anvertrauten Tatsachen ein Geheimhaltungsinteresse haben, ist allein der Mandant befugt, über die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht zu befinden.¹⁷ Trägt der Anwalt nun personenbezogene Daten eines Dritten nach außen, so mag zwar damit das Persönlichkeitsrecht dieser Person verletzt sein, nicht aber das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant. Zumindest nicht, soweit das Nachaußentragen nicht gegen oder ohne den Willen des Mandanten geschieht. Der Anwalt dürfte so seine berufsrechtlichen Pflichten nicht verletzen und sich nicht nach § 203 StGB strafbar machen. Dafür

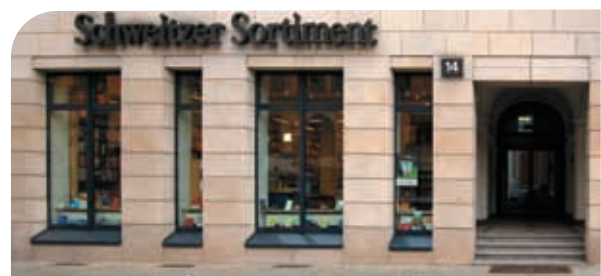
spricht schon, dass Mandant und Gegner gegenläufige Interessen haben und der Gegner mit seinen gegenläufigen Interessen nicht im Lager des Mandanten steht. Der Dritte bleibt jenseits der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht auch nicht schutzlos, denn das Persönlichkeitsrecht des Dritten wird letztendlich durch die Regelungen des BDSG hinreichend geschützt. Ist ein Nachaußentragen also nach BDSG zulässig, so wird der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht nicht weiter zu beanstanden sein.

IV Ergebnis

Der Rechtsanwalt hat als SCHUFA-Vertragspartner im Bereich Forderungsmanagement die Möglichkeit Wirtschaftsdaten eines Schuldners nach Anfrage einzuholen sowie die Pflicht, neue Informationen bezüglich des Schuldners oder der Forderung einzumelden. Keinerlei Bedenken bezüglich der berufsrechtlichen Zulässigkeit bestehen bei den Anfragen bei der SCHUFA durch den Rechtsanwalt. Auch die Einmeldungen gemäß § 28a I Nr 1 bis 3 BDSG sind letztendlich unbedenklich. Der Anwalt ist nicht verpflichtet, persönliche Daten seines Mandanten zu übermitteln. Außerdem beschränken sich die Einmeldungen auf die Mandate, die zum potenziellen Vertragspartnerkreis der SCHUFA gehören unabhängig davon, ob zuvor eine Anfrage bei der SCHUFA erfolgte. In den Fällen des § 28a Absatz 1 Nr. 1 BDSG ist die Tatsache offenkundig, in den Fällen der Nr. 2 bis 3 fehlt es

Schweitzer Sortiment

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam:



Berlin-Mitte

Französische Str. 13/14
10117 Berlin
Tel. 030/25 40 83-115

Humboldt-Universität Juristische Fakultät im „Alten Palais“, Raum E24

Unter den Linden 9
10197 Berlin
Tel. 030/209 39 90 32

Am Amtsgericht Charlottenburg

Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 030/25 40 83-302

Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0331/270 96 29



Tel. 030/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de
24 h · www.schweitzer-online.de



schweitzer
Fachinformationen

an der Schutzbedürftigkeit des Forderungsschuldners. Bezüglich der Einmeldung der personenbezogenen Daten wie über den Namen, Wohnort oder das Geburtsdatums des Forderungsschuldners dürften ebenfalls keine sonderlichen Bedenken bestehen. Zum einen ist diese Information in der Regel offenkundig. Zum anderen ist hier auch die Schutzwürdigkeit der Geheimhaltung eher gering.

Im Rahmen der Einmeldung gemäß § 28a I Nr. 4 BDSG läuft der Rechtsanwalt nur insoweit Gefahr Daten preiszugeben, die zu schützen er verpflichtet ist, als das die Preisgabe der Daten Interessen des Mandanten berührt. Der Rechtsanwalt wird dann nicht pflichtwidrig handeln und Daten zulässigerweise übermitteln können, wenn er sich durch seinen Mandanten gegenüber der SCHUFA von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden lässt. Jedenfalls dürfte in der bloßen Kenntnis des Mandanten, dass der Rechtsanwalt SCHUFA-Vertragspartner ist und sich der Dienste der SCHUFA bedient, kein konkludentes Einverständnis zu sehen sein.¹⁸

Die Autoren gehen jedoch davon aus, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten des Forderungsschuldners grundsätzlich nicht die Interessen des Mandanten berührt. Der Mandant hat in der Regel einzig das Interesse seine Forderung einzutreiben. Die vorherige Ankündigung an den Forderungsschuldner eines zukünftigen SCHUFA-Eintrags bei Nichtzahlung kann bei der Eintreibung der Forderung dienlich sein. Zahlt der Schuldner dennoch nicht, so wird der Mandant in der Regel keinerlei Interesse daran haben, was mit dieser Information im Anschluss geschieht. Nach diesseitiger Auffassung dürfte daher in der Regel wohl auch keine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Mandanten erforderlich sein – als „sicherster Weg“ ist diese aber mehr als anzuraten.

*Georg-F. Klusemann
ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer
von RA-MICRO Online in Berlin.*

*Julian Urban
ist Rechtsreferendar in Berlin.*

§ 28a BDSG - Datenübermittlung an Auskunftsteilen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten über eine Forderung an Auskunftsteilen ist nur zulässig, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich ist und

1. die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden ist oder ein Schuldtitel nach § 794 der Zivilprozessordnung vorliegt,
2. die Forderung nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden ist,
3. der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt hat,
4. a) der Betroffene nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist,
b) zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen,
c) die verantwortliche Stelle den Betroffenen rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat und
d) der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat oder
5. das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und die verantwortliche Stelle den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat

§ 29 BDSG – Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung

(1) Das geschäftsmäßige Erheben, Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung, insbesondere wenn dies der Werbung, der Tätigkeit von ...

- (2) Die Übermittlung im Rahmen der Zwecke nach Absatz 1 ist zulässig, wenn
 1. der Dritte, dem die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat und
 2. kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

§ 43a BRAO – Grundpflichten des Rechtsanwalts

...

(2) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 2 BORA – Verschwiegenheit

- (1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet.
- (2) Das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit beziehen sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist, und bestehen nach Beendigung des Mandats fort.

§ 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

„Das Kammergericht und seine Notare – Ein Blick auf die Nachkriegszeit“

Monika Nöhre

Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den die Verfasserin am 15. Mai 2013 bei einer Veranstaltung des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin gehalten hat (die Vortragsform wurde beibehalten). Er wird in zwei Teilen im Berliner Anwaltsblatt veröffentlicht. Dem hier abgedruckten ersten Teil folgt der zweite Teil in Heft 9/2013 des Berliner Anwaltsblattes.

Einleitung

„Euer Hochwohlgeboren,
bitte ich hierdurch höflich um meine Wiederzulassung als Rechtsanwalt und Notar in Berlin.

Infolge der Zerstörung meines früheren Büros besitze ich keine Unterlagen mehr über meine frühere Zulassung als Rechtsanwalt und Notar. Dem Herrn Präsidenten der Anwaltskammer ist jedoch bekannt, dass ich seit 1930 als Rechtsanwalt und seit 1938 als Notar zugelassen bzw. bestellt worden bin.“

Diesen Brief schreibt am 4. Januar 1950 ein Bewerber an den Vizepräsidenten des Kammergerichts, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 1. Aus dem beigefügten Lebenslauf geht ein deutliches Bekenntnis des Verfassers zum NS-



Staat hervor. Er war Mitglied der NSDAP, der Allgemeinen SS, der Waffen SS und des NSRB, ferner Mitglied des Präsidiums der Berliner Rechtsanwaltskammer und auch des Ehren-

gerichts. Der Verfasser des Briefes ist der promovierte Jurist Wilhelm Schneider. Nach einer aufschlussreichen Korrespondenz, auf die ich später zurückkommen werde, erfolgt die Bestellung zum Notar schließlich am 24. Juni 1950.¹

Als dieser Antrag beim Kammergericht eingeht, liegt das Kriegsende viereinhalb Jahre zurück, der Alliierte Kontrollrat hat die Regierungsgewalt über das besetzte Deutschland vor knapp zwei Jahren eingestellt, die Bundesrepublik Deutschland ist sieben Monate, die DDR noch nicht einmal 100 Tage alt. In Berlin gibt es 1950 bei einer Bevölkerungszahl von 3,336 Millionen Einwohnern 510 Notare in den Westsektoren und 38 im Ostsektor. Wer hat sie seit Mai 1945 bestellt? Wer sind sie, wo waren sie während der letzten Jahre, wo haben sie seit 1933 ihren Beruf ausgeübt? Was passiert mit dem Antrag von Wilhelm Schneider? Hat der Vizepräsident des Kammergerichts seine Bestellung befürwortet? Diesen Fragen will ich mich in meinem Vortrag widmen.

Eine Stadt, ein (taumelndes) Recht

Auch wenn ich bei meinen Ausführungen den Schwerpunkt auf die Jahre 1945 bis 1950 lege, der Titel deutet es an, so lassen Sie uns kurz einen Blick auf die Vergangenheit werfen. Aus ihr

erschließt sich die Praxis in dem Betrachtungszeitraum.

Notariat und Kammergericht hatten es in der preußischen Vergangenheit nicht immer leicht miteinander. So beschwerte sich schon 1780 der amtierende Kammergerichtspräsident von Rebeur über die Inkompetenz der Notare. In den folgenden Jahren wurden die Anwälte abgeschafft, das Notariat verstaatlicht, schließlich die daraus hervorgegangenen Justizkommissare wieder Anwälte, die die Funktion des Notars übernehmen konnten. Der Notarberuf war ein Anhängsel der Advokatur geworden, der Anwaltsnotar war geboren.² Die letzten zehn Jahre vor Ende des Zweiten Weltkrieges gab es in Berlin wie überall in Deutschland Reichsnotare. Denn im Zuge der Verreichlichung der Justiz war die Ernennungskompetenz auf die Reichsjustizverwaltung übergegangen. Jetzt ernannte der Reichsjustizminister gemäß § 13 Reichsnotarordnung die Kandidaten, zuvor war es der preußische Justizminister gewesen, § 78 PrFGG. Damit war es im Mai 1945 vorbei. Die Rechtspflege in der ehemaligen Reichshauptstadt kam völlig zum Erliegen. Alle Gerichte wurden geschlossen.³ Sämtliche Zulassungen von Rechtsanwälten und Notaren galten als erloschen.⁴

Die Staatsgewalt über die besetzte Stadt war auf Generaloberst Nikolaj E. Bersarin übergegangen.⁵ Oberste Verwaltungsinstanz für Berlin wurde ab 11. Juli 1945 – nachdem auch die Westalliierten Berlin erreicht hatten – die Alliierte Kommandantura (AK.) Ein Landesjustizministerium existierte nicht mehr.

Wer bestellte in dieser unruhigen Zeit die Notare? Gab es eine Instanz, die diese Aufgabe im Ansatz bewältigen

1 Die Angaben beruhen auf einer Auswertung der 2012 im Kammergericht vorhandenen Personalakte des Dr. Wilhelm Schneider, Az. 3176 E. 653.50.D.KG.

2 Matthias Schmoedel: Deutscher Anwaltverein (Hrsg.), Anwälte und ihre Geschichte, S. 75 ff..

3 Ingo Müller, Furchtbare Juristen, S. 204, 311.

4 Christian Dirks in: 125 Jahre Rechtsanwaltskammer Berlin, S. 294.

5 Befehl Nr. 1, VOBl. Berlin 1945, S. 2.

konnte? Jetzt schlägt, meine Damen und Herren, die Stunde des Kammergerichts. Zwischen Reichs- und Bundes- bzw. Landesrecht ist das Kammergericht für knapp vier Jahre die höchste Instanz und lässt auf der Grundlage der Verfügung der Alliierten Kommandantura vom 21. Dezember 1945 die Notare zu.⁶ Dabei bleibt es bis 1949, als die Justizhoheit von der Alliierten Kommandantura auf den Magistrat von Berlin übergeht. Sofort nimmt die neugeschaffene Zentralbehörde die Sache in die Hand und weist das Kammergericht in seine Schranken. In einem Vermerk vom 23. Juni 1949 heißt es dazu knapp:

„Es erscheint angebracht, dass entsprechend dem früheren Rechtszustand die Bestellung der Notare wieder von der Zentralbehörde, d. h. dem Magistrat, Abteilung für Rechtswesen, vorgenommen wird“.⁷

Das wird sofort exekutiert. Das Kammergericht darf die Zulassungsanträge nach wie vor entgegennehmen, die endgültige Entscheidungskompetenz verliert es.

Lebenswege und Schicksale

Wer wollte und konnte in diesen unruhigen fünf Jahren überhaupt Notar werden? Lassen Sie uns gemeinsam einen Blick auf die Bewerbungsunterlagen werfen. Neben dem Antragsteller, den ich Ihnen zu Beginn meines Vortrages vorgestellt habe, habe ich weitere 58 Notarbewerberakten aus der Nachkriegszeit gesichtet.⁸ Eine einzige betrifft eine Frau. Es handelt sich um Liselotte Dames-Maeder (geboren am 21. September 1911). Sie wird am 8. August 1945 vorläufig, am 14. November 1949 endgültig zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Ihre Bestellung zur Notarin erfolgt erst 1957.

Der älteste Bewerber um das Amt des Notars ist 1873 (Oskar Boltz), der jüngste 1919 (Gottfried Bilz) geboren. Zwei Bewerber möchte ich Ihnen näher vorstellen:

Ludwig Eckstein wird am 16. September 1902 in Hannover geboren. Von 1932 bis Anfang 1933 arbeitet er als Rechtsanwalt in Berlin. Schon am 12. April 1933 verlässt er Deutschland. Die Gründe hierfür gehen aus seiner Akte nicht hervor. Es kann danach nur vermutet werden, dass er Jude war. Er geht nach Palästina. Dort kann er nicht in einem juristischen Beruf arbeiten. Er ist im Straßenbau, als Nachtwächter und Verkäufer tätig. Im November 1949 kehrt er nach Berlin zurück. 1950 wird er zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. 1952 stellt er einen Antrag auf Ernennung zum Notar. Doch in diesem Stadium nimmt der Kammergerichtspräsident Ermittlungen nach seiner Staatsangehörigkeit auf. Das Bewerbungsverfahren zieht sich hin, auch wenn alle Instanzen in dieser besonderen Situation ein Absehen von der jetzt geforderten 15jährigen Berufsausübung als Rechtsanwalt als Voraussetzung für die Notarzulassung befürworten. Nach mehreren Anläufen gelingt es Ludwig Eckstein schließlich, im Januar 1953 einen deutschen Reisepass zu präsentieren. Anschließend wird er endlich zum Notar ernannt.

Auch Gottfried Dreykorn hat mehrere Hürden auf dem Weg zum Notariat zu nehmen. Geboren 1907 in Weimar, legt er im Mai 1930 erfolgreich sein Erstes Juristisches Staatsexamen ab und tritt anschließend als Referendar in den thüringischen Justizdienst ein. Vier Monate vor Ende der Ausbildung wird er gemäß § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (BBG)

im Frühjahr 1933 entlassen. Sein Zweites Staatsexamen kann er erst nach Kriegsende ablegen. Während der Zwischenzeit arbeitet er als Angestellter für den Reichsverband der Garagenbesitzer. 1950 wird er Rechtsanwalt in Berlin und stellt sogleich einen Antrag auf Bestellung zum Notar. Doch dieser wird abgelehnt, weil Dreykorn keine langjährige Praxis als Rechtsanwalt vorweisen kann. Es beginnt ein intensiver Schriftverkehr zwischen dem Antragsteller und den Zulassungsbehörden. Im April 1953 ist es endlich soweit: Gottfried Dreykorn wird zum Notar bestellt.

Zwei Kammergerichte, ein Kammergericht, kein Kammergericht

Wir haben zuvor erfahren, welche Juristen um die Bestellung zum Notar nachsuchten. Die Notarbewerberakten, die ich eingesehen habe, schlummerten im Archiv des Kammergerichts. Jetzt werden Sie dem Landesarchiv zur Verfügung gestellt. Dabei ist folgende Besonderheit zu erwähnen. Über Originalunterlagen aus den Jahren von 1945 bis Anfang 1949 verfügt das Kammergericht nicht. Denn die entsprechenden Vorgänge sind bei der Berliner Justizspaltung im Februar 1949 im Ostsektor verblieben.

Nach der Kapitulation haben die Sowjetalliierten darauf gedrungen, den Sitz des höchsten Berliner Gerichts in ihren Sektor zu verlegen. Folglich musste das

6 BK/O (45) 286.

7 Generalakte der Abteilung für Rechtswesen im Archiv der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, G. 3830/2-I/Bl. 1.49.

8 Sämtliche Bewerberakten befanden sich 2012 im Personalaktenarchiv des Kammergerichts. Sie werden dem Landesarchiv übergeben.

9 Verfügung der Alliierten Kommandantura vom 21. September 1945 – BK/O (45) 144.

10 Jürgen Kipp, Kammergerichtspräsident Dr. Georg Strucksberg, in: Monika Nöhre (Hrsg.), Lebenswege und Rechtswege, S. 29 ff.; zur Nachkriegsgeschichte der Berliner Justiz siehe ferner Friedrich Scholz, Berlin und seine Justiz, S. 91 ff.; Ernst Reuß, Vier Se

BERLINER ANWALTSBLATT

ANZEIGENAUFGABE BITTE PER EMAIL

Kammergericht von der Elßholzstraße in Berlin-Schöneberg in die Littenstraße (früher: Neue Friedrichstraße) in der Nähe des Alexanderplatzes umziehen. Dabei verlor es sogar für kurze Zeit seinen Namen und hieß bis September 1945 Stadtgericht. Sein erster Präsident nach dem Krieg, Prof. Dr. Arthur Kanger, trug erst den Titel „Präsident des Stadtgerichts“ und ab 29. September 1945 die Amtsbezeichnung „Präsident des Kammergerichts“.⁹ Mit Wirkung vom 1. Februar 1946 wurde Georg Strucksberg zum Kammergerichtspräsidenten ernannt. Er verlegte in der Zeit des aufkeimenden Kalten Krieges aufgrund von Differenzen zwischen den West- und den Sowjetalliierten den Sitz des Kammergerichts im Februar 1949 vom Ost- in den Britischen Sektor.¹⁰ Und so beginnt das Verwaltungsgedächtnis des Kammergerichts im Laufe des Jahres 1949, als sich die Notarbewerber um ihre dauerhafte Zulassung bemühen.

Alle von mir gesichteten Akten wurden erst nach Februar 1949 angelegt. Soweit sie Urkunden aus der Zeit zwischen Kriegsende und der Justizspaltung enthalten, handelt es sich um Abschriften und nicht um Originale. Zum Beleg möchte ich Ihnen zwei weitere Bewerber um das Notaramt vorstellen.

Dr. Hans Richter (geboren 1876) praktiziert von 1911 bis 1945 als Rechtsanwalt und seit 1920 als Notar in Berlin. Nach den Rassegesetzen der Nationalsozialisten gilt er als Mischling 1. Grades. Er entstammt einer berühmten Familie. Sein Vater ist der bekannte Portraitmaler Gustav Richter, seine Mutter eine Tochter des Komponisten Giacomo Meyerbeer. Bereits im Juli 1945 wird er vom Präsidenten des Stadtgerichts vorläufig zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und zum Notar bestellt, die endgültigen Bestätigungen spricht der Kammergerichtspräsident im Juni 1947 aus. Doch diese Zulassungsunterlagen sind sämtlich im Ostsektor verblieben, und so bittet der Kammergerichtspräsident Hans Richter 1952 zum Nachweis seiner Berechtigung um Übersendung der bei ihm vorhandenen Dokumente, was geschieht. In Ermangelung eines Fotokopierers werden in der Kanzlei des Ge-

richts Abschriften gefertigt und zur Akte genommen.

Ein vergleichbares Verwaltungsgeschehen lässt sich der Akte von Dr. Kurt Landsberger entnehmen, der nach 1945 dem Präsidium der Berliner Rechtsanwaltskammer angehörte. Landsberger war von 1927 bis 1936 als Notar in Berlin tätig. Wegen seiner jüdischen Abstammung erhielt er 1938 Berufsverbot. Auch er wird schon im Juli 1945 vorläufig und zwei Jahre später endgültig erneut zugelassen bzw. bestellt. Und wie

Hans Richter legt er auf Wunsch des Kammergerichtspräsidenten 1954 seine Unterlagen aus der Nachkriegszeit zum Nachweis seiner Berechtigung vor. Kurt Landsberger nimmt nach 1945 eine hervorgehobene Rolle in der Rechtsanwaltskammer ein. Er ist es, der für das Präsidium die Stellungnahmen zur Zulassung von Notariatsamtsbewerbern abgibt.

*Die Autorin ist
Präsidentin des Kammergerichts.*

Auflösung Sommerrätsel Berühmte Juristen

Traditionell meldet sich unsere Rätselrubrik im Juli/August-Heft mit der Auflösung des Sommerrätsels aus der gleichnamigen Sommerpause zurück. Für je ein Exemplar des Tagungsbandes „Unternehmensstrafrecht“ haben sich **RA Dr. Gregor Haas aus Ladenburg** und **RA Marcel von Bibow aus Berlin** mit dem Einsenden der richtigen Lösungen qualifiziert. Und die Lösungen lauten:

Ein erfolgreicher Jurist, aber trauriger Vater

Gesucht war **Wilhelm Ditzen (geb. 5.8.1852 in Malgarten bei Osnabrück, gest. 14.4.1937 in Leipzig)**, der Vater des Dichters Hans Fallada (eigentlich Rudolf D.). W. besuchte nach dem Progymnasium in Nienburg die angesehene Königliche Landesschule in Pforta bei Naumburg, wo er 1873 das Abitur ablegte und wo sein Mitschüler und Jugendfreund der spätere Reichskanzler von Bethmann-Hollweg war. Er studierte Jura jeweils für 2 Semester in Leipzig, München und Göttingen, bestand 1877 in Celle das 1.jur.Staatsexamen mit einer Hausarbeit im Erbrecht mit hervorragenden Leistungen und beendete seine Referendarzeit in Berlin 1882 mit einer als „gut“ beurteilten Staatsprüfung. 1882 Gerichtsassessor wird W. 1886 Amtsrichter u.a. in Uelzen. Seine Frau Elisabeth Lorenz war dort bei einem Onkel Wilhelm Seyfart aufgewach-

sen, der eine erfolgreiche Anwaltskanzlei betrieb. Nach der Heirat zog das Paar 1893 nach Greifswald, wo Wilhelm Landgerichtsrat wurde. Nach zwei Töchtern kam hier am 21.7.1893 Rudolf zur Welt. Während Wilhelm seine steile juristische Laufbahn verfolgte, die ihn von Angeboten einer Strafrechtsprofessur in Greifswald und einer Stelle als Vortragender Rat im preußischen Justizministerium über den Kammergerichtsrat (1899) bis zum Geheimen Justizrat und Reichsgerichtsrat (12.12.1908) führte, erlitt sein Sohn Rudolf die Karriere eines „Pechvogels“, die u.a. nach einer Typhuserkrankung und dem schweren Unfall in einem gescheiterten Doppelselbstmord am 17.10.1911 und dem Tod seines Freundes Hanns Dietrich gipfelte, wonach er nie wieder in sein Elternhaus zurückkehrte. Wilhelm konnte den Verlust seiner beiden Söhne (Rudolfs 1896 geborener jüngerer Bruder Ulrich fiel 22-jährig kurz vor dem Ende des I. Weltkriegs am 12.8.1918) bis zu seinem Tod nicht verwunden, schrieb allerdings in dem am 1.3.1918 beginnenden Ruhestand 1926 noch die Monographie: „Dreierlei Beweis im Strafverfahren“, die Bundesrichter Sarstedt in den 60er Jahren seinen Referendaren als Lektüre empfahl, allerdings nicht ohne darauf hinzuweisen, dass im Strafrecht eigentlich viererlei Beweise existieren.

Ein Jurist als politischer Störenfried

Es ging um **Ludwig Windthorst (geb. 17.1.1812 in Ostercappeln bei Osnabrück, gest. 14.3.1891 in Berlin)**, der einer traditionell katholischen Familie im protestantischen Königreich Hannover entstammte. Nach dem frühen Tod seines Vaters 1812 soll ihm seine Mutter dessen silbernes Tintenfass und Feder mit der Auflage übergeben haben, nichts zu schreiben, „was nicht wahr, edel und christlich“ ist. Nachdem ihm, der nur 1,50 m groß war, einer seiner Lehrer „mangelndes Talent“ bescheinigt hatte, entwickelte er einen solchen Fleiß und Ehrgeiz, dass er das Abitur als einer der Besten bestand und sich auch in seinem juristischen Studium in Göttingen und Heidelberg und später in Osnabrück in einer protestantisch geprägten Gesellschaft als überzeugter Katholik durchsetzte, so dass er 1848 Richter am Oberappellationsgericht in Celle, 1851 Präsident des Abgeordnetenhauses in Hannover und als erster Katholik dort 1851-52 und 1862-65 Minister wurde, wobei seine erste Entlassung durch König Georg V. bereits auf Betreiben Bismarcks erfolgte, der ihn schon damals als politischen Gegner erkannt hatte. Nach den Abgeordnetenmandaten in Hannover, im Norddeutschen Reichstag und preußischen Abgeordnetenhaus gelangte W. 1871 in den Reichstag, wo er als Führer der katholischen Zentrumspartei bis 1891 ca. 2000mal das Wort ergriff, vor allem und im wesentlichen mit Erfolg gegen die Bismarckschen Kulturkampfgesetze und z.B. 1873 gegen die Beschlagnahme der Zeitungen mit der Weihnachtsansprache des Papstes durch den preußischen Innenminister. Umso größer war seine Enttäuschung, als Papst Leo XIII. den Christusorden nicht ihm, sondern Bismarck verlieh. Dafür ordnete Kaiser Wilhelm II. ein Staatsbegärbnis an, bei dem Windthorst's Sarg die mittlere Durchfahrt des Brandenburger Tores passieren durfte.

Eine mutige Richterin und Rechtsanwältin

Hier wurde die muslimische Juristin **Schirin Ebadi (geb. 21.6.1947 in Hamadan)** gesucht, die nach Abschluss

ihres Jurastudiums in Teheran 1969 erste Richterin in der Geschichte des Iran und 1975-1979 sogar Senatsvorsitzende im Teheraner Stadtgericht wurde. Von der Revolution unter Ruholla Chomeini des Amtes enthoben arbeitete sie als Rechtsanwältin und Dozentin an der Teheraner Universität. 1994 begründete sie mit anderen die Gesellschaft zum Schutz der Kinderrechte und veröffentlichte ihr in Englisch übersetztes Werk: „The Rights of the Child“, eine Studie über Kinderrechte im Iran mit dem Ziel, die Gesetzgebung für Kinder u.a. durch Erhöhung des Strafmündigkeitsalters (Mädchen: neun, Jungen: 15 Jahre) zu verbessern, sowie 2000 eine Dokumentation über Menschenrechte im Iran, wobei sie drastische Strafen wie die Steinigung als Missbrauch und Fehlinterpretation der Scharia ansah. Vor Gericht vertrat sie 1999-2000 Angehörige von getöteten Studenten und Opfer nach den Teheraner Studentenermordungen, wofür sie mehrfach verhaftet, im Jahr 2000 angeklagt, 26 Tage in Einzelhaft eingekerkert und zu einer Bewährungsstrafe mit anschließenden befristeten Berufsverbot verurteilt wurde, was ihr weltweite Sympathie verschaffte. 2002 gründete sie mit dem 2011 zu elfjähriger Haft verurteilten Nasrin Sotoudeh das „Zentrum der Verfechter der Menschenrechte“. 2003 ist ihr für ihre Bemühungen um Menschenrechte und Demokratie der Friedensnobelpreis verliehen worden. 2006 erfolgte eine neue Verhaftung wegen ihrer Teilnahme an einer Demonstration für Menschenrechte und ein Verbot ihrer o.g. Organisation, 2008 schlossen die iranischen Behörden in Teheran ein weiteres von ihr gegründetes Menschenrechtszentrum. Als schließlich Ende November 2009 die Behörden ihr Bankenschießfach ausräumten und Urkunde und Medaille ihres Nobelpreises beschlagnahmten, ging sie nach Großbritannien ins Exil, von wo sie ihre Menschenrechtsaktivitäten fortsetzt (u.a. Aufruf zum Boykott der iranischen Parlamentswahlen 2012), aber sich auch 2010 gegen die Islamkarikaturen des Kurt Westergaard verwahrt hat.

RA Peter Heberlein/Eike Böttcher

Nachtrag zur Untersuchung des DISQ zur Rechtsschutzversicherung

Die Untersuchung des „Deutschen Instituts für Service- Qualität“ (DISQ) (siehe hierzu Berliner Anwaltsblatt 2013, 183) zur Rechtsschutzversicherung ist m. E. nicht das Papier wert, auf dem sie gedruckt wurde. Die Untersuchung bietet aber Anlass darüber nachzudenken, welche Kriterien eine an der Qualität des Bedingungswerks und der Regulierungspraxis ausgerichtete Untersuchung berücksichtigen müsste. Stichpunktartig folgende Thesen:

1. Die Qualität eines Bedingungswerks aus Verbrauchersicht kann man nur beurteilen, wenn man weiß, welche Konstellationen in der Praxis besonders häufig vorkommen und mit welchem Kostenrisiko sie verbunden sind. Über diese Informationen bzw. dieses Hintergrundwissen verfügen Rechtsanwälte und Richter, die in dem betreffenden Gebiet tätig sind und die Versicherer, die als einzige (!) systematisch Schadenhäufigkeit und Schadenhöhe ermitteln. Der Untersuchung des DISQ lässt sich hierzu lediglich entnehmen, dass man „acht Modellfälle“ analysiert habe, um welche es sich handelt, lässt sich der im Internet veröffentlichten Version der Studie nicht entnehmen.
2. Die Rechtsprechung zu den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) und die Umsetzung der Leistungsversprechen in ein juristisches Regelwerk sind außerordentlich komplex und werden nicht von einem Institut beurteilt werden können, welches sich vor allem dem „weichen“ Kriterium der Servicequalität widmet. Hat man sich fachkundiger Hilfe bedient, beispielsweise durch ein Gutachten eines Hochschulprofessors?
3. Mindestens genauso wichtig wie das Bedingungswerk ist die sogenannte „Regulierungspraxis“ der Gesell-

schaften, die sich abstrakt anhand der in den Bilanzen ausgewiesenen Schadenquoten und – natürlich unter Berücksichtigung der Größe des jeweiligen Versicherungsbestands – der Anzahl der Beschwerden bei der BaFin und beim Versicherungsombudsmann und der leider nirgendwo ausgewiesenen Anzahl der (verlorenen) Deckungsklagen bestimmen lässt. Konkret hat der Kollege Samimi durch eine Umfrage im Berliner Anwaltsblatt versucht, einschlägiges Datenmaterial zu ermitteln, welches über die begrenzten Erfahrungen des einzelnen Anwalts hinausgeht. Ich selbst kann aufgrund von Feedback von Kollegen aus meinen zahlreichen Seminaren zur Rechtsschutzversicherung und meiner eigenen umfangreichen (forensischen) Erfahrung jedenfalls nicht bestätigen, dass sich die ARAG und die Rechtsschutzunion durch eine besonders kulante Regulierung auszeichnen würden. Die Schlussfolgerung „gut oder günstig“ ist zwar naheliegend, leider aber im Bereich der Rechtsschutzversicherung nicht automatisch zutreffend.

4. Die Realitätsferne der Studie zeigt sich schließlich darin, dass der Marktforschungsexperte Möller als „positiv“ bewertet, dass alle Policen eine telefonische Erstberatung beinhalten. Hat man dort tatsächlich noch nie etwas vom „aktiven Schadenmanagement“ der Branche gehört, wonach die Erstberatung aus Versicherersicht vor allem den Zweck verfolgt, die eigentlichen Interessenwahrnehmung durch einen frei vom Versicherungsnehmer gewählten Rechtsanwalt zu verhindern bzw. die Sache möglichst mit der Beratung „fallabschließend“ zu beenden?

*RA Joachim Cornelius-Winkler
Rechtsanwalt und Fachanwalt sowie
Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht*

Bücher

Von Praktikern gelesen

Frenz/Müggenborg (Hrsg.)

EEG–Erneuerbare-Energien–Gesetz

Erich Schmidt Verlag
3. Auflage 2013, 1804 S.,
ISBN 978-3-503-13853-1
164,00 EUR



Das im Jahr 2010 verabschiedete Gesetz zum Ausbau der erneuerbaren Energien (EEG 2009) und seine zum 1. Januar 2012 grundlegend erfolgte Novellierung (EEG 2012) haben zur

wesentlichen Erweiterung dieser Art der Energienutzung geführt. Die erneuerbaren Energien tragen in Deutschland mittlerweile ca. 25% zur Stromversorgung bei (Stand: Februar 2013, BMU).

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien“ vom 17. August 2012 ist noch einmal eine einschneidende Überarbeitung des EEG erfolgt. Die Regelungen zu Photovoltaik-Vergütung wurden rückwirkend zum 1. April 2012 von Grund auf umgestaltet, während einzelne Vorschriften, wie die §§ 27a Abs. 5, 27b Abs. 3 sowie § 37 Abs. 3 und 4 EEG 2012 sogar rückwirkend zum 1. Januar 2012 geändert wurden. Zuletzt erfuhr die Regelungen für Offshore-Anlagen eine Modifizierung.

So wie das Erneuerbare-Energien-Gesetz aufgrund des stetigen Ausbaus der energiegewinnenden Maßnahmen ständigen Änderungen unterworfen ist, nimmt es gleichzeitig auch an Umfang und damit an Regelungsdichte zu. Der neue „Frenz/Müggenborg“ gibt einem eine den aktuellen Fragen von Praxis und Wissenschaft angepasste Kommentierung mit umfangreichen Erläuterungen an die Hand. In der nunmehr erschienenen 3. Auflage wurde ein gesonderter, den §§ 32 f. EEG vorgelagerter Abschnitt aufgenommen, der sich mit

technischen und baulichen Aspekten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen befasst, was eine weitere Bereicherung für den Anwender darstellt.

Die in relativ kurzem zeitlichem Abstand zur Voraufgabe mit nochmals stark gestiegenem Seitenumfang erschienene Auflage bietet mit seinen gut verständlichen und umfassenden Informationen in hervorragender Weise Einblicke in die europarechtlichen und umweltpolitischen Hintergründe.

Das nicht mehr wegzudenkende Standardwerk „Frenz/Müggenborg“ mit seiner umfassenden Kommentierung des Erneuerbare-Energien-Gesetz in der Fassung vom 20. Dezember 2012 ist aufgrund seines aktuellen Standes (April 2013) und seines umfangreichen Stichwortverzeichnis sowie seinen praktischen Erläuterungen und Exkursen zu den wichtigsten erneuerbare-Energien-Technologien nach wie vor ein verlässliches unentbehrliches Hilfsmittel für Praxis und Wissenschaft. Sogar der Hinweis 2012/30 der Clearingstelle EEG zum Anwendungsbereich des Marktintegrationsmodells gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 vom 21. März 2013 konnte noch berücksichtigt werden, so dass man sich auch mit der neuen Auflage des Kommentars in gewohnter Art und Weise souverän auf dem Rechtsgebiet der erneuerbaren Energien zu bewegen vermag.

Besonders hervorzuheben ist der Umstand, daß der sachverständige Leser mit dem Erwerb des Buches die – wenn auch zeitlich begrenzte – Möglichkeit erhält, eine umfangreiche und ständig aktualisierte Datenbank mit wichtigen energierechtlichen Vorschriften zu nutzen.

Fazit: Erneut ist der „Frenz/Müggenborg“ sowohl für Spezialisten als auch für sich nur gelegentlich mit Fragen der erneuerbaren Energien befassende Leser ein hervorragend herausgearbeiteter sowie gut und verständlich lesbarer, ja weggleitender Kommentar.

*Rechtsanwalt und Mediator
Mirko H.-G. Mittelbach*

Termine

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
21.08.	Hartz IV - ALG II „Marktlücke“ zur Umsatzsteigerung	Arne Böhling	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
21.08.	Wohungseigentumsrecht: Die aktuelle Rechtsprechung des Landgerichts Berlin Maklerrecht	Ursula Ehrensberger Lukas Wenderoth Karsten Gottwald	Berliner Arbeitsgemeinschaft Wohnungseigentumsrecht
28.08.	Anwaltsworkshop: RA-MICRO E-Workflow - DMS/E-Postfach/E-Postkorb	Andrea Brandenburg Thomas Schmidt	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro.de
28.08.	Die Zukunft der anwaltlichen Mobilität - schon heute: RA-Mobile	Andrea Brandenburg Thomas Schmidt	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro.de
28.08.	Nach der NSA Affäre - wie kommuniziere ich sicher mit meinen Mandanten per E-Mail?	Hans Höfken	RAK Berlin www.rak-berlin.de
30.08.	Kosten der Unterkunft im Recht der Grundsicherung und der Sozialhilfe	Astrid Lente-Poertgen	DAI www.anwaltsinstitut.de
30.08.	RVG Neuerungen - Das neue Gebührenrecht für Anwälte im Zuge des 2. KostRMoG	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
30.08.	Start Fachanwaltslehrgang Sozialrecht		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02.09.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
03.09.	Die effektive ZV für jeden Gläubiger	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
04.09.	Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG)	Werner Tiedtke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
11.09.	Der Betriebsrat zwischen Ehrenamt und Haftungsdruck	Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
11.09.	Hartz IV - Intensiv Problemerkennung und -lösung in Perfektion	Arne Böhling	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
11.09.	Zum 80. Todestag von Max Alsberg: Filmvorführung „Voruntersuchung“ von Robert Siodmak (1931) und Max Alsberg (Drehbuch).	Einführung: Alexander Ignor	Mendelssohn-Gesellschaft Ignor & Partner
13. - 14.09.	8. Deutscher Handels- und Gesellschaftsrechtstag		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13. - 14.09.	Anwaltliche Begleitung der Personalarbeit - arbeitsrechtliche Probleme im laufenden Arbeitsverhältnis	Dr. Hans F. Eisemann Werner M. Mues	DAI www.anwaltsinstitut.de
13.09.	4. Berliner Gespräche im Immobilienrecht		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13.09.	Gebührenrecht aktuell 2013	T. Schmidt H. P. Schons	ARBER Seminare www.ARBER-Seminare.de

Termine

13.09.	Konkurrentenrechtsschutz im Beamtenrecht	Dr. Thomas Heitz	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
13.09.	Neuerungen im RVG und bei PKH/Beratungshilfe	Herbert P. Schons	RAK Berlin www.rak-berlin.de
13.09.	Zwangsvollstreckung nach neuem Recht	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
16.09.	Abmahnung und Kündigung im Anwendungsbereich des TVöD/TV-L	Jan Ruge	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
17.09.	Die Beschaffung von Bauleistungen nach der neuen VOB/A	Dr. Oliver Homann	Behörden Spiegel www.behoerden-spiegel.de
17.09.	Titulierung in der Zwangsvollstreckung in der EU (6 Zeitstunden § 15 FAO effektiv)	Dieter Schüll	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
18.09.	Der Deal im Strafverfahren aus richterlicher Sicht - Verständigung im Strafverfahren - Theorie und Praxis	Sönke Volkens Dr. Dirk Lammer	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
18.09.	Hartz IV - Intensiv Problemerkennung und -lösung in Perfektion	Arne Böthling	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
18.09.	Social Media Marketing für Rechtsanwälte Von der Strategie bis zur Umsetzung	Thomas Schwenke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
19.09.	Social Media im Kanzleimarketing Rechtliche Fehler vermeiden		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
20. - 21.09.	Foto- und Bildrecht im digitalen Zeitalter	Prof. Dr. Eva-Irina von Gamm	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
20. - 21.09.	Öffentliche Auftragsvergabe in der anwaltlichen Praxis	Dr. Olaf Otting	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
20./ 21.09.	2. Jahrestagung des FORUM Junge Anwaltschaft		DAV FORUM Junge Anwaltschaft www.davforum.de/jahrestagung
20.09.	Das Dublin II- bzw. III-Regime und Fragen der Haft bei innereuropäischen Überstellungen von Asylsuchenden	Berenice Böhlo Peter Fahlbusch	RAV e.V. www.rav.de
20.09.	Das sozialrechtliche Mandat	Reinhard Holterman	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
20.09.	Prüfungs- und Prüfungsprozessrecht - Alte und neue Probleme des Prüfungsrechts	Edgar Fischer	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
20.09.	RVG aktuell: Gebührentatbestände effektiv ausschöpfen	Karin Scheungrab	DAI www.anwaltsinstitut.de
24.09.	IT-Sicherheits-Workshop	Dr. Astrid Auer-Reinsdorff	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
25.09.	Anwaltsworkshop: RA-MICRO Online - Online-Dienste, Recherchen, RMO VS, DASD	G.-F. Klusemann Dirk Matthis	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro.de
25.09.	Die Zukunft der anwaltlichen Mobilität - schon heute: RA-Mobile	Andrea Brandenburg Thomas Schmidt	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro.de

Termine

26.09.	Die effektive ZV für jeden Gläubiger	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
27.09.	7. Deutscher REHA-Rechtstag		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
07.10.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
09.10.	150 Jahre deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit	Dr. Eckart Hien	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
09.10.	Aktuelle Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr	Walter Bütner	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.10.	Die neue HOAI 2013	Dr. Heiko Fuchs	DAI www.anwaltsinstitut.de
10.10.	Bilanzkunde für Juristen - Basiskurs	Friedrich Graf von Kanitz	DAI www.anwaltsinstitut.de
11. - 12.10.	Praxisschwerpunkte Steuerrecht	Dr. Horst-Dieter Fumi Thomas Müller	DAI www.anwaltsinstitut.de
11.10.	Bilanzkunde für Juristen - Aufbaukurs und Case Study	Friedrich Graf von Kanitz	DAI www.anwaltsinstitut.de
11.10.	Neues zum Personalvertretungsrecht in NRW - Die LPVG-Novelle 2011 in der Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte und die aktuelle Rechtsprechung zum LPVG NRW	Dirk Lechtermann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
12.10.	Alkohol und Drogen im Verkehrsrecht - erfolgreiche Verteidigungsstrategien	Frank Johnigk	DAI www.anwaltsinstitut.de
14.10.	DAI Late Nite: Menschenrechte und EU-Recht im Arbeitsrecht	Dr. Nina Althoff- Leitung Dr. Klaus Bertelsmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.10.	Menschenrechte und EU-Recht im Arbeitsrecht	Eva Maria Andrades Prof. Dr. Eva Kocher	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.10.	RVG - Workshop, Neuerungen durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und neueste Rechtsprechung	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
16./ 17.10.	Qualifikation zum/zur Sachbearbeiter/in in der Zwangsvollstreckung	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
16.10.	Ein Jahr Opferbeauftragter des Landes Berlin	Roland Weber	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
16.10.	Prüfung von WEG-Jahresabrechnungen und ihre erfolgreiche Anfechtung	Dr. Georg Jennißen	DAI www.anwaltsinstitut.de
18. - 19.10.	8. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht	Dr. Wolfgang Koeble - Leitung	DAI www.anwaltsinstitut.de
18.10.	Aktuelle Fragen des Erneuerbare-Energien- Gesetzes 2012: Biomasse, Solar, Windkraft: Vergütung und Netzanschluss/-ausbau	Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Schomerus RA Dr. rer. publ. Sebastian Lovens, LL.M.	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
18.10.	Massegenerierung: Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung	Dr. Andreas Olaf Schmidt	DAI www.anwaltsinstitut.de

Termine

19.10.	Arbeitsrecht aktuell Teil 3	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
21.10.	Binnenmarkt, Organschaft, Vorsteuerabzug	Dr. Christoph Wäger	DAI www.anwaltsinstitut.de
23.10.	Hartz IV - aktuell Aktuelle Rechtsprechung und Verfahrensrecht	Arne Böthling	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
24.10.	Internationales Familienrecht - Rom III, Rom IV, Europäische UnterhaltsVO, KSÜ	Dr. R. Kemper	ARBER Seminare www.ARBER-Seminare.de
25.10.	Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsrecht	R. Schinz	ARBER Seminare www.ARBER-Seminare.de
25.10.	Praxis der GmbH	Prof. Dr. Joachim Bauer	DAI www.anwaltsinstitut.de
25.10.	Praxiskauf- und Gemeinschaftspraxisverträge rechtssicher gestalten	T. Münch	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
25.10.	Schnittstellen Bau- und Insolvenzrecht	A. Gerner	ARBER Seminare www.ARBER-Seminare.de
25.10.	Vorstand der AG: Anstellungsvertrag, D&O-Versicherung, Managerhaftung	Prof. Dr. Georg Annuß	DAI www.anwaltsinstitut.de
26.10.	Familienrecht in Migrationsfamilien - Unterhalt, Sorgerecht, Kindesentführung	Michael Grabow	DAI www.anwaltsinstitut.de
26.10.	Krankenhausarbeitsrecht	Dr. jur. B. Lambrecht	ARBER Seminare www.ARBER-Seminare.de
26.10.	Litigation PR und Krisenkommunikation im Strafverfahren	Christopher Hauss und Andreas Hennecke	RAV e.V. www.rav.de
26.10.	Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsförderung	Dr. M. Neumann	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
26.10.	Problemkinder im Erbrecht	Thomas Littig	DAI www.anwaltsinstitut.de
26.10.	Prüf- und Hinweispflichten bei Abwicklung eines Bauprojekts	Dr. P. Hammacher	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
28./ 29.10	Qualifikation zum/zur Sachbearbeiter/in in der Zwangsvollstreckung	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
28./ 29.10.	Allgemeines Hochschulrecht - Grundlagen und aktuelle Praxisprobleme: Hochschulorganisation, Bologna-Prozess, Plagiate u. a.	Prof. Dr. Max-Emanuel Geis	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
30.10.	SGB II und SGB II - Neueste Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis	Dr. Jürgen Brand	DAI www.anwaltsinstitut.de
30.10.	Vergabeverfahren von A-Z - Rechtssichere Gestaltung öffentlicher Ausschreibungen	Dr. Thomas Kirch	Verlag Dashöfer www.dashoefer.de

Inserate

Charlottenburg/Adenauerplatz:

schöner, heller Büroraum (25 m²), Berliner Altbau, Doppelflügeltüren, Eichenparkett in stilvollen Kanzleiräumen in sehr freundlicher Bürogemeinschaft zum 1.8.2013 zu vermieten. Auf Wunsch Anbindung an Sekretariat / Telefonservice.

mail@kanzlei-offermann.de

Bürogemeinschaft in der Uhlandstraße 161

(Nähe Kurfürstendamm) bietet ein großes, helles Zimmer in schönem Berliner Altbau (ca. 30 m²) mit Vollanschluß an Sekretariat, Computeranlage etc. ab sofort.

Anfragen unter (030) 887 196 330

Eingeführte Ku'Damm-Kanzlei in repräsentativen Räumen

sucht wegen altersbedingten Ausscheidens eines Partners tatkräftige und kompetente Verstärkung durch Kollegen/ Kollegin mit Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm. Im Anwaltsbereich liegt unser Schwerpunkt im allgemeinen Zivilrecht, insbesondere im privaten Bau- und Architektenrecht, im Notariat im Immobilienrecht.

Wir stellen uns zunächst eine Zusammenarbeit auf der Grundlage einer Bürogemeinschaft vor, die bei Erfolg zur Partnerschaft ausgebaut werden sollte. Wenn Sie Interesse haben, sollten wir uns kennenlernen und bitten, unter

Tel. (030) 880 415-0 oder

E-Mail info@richter-rechtsanwaelte.com einen Termin mit Rechtsanwalt Gregor Richter oder Rechtsanwalt Krause zu vereinbaren.

Repräsentative Kanzleiräume zur Untermiete ab September 2013 in Kudamm-Nähe

3 attraktive, helle Büroräume und ein großzügiger Vorraum/Bibliothek mit hochwertigen Einbauregalen, verteilt auf 179 m² Fläche inkl. modern ausgestatteter Küche, Sanitärräumen und Raum für Server/Kopierer.

Die klimatisierten Räume befinden sich im 5. Stock eines sehr gepflegten Büro-Hauses (Schlüterstraße/Ecke Kurfürstendamm) und sind über 2 Personenaufzüge erreichbar, Anmietung eines Stellplatzes in der Tiefgarage ist möglich.

Kontakt: office@bhm-partner.com oder Tel: 030 / 88 91 9-0

Renommiertes Anwalts-/Notariatsbüro

in zentraler Lage am Kurfürstendamm sucht zur Mitarbeit und ggf. Weiterführung **Notarkollegen/in**.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2013-2** an CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Steuerberater bietet Kollegen/in (WP, StB oder RA) zwei Büroräume (jeweils ca. 25 qm) in repräsentativem und top - gepflegtem Altbau-Geschäftshaus am U-Bahnhof Deutsche Oper (1. Etage mit Aufzug).

Der Kostenanteil beträgt zur Zeit mtl. € 1.200,00 warm (incl. Strom, Büroreinigung Nutzung des Besprechungszimmers und der Teeküche) Nach Absprache ist die Nutzung von Kopierer, Telefonanlage, Fax. etc. möglich.

Ein fachlicher Austausch und eine zukünftige engere Zusammenarbeit wäre wünschenswert, ist jedoch nicht Bedingung.

Näheres unter mail: steuerschuetz@schuetz-stb-kanzlei.de oder 0152-33588759.

Tätigkeitsschwerpunkt Baurecht

20-jährige Berufserfahrung im Bau- und Immobilienrecht, umfangreiche Seminarstätigkeit und Fachveröffentlichungen

biete freie Mitarbeit

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2013-3** an

CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Hallo, liebe Kollegen in Berlin !

Hier können Sie Ihre **Kanzlei-(Zweig-)Niederlassung an der Nordsee** i. Krs. Cuxhaven zum „Immobilienpreis inflations-sicher“ erwerben! Gebe aus Altersgründen meine seit 36 J. bestens eingef. - laufende - Kanzlei incl. Wohn-u. Kanzleigebäude (2 ETW: 44 qm + 137 qm u. Kanzlei-ETW 124 qm) in Top-Lage einer Gross-Gem. v. d. Toren Bremerhavens i. LKrs. Cuxh. o h n e jede Abfindungsforderung zum reinen Immobilien-Kaufpreis ab. – Arbeitseinführung in die Mandantenschaft ist selbstverständlich.

Exposé per e-mail anfordern:
kanzlei@dr-schultze-petzold.de

Promovierter Jurist, Rechtsanwalt, FfArbR,

Betriebswirt, MBA, LL.M (Taxes), langjährige Berufserfahrung, **sucht neue Beschäftigung und Herausforderung** in seriöser Anwaltskanzlei etc.! Da nebenbei Dozententätigkeit gerne auch in Teilzeitbeschäftigung!

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2013-4** an

CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Zusammenarbeit / Bürogemeinschaft

Auf das Erb-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Steuerrecht - insbesondere Vermögens- und Unternehmensnachfolge - spezialisierte Kanzlei in 10117 Berlin sucht berufserfahrene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt im Erbrecht, Familienrecht und/oder Steuerrecht zwecks Zusammenarbeit zunächst in Bürogemeinschaft. Bei Bedarf sind auch Räume für Mitarbeiter und/oder Associates vorhanden.

Anfragen bitte an: zusammenarbeit-berlin@hotmail.com

Wir suchen Ersatz für das dritte Mitglied unserer **Bürogemeinschaft** in schönen Räumen am **Theodor-Heuss-Platz.** Telefon (030) 306 71 30

Anwaltskanzlei sucht Kollegen/in,

vorzugsweise in den Bereichen Immobilienrecht, Gesellschaftsrecht, gewerblicher Rechtsschutz, zur Ergänzung und gemeinsamen Nutzung von repräsentativen Kanzleiräumen in Berlin-Mitte.

Telefon: (030) 20 62 489 0 · E-Mail office@bgkw-law.de

Zentral gelegene Büroräume in Berlin-Mitte

Überörtliche Partnerschaft bietet zwei Räume (1 Raum teilmöbliert ca. 30 m², 1 Raum ca. 17 m²) sowie die anteilige Nutzung eines Sekretariatsarbeitsplatzes, eines Besprechungsraumes, eines Bibliotheksraums sowie Nebenflächen in unseren Kanzleiräumen in der Friedrichstr. 185/Mohrenstraße. Miete 10,00 €/m² zzgl. NK und USt.

Tel. (030) 23 51 22 22 info-berlin@koehler-klett.de

Rechtsanwalt sucht Untermieter bzw. Nachmieter für

Büroräume in verkehrsgünstiger Lage in Lichterfelde-West.

3,5 Zimmer, Parkett, 122,73 qm, auch teilgewerblich nutzbar, Miete 895 Euro Nettokaltmiete.

Langfristiger Mietvertrag zu diesen Konditionen und Inventarübernahme möglich. Nebenkosten derzeit 232,45 Euro.

Anfragen bitte an c.rackowlaw@berlin.de

Bieten am Kurfürstendamm 56/57

eine in sich abgeschlossene Büroeinheit oder auch Einzelräume unter Mitnutzung der Infrastruktur inkl. eines 80 m² großen Konferenzraumes.

TRUST AG · Kurfürstendamm 56/57 · 10707 Berlin
E-Mail: info@trust-ag.com · Tel: 030/832110600

Bürogemeinschaft bietet Büroraum

in repräsentativen Altbau in Schöneberg; U-Bahnhof Eisenacher Str. Mietkosten € 411,50 nebst Pauschalen.

Tel. 030 217 56003

1 oder 2 Kanzleiräume am Checkpoint Charlie

Friedrichstraße 210: Helle und attraktive Räume (ca. 20 bzw. 25 m² im 4. OG eines repräsentativen Altbaus, eigener Eingang und Empfangsbereich möglich). Sekretariatsleistungen und eine Nutzung des Besprechungsraums auf Wunsch.

Kontakt: 030 – 28444380 oder info@lippertvonraggamby.de

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Repräsentativer Büroraum in Berlin-Mitte

(Friedrichstraße) nebst Mitnutzung der Gemeinschaftsflächen in wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Bürogemeinschaft (2 Berufsträger) unterzuvermieten. Mitnutzung der Infrastruktur und Anmietung eines separaten Sekretariatsarbeitsplatzes nach Absprache möglich.

Tel.: 01717590099 E-Mail: arbeitsrecht-berlin@web.de

Notariat in Steglitz (ca. 350 Ziff.) mit Übernahme günstiger Praxisräume kurz- oder längerfristig abzugeben.

Details nach Vereinbarung. Tel. 015111502698.

SENDKE

RECHTSANWÄLTE

Wir suchen für unsere Kanzlei in Berlin-Charlottenburg zunächst als Elternzeitvertretung ab September 2013 eine/n

Rechtsanwalt/-anwältin

für das Tätigkeitsgebiet **Mietrecht**

in Teilzeit oder als freie/n Mitarbeiter/in. Es handelt sich um ein rein mietrechtliches Dezernat mit gelegentlichen WEG-Bezügen. Mitarbeit in anderen fast ausschließlich zivilrechtlichen Dezernaten (Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht, Jagdrecht) nach Absprache möglich. Ein erfolgreich abgeschlossener Fachanwaltslehrgang Miet- und WEG-Recht wäre von Vorteil, ist aber keine Bedingung, wenn anderweitige mietrechtliche Erfahrungen vorliegen.

Kontakt: bewerbung@sendke.com

www.sendke.com

DAMERAU

Rechtsanwälte

Wir sind eine erfolgreiche und anspruchsvolle Anwaltskanzlei mit Mandaten in den Schwerpunktbereichen Immobilien- und Gesellschaftsrecht.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen

Rechtsanwalt/-anwältin (halbtags)

für den Bereich Mietrecht. Erwartet werden neben überdurchschnittlichen Examina (nicht zwingend Prädikat) kaufmännisches Verständnis, solide Englischkenntnisse, sicheres Auftreten und eigenverantwortliches Handeln.

Wir bieten neben eigenständiger Betreuung anspruchsvoller und abwechslungsreicher Mandate eine freundliche und kollegiale Arbeitsatmosphäre in einem repräsentativen und dynamischen Umfeld.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe des möglichen Eintrittstermins sowie Ihrer Gehaltsvorstellung an Rechtsanwalt Paul Damerau, Schloßstraße 67, 14059 Berlin. (www.damerau-rechtsanwaelte.de)

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

FA /in für Arbeitsrecht gesucht

Anwaltssozietät mit Notariat unmittelbar neben dem Arbeitsgericht sucht FA/in für Arbeitsrecht mit eigenem Mandantentamm zur Mitübernahme und Erweiterung des bestehenden arbeitsrechtlichen Dezernats. Spätere Sozietät erwünscht.

Anfragen an: FAArbR Fuchs

Tel. 030/262 20 23 – kanzlei@fhf-recht.de

Kanzleiraum am Kurfürstendamm

Zur Erweiterung unserer Bürogemeinschaft (2 Anwälte, 1 Anwaltsnotar) suchen wir eine(n) Kollegen/In oder Steuerberater. Wir bieten ein Anwaltszimmer (ca. 26 m²) sowie die Mitnutzung des Besprechungsraumes und eines Arbeitsplatzes. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht.

ra-feinen.de – 030/892 4061

Rechtsanwalt für Wohnungsmietrecht gesucht

Asset Management Gesellschaft sucht für ein Berliner Wohnungsportfolio mit ca. 3.000 Einheiten einen spezialisierten Einzelanwalt oder eine kleinere Kanzlei mit Beratungsschwerpunkt Mietrecht für die laufende Betreuung kleinerer Rechtsstreitigkeiten im Wohnungsmietrecht.

Kontakt: Frau Andreea Khan

Email: Andreea.khan@shorecap.de

Bürogemeinschaft in Steglitz

bietet in verkehrsgünstiger Lage in sich geschlossene Kanzleiräume (ca. 47 qm: 2 Zimmer, 1 Wartebereich, 1 WC, Kochecke, Keller, Parkplätze) ab sofort.

Wir suchen eine(n) aufgeschlossene(n), zuverlässige(n) Kollegin oder Kollegen mit dem langfristigen Ziel gemeinsamer Berufsausübung, gemeinsamen Außenauftritts o.Ä. Eine nette und kollegiale Arbeitsatmosphäre und gegenseitige Urlaubsvertretung sind uns wichtig.

Anfragen bitte an: kontakt@rechtsanwalt-steglitz.de

Promovierter Rechtsanwalt mit langjährigem Schwerpunkt im Gesellschaftsrecht/Wirtschaftsrecht

sucht neue Geschäftsräume,

gerne auch in Bürogemeinschaft.

Tel. 0177-7471793.

Alteingesessene Anwaltskanzlei in zentraler verkehrsgünstiger Lage kurzfristig aus Altersgründen sehr günstig abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2013-6** an

CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Einzelanwaltskanzlei, gut ausgestattet, in zentraler Lage, umständehalber günstig abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2013-7** an

CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

oder unter **Telefon 0173 244 6060**

Verkauf Rechts- und Steuerkanzlei

Berlin-Mitte, Nähe Charité und Hauptbahnhof

Seit 20 Jahren etablierte Einzelanwalts-Allgemeinkanzlei mit Schwerpunkt Steuerrecht einschl. Strafverf. 1 ReNo-Fachangestellte.

Der Bereich Steuerberatung mit langjährigen Mandanten einschl. Erklärungen, Abschlüssen, Lohn- und Finanzbuchhaltung erfolgt durch angestellten StB und Buchhalter.

Lohnsumme 8.600 €/Monat.

Großzügiger Altbau Beletage, 7 Zimmer, Stuck, Parkett, Kamin, Küche, Toiletten, Dusche. Günstiger Mietvertrag 2.100 €/Monat.

Ansprechende Einrichtung und moderne Technik mit RA-Micro und Datev.

Parkplätze, Haltestellen von Bus, S- und U-Bahn in unmittelbarer Nähe

Kapitalnachweis über 250.000 € erforderlich. Provisionsfrei Geeignet für „nur“-RA, ideal für FASr

Kontaktaufnahme bitte an:

RechtundSteuerkanzlei@Berlin.de

Fachanwaltskanzlei in Schwerin, bestehend aus vier Gesellschaftern, einem freien Mitarbeiter und zwei angestellten Rechtsanwältinnen **sucht wirtschaftsrechtlich interessierte/n junge/n Kollegen/-in**, der/die bereits über entsprechende fachanwaltliche Qualifikationen verfügt (Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht) oder bereit ist, sich entsprechend zu qualifizieren. Eine weitergehende Qualifizierung zum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer würde gefördert.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter **Chiffre AW 7-8/2013-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Zentral gelegene Büroräume in Berlin-Mitte

Überörtliche Partnerschaft bietet zwei Räume (1 Raum ca. 30 m², 1 Raum ca. 23 m²) sowie die anteilige Nutzung eines Sekretariatsarbeitsplatzes, eines Besprechungsraums, eines Bibliotheksraums sowie Nebenflächen in unseren Kanzleiräumen in der Friedrichstraße Nähe Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2013-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Baurechts-/ Immobilienrechtskanzlei (5 FAe für Bau- und ArchitektenR, 1 FAin für Miet- und WohnungseigentumsR) in repräsentativen Büroräumen nahe Leipziger Platz **sucht zur Ergänzung anspruchsvolle/n, versierte/n Mitstreiter/in** mit eigenem Dezernat für kollegiale Zusammenarbeit und gemeinsamen Außenauftritt.

Bei Interesse bitte melden bei:

Rechtsanwälte Steeger,
Leipziger Str. 124, 10117 Berlin, 030/263912820

Gebundene Jahrgangsbände

Amtsblatt Berlin 1985-1999
Gesetzesu. VO Blatt Berlin 1979-1999

In gutem Zustand abzugeben. Preis Verhandlungssache.
Tel. (030) 83 222 352

Repräsentativer Kanzleiraum
in der Friedrichstraße
direkt am U-Bhf.-Stadtmitte
zu vermieten

Wir bieten Kollegin/Kollegen einen ca. 30 m² großen Raum im 4.Stock (Aufzug). Gesonderter Besprechungsraum ist vorhanden. Die Nettokaltmiete beträgt 600.- Euro (VHB) zzgl. MwSt.

Anfragen bitte telefonisch über 691 90 37
oder per Email: kanzlei@ascher-anwaelte.de

Fachkanzlei für Erbrecht sucht Kollegen für Bürogemeinschaft/Partnerschaft

Wir sind eine ausschließlich im Erbrecht tätige Kanzlei mit derzeit 3 Berufsträgern und starkem Fokus auf internationales Erbrecht. Wir bieten ein oder zwei RA, StB oder Notaren ein oder zwei Räume zur Untermiete in unseren repräsentativen Räumen am Leipziger Platz an. Sie sollten idealerweise im Erbrecht oder angrenzenden Gebieten tätig und an einer Partnerschaft interessiert sein. Falls gewünscht bieten wir Mitarbeit an Mandaten und Unterstützung bei der Entwicklung zum Fachanwalt für Erbrecht an.

berlin@wf-inter.com

www.wf-frank.com

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Anwalt oder Syndikus (m/w) Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2013-9** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Etablierte/r Notar/in gesucht!

Sie sind ein/e erfolgsorientierte/r Notar/in, der/die weiterkommen möchte? Dann sind Sie bei uns richtig!

Wir sind eine erfolgreiche Notariatskanzlei mit Anspruch und Niveau, die seit rd. 25 Jahren solide gewachsen ist.

Wir gehen in Zukunftsmärkte mit Marktdurchdringung. Wir bieten die Plattform, ein junges Team, Option zur Steigerung von Honorar und Lebensqualität sowie eine 1a-Location.

KMK Rechtsanwälte & Notare Sabine Massih,
www.kmk-rechtsanwaelte.de E-Mail: sabine@massih.de

BERLINER ANWALTSBLATT

ANZEIGENAUFGABE BITTE
PER EMAIL

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ANZEIGENSCHLUSS AM 25. DES VORMONATS

BITTE GEBEN SIE IMMER
EINE RECHNUNGSANSCHRIFT MIT AN

Wir sind eine renommierte Berliner Kanzlei mit Notariat, die überwiegend mittelständische Unternehmen und Privatpersonen im gesamten Bereich des Zivilrechts forensisch und beratend vertritt.

Wir suchen im Hinblick auf die Nachfolge und zur Verstärkung unseres Teams von sechs Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, von denen zwei Notare sind,

eine Anwaltsnotarin oder einen Anwaltsnotar

Wir bieten Praxisräume mit Sekretariatsanschluss, Einführung in die Mandantschaft, Kanzleiübergabe in wenigen Jahren.

Bewerbungen bitte richten an Frau Rechtsanwältin Wiese anwaltsnotar@web.de

ANWALTSKANZLEI in Ku`damnäh

bestehend aus z.Zt. zwei Kollegen, von denen einer zum Jahresende ausscheidet, sucht jungen dynamischen Rechtsanwalt als Nachfolger. Bedingung: Eigener ihn ernährender Mandantenstamm und Restzeit zur Übernahme der Mandate des ausscheidenden Kollegen ist vorhanden.

Kontakt: ranot@hotmail.de

Jungnotar/-in gesucht!

Sie sind Jungnotar/-in oder Notarbewerber/-in?

In einer jungen, dynamischen Notariatskanzlei mit gutem Bekanntheitsgrad suchen wir Verstärkung für unsere Expansion. Wir bieten eine kollegiale Zusammenarbeit mit gegenseitiger Vertretungsmöglichkeit sowie ein attraktives Umfeld mit steigenden Einkommensmöglichkeiten.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2013-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

KANZLEI STEPHAN bietet 1 o. 2 Büroräume in Mitte nebst technischer Einrichtungen, Telefon und Empfang. Wir sind eine auf Schadensrecht spezialisierte Kanzlei und suchen **Verkehrs-/Schadensrechtler** für ein Gemeinschaftsbüro

Am Gendarmenmarkt

und/oder die bestehende Zweigstelle in Spandau.

Eine Partnerschaft ist angestrebt, so dass bereits jetzt die Möglichkeit besteht, teilweise die Miete im Wege freier Mitarbeit zu entrichten.

Kontakt: 86394910 oder info@kanzlei-fuer-schadensrecht.de

Rechtsanwältin mit 14-jähriger Berufserfahrung im **Mietrecht** bietet **Mitarbeit** (Teilzeit/Vollzeit).

E-Mail: voigt@racv.de

Wir – gut eingeführte und sich dynamisch entwickelnde Sozietät mit Rechtsanwalt/Fachanwalt/Steuerberater – **suchen zur Ergänzung und Verstärkung unseres Teams**

jüngere/n Kollegen/in,

vorzugsweise in den Bereichen Bank- und Kapitalmarktrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht, Land- und Forstwirtschaftsrecht, möglichst mit eigenem Mandantenstamm. Moderne Räumlichkeiten am Leipziger Platz und gute EDV-Infrastruktur werden geboten. Zuschriften bitte an:

BPS BULTMANN PARTNERSCHAFT RA Stephan J. Bultmann

Leipziger Platz 15 · 10117 Berlin · Tel: (030) 76 77 520 13
s.bultmann@bps-recht.de · www.bps-recht.de

Repräsentatives Arbeitszimmer, 26 qm, Giesebrechtstr. 7, Charlottenburg in Bürogemeinschaft zu vermieten, ca 380 € netto. Mitbenutzung der Technik. Telefonannahme möglich. Kontakt: buero@gesundheittordost.de

Verkaufe Zeitschriftensammlungen im Bucheinband
NJW RR 1986-2007 pro Band 60 €
NJW 1948-2009 650 € ; **BGHZ** 1-186 400 €
Tel.: 0163 - 634 78 87

Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen

in dem liebevoll eingerichteten Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Appartement. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspass, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Apartment Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen.

Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.

Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung** · www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html



Terminsvertretungen

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe

Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben übernehmen

Bohn & Kollegen · Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 · 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 · Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a · 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 · Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretung Verwaltungs- und Zivilrecht an allen Gerichten in Mecklenburg-Vorpommern

SVEN-MARKUS KNAUF Rechtsanwalt | Stephanstraße 7A
■ 18055 Rostock

Tel.: 0381 44 68 93 30 · Fax: 0381 44 68 93 40

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München Liebigstr. 21, 80538 München Tel.: (089) 552 999 50 Fax: (089) 552 999 90	CLLB Berlin Dircksenstr. 47, 10178 Berlin Tel.: (030) 288 789 60 Fax: (030) 288 789 620
--	---

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen AG, LG, OLG, ArbG,

Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,
Robert-Bosch-Str. 8 · 73117 Wangen
Tel.: (07161) 956 521 · Fax: (07161) 956 522

ciper & coll. RECHTSANWÄLTE

Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen aller Art an folgenden Kanzleistandorten bundesweit:

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier.

Kontaktaufnahme bitte über
RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK „TERMINSVERTRETUNGEN“ SIND SIE BEI ÜBER

16.800 RECHTSANWÄLTEN IN BERLIN, BRANDENBURG UND MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.

CB-VERLAG CARL BOLDT

TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE

„RA-Mobile macht das mobile Arbeiten **einfach und komfortabel.**“

RA Stephan Glaser, Köln

NEU: Jetzt die RA-Mobile App im App Store kostenlos herunterladen!



- ✓ Sicher verschlüsselter Sprach- und Dokumentenworkflow zwischen Smartphone und Kanzlei-EDV
- ✓ **Weltneuheit:** Diktierfunktion mit integrierter Dokumentenansicht
- ✓ Dokumentenverwaltung
- ✓ RA-Tools
- ✓ DictaNet und RA-MICRO Schnittstellen

RA-MOBILE

ANWALTSSOFTWARE

www.ra-mobile.de · INFOLINE 0800 726 4276